



Protokoll

Sitzung	Vorberatende Kommission 22.22.14 «Univer- sitätsgesetz» / 22.22.15 «Gesetz über die privaten Hochschulen und den Titelschutz» / 25.22.01 «Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des V. Nachtrags zur Gehaltsordnung für den Lehrkörper und das Verwaltungspersonal der Hochschule St.Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften»	Matthias Renn Geschäftsführer Parlamentsdienste Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 37 34 matthias.renn@sg.ch
Termin	Donnerstag, 22. Dezember 2022 08.30 bis 17.20 Uhr	
Ort	St.Gallen, Regierungsgebäude, Kantonsratssaal	

St.Gallen, 14. Februar 2023

Kommissionspräsident

Michael Schöbi-Altstätten

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

SVP	Erwin Böhi-Wil, Inhaber Beratungsfirma
SVP	Karl Güntzel-St.Gallen, Rechtsanwalt
SVP	Claudia Martin-Gossau, Berufsfachschullehrerin, Stadträtin
SVP	Sascha Schmid-Buchs, IT-Auditor
SVP	Markus Wüst-Oberriet, Unternehmer
Die Mitte-EVP	Christoph Bärlocher-Eggersriet, Bauunternehmer
Die Mitte-EVP	Monika Scherrer-Degersheim, Kauffrau
Die Mitte-EVP	Michael Schöbi-Altstätten, Rechtsanwalt, <i>Kommissionspräsident</i>
Die Mitte-EVP	Franziska Steiner-Kaufmann-Gommiswald, Bäuerin, Schulleiterin
FDP	Christian Lippuner-Grabs, Unternehmer
FDP	Walter Locher-St.Gallen, Rechtsanwalt
FDP	Isabel Schorer-St.Gallen, Standortleiterin Kommunikationsagentur
SP	Daniel Baumgartner-Flawil, Schulischer Heilpädagoge
SP	Karin Hasler-Balgach, selbständige Sozialwissenschaftlerin
GRÜNE	Daniel Bosshard-St.Gallen, Umweltnaturwissenschaftler ETH

Von Seiten des zuständigen Departementes

- Regierungsrat Stefan Kölliker, Vorsteher Bildungsdepartement
- Rolf Bereuter, Leiter Amt für Hochschulen, Bildungsdepartement
- Franziska Gschwend, Leiterin Dienst für Recht und Personal, Bildungsdepartement
- Bernhard Ehrenzeller, Rektor, Universität St.Gallen

Geschäftsführung / Protokoll

- Matthias Renn, Geschäftsführer, Parlamentsdienste
- Aline Tobler, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste

Bemerkungen

- Für die Kommissionsmitglieder sind die Sitzungsunterlagen in der Sitzungsapp¹ zu finden.
- Erlasse sind in elektronischer Form der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen² sowie der systematischen Rechtssammlung des Bundes³ zu entnehmen.

Traktanden

1	Begrüssung und Information	3
2	Ausführungen zu ausgewählten Themen	5
2.1	Besondere Vorkommnisse	5
	Fragen zu den Ausführungen	6
	Fragen zum Fragenkatalog	10
2bis	Vorgehen Beratung	13
3	Spezialdiskussion zu 22.22.14	20
3.1	Beratung Entwurf	20
	Art. 2 (Zweck und Auftrag)	20
	Art. 3 (Aufgaben)	35
	Art. 4 (Zusammenarbeit)	35
	Art. 5 (Zusammenarbeit mit nahestehenden Organisationen)	36
	Art. 7 (Freiheit von Lehre und Forschung)	37
	Art. 8 (Qualitätssicherung und -entwicklung)	37
	Art. 9 Beziehungen zur Öffentlichkeit	38
	Art. 10 (Titel und Titelschutz)	39
	Art. 10 ^{bis} (neu)	41
	Art. 11 (Universitätsstatut)	43
	Art. 14 (Steuerbefreiung)	43
	Art. 15 (Kantonsrat)	45
	Art. 16 (Regierung)	51
	Art. 18 (Zusammensetzung)	51
4	Verschiedenes	59

1 <https://sitzungen.sg.ch/kr>

2 <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

3 <https://www.admin.ch>

1 Begrüssung und Information

Schöbi-Altstätten, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungsrat Stefan Kölliker, Vorsteher Bildungsdepartement;
- Rolf Bereuter, Leiter Amt für Hochschulen, Bildungsdepartement;
- Franziska Gschwend, Leiterin Dienst für Recht und Personal, Bildungsdepartement;
- Bernhard Ehrenzeller, Rektor, Universität St.Gallen;
- Matthias Renn, Geschäftsführer, Parlamentsdienste;
- Aline Tobler, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste.

Seit der Kommissionsbestellung in der Septembersession nahm der Kantonsratspräsident keine Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor.

Für die heutige Sitzung hat sich niemand entschuldigt. Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission beratungsfähig ist.

An der Sitzung vom 4. November 2022 wurde die Allgemeine Diskussion und die Spezialdiskussion der Botschaft zu den drei Geschäften abgeschlossen. Wir behandeln heute somit die Entwürfe der Regierung zu 22.22.14 «Universitätsgesetz», zu 22.22.15 «Gesetz über die privaten Hochschulen und den Titelschutz» und zu 25.22.01 «Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des V. Nachtrags zur Gehaltsordnung für den Lehrkörper und das Verwaltungspersonal der Hochschule St.Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften» vom 16. August 2022.

Der vorberatenden Kommission wurden nach der Zustellung der Einladung zusätzliche Unterlagen verteilt bzw. zugestellt:

- Anträge der FDP Fraktion vom 14. Dezember 2022, zu finden in der Beilage 01;
- Protokoll vom 17. November 2022 – Korrekturen Rektor vom 19. November 2022;
- Anträge BLD zu Art. 20 und 22 nUG;
- Factsheet Wahl und Zusammensetzung Universitätsrat;
- Factsheet Interne Aufsicht;
- Fragen SP-Delegation zu besondere Vorkommnisse vom 19. Dezember 2022;
- Titelstruktur, Erwerb und Gebrauch von HSG-Titeln;
- Antworten AHS und HSG zu besondere Vorkommnisse vom 21. Dezember 2022;
- E-Mail FDP-Delegation vom 21. Dezember 2022.

Zu den Korrekturvorschlägen des Rektors mache ich folgenden Kommentar: Da das Protokoll am 17. November 2022 verschickt wurde habe ich darauf verzichtet, diese m.E. guten und wertvollen Korrekturen, welche aber erst am 19. November eingingen, nicht zu übernehmen und somit kein bereinigtes Protokoll zu erstellen. Deshalb wurden die Korrekturen als Beilage für diese Sitzung aufgenommen und elektronisch verteilt. Nun möchte ich fragen, ob wir die Korrekturen so übernehmen und ein bereinigtes Protokoll erstellen können oder ob es dazu Opposition gibt.

Güntzel-St.Gallen macht den Hinweis, dass bei mehrtägigen Sitzung die Protokollgenehmigung standardmässig als Traktandum aufgenommen werden soll. Er macht inhaltlich keine Änderungen. Der Kommissionspräsident weist darauf hin, dass nach Art. 66^{bis} GeschKR der Kommissionspräsident das Protokoll beschliesst.

Der Kommissionspräsident stellt fest, dass die vorberatende Kommission mit den Änderungen des Rektors einverstanden ist. Er bittet den Geschäftsführer ein bereinigtes Protokoll zu erstellen und in der Sitzungsapp zu publizieren.

Kommissionspräsident: Zu Beginn wird die vorberatende Kommission kurze Ausführungen von Regierungsrat Kölliker zu ausgewählten Themen erhalten. Danach nimmt der Rektor zu den

Fragen der SP-Delegation Stellung. Die Fragen und Antworten sollen stets einen Bezug zur Gesetzesvorlage 22.22.14 (neues Universitätsgesetz) haben. Wir beraten in dieser Kommission die Gesetzesvorlagen und besitzen nicht die Oberaufsicht über die staatlichen Tätigkeiten dieser öffentlich-rechtlichen Anstalt oder die Gesetzesanwendung. Wie ich in den Medien informiert habe, legen wir als Gesetzgeber den Werkzeugkasten für die Universität fest, wir sägen, schleifen und bohren selber jedoch nicht. Die (Ober)Aufsicht obliegt der Staatswirtschaftlichen Kommission.

Nach der Begrüssung werden wir den Antrag der FDP-Delegation (Traktandum 2^{bis}) behandeln und danach direkt in die Spezialdiskussion zum Geschäft 22.22.14 und somit zur Beratung des Erlasses inkl. Abschnitt 4 einsteigen. Anschliessend werden allfällige Aufträge und das Rückkommen behandelt und die Gesamtabstimmung über das Eintreten nach Art. 60 GeschKR durchgeführt.

Die Offenlegung allfälliger Interessenbindungen durch die Mitglieder der vorberatenden Kommission wurde an der ersten Sitzung gemacht. Ich verzichte darauf, diese zu wiederholen.

Geplant war, die Sitzung im SQUARE durchzuführen. Bei der Rekognoszierung wurde festgestellt, dass die Bildschirme von aussen einsehbar gewesen wären, womit das Kommissionsgeheimnis nicht hätte gewahrt werden können. Entsprechend wurde die Sitzung in den Kantonsratssaal verlegt.

Ich weise darauf hin, dass die Beratung elektronisch aufgezeichnet wird, was der Geschäftsführung die Fertigstellung des Protokolls erleichtert. Die Geschäftsführung dankt für die Abgabe der Manuskripte insbesondere zur allgemeinen Diskussion. Für das Protokoll, insb. für die Spezialdiskussion, gilt das gesprochene Wort. Sollten im Laufe der Sitzung weitere Anträge eingereicht oder Aufträge formuliert werden, ist eine schriftliche elektronische Übermittlung an den Geschäftsführer für die Visualisierung während der Beratung hilfreich. Wir sind heute wieder in gewohnter Umgebung im Kantonsratssaal. Ich bitte Sie, sich mit Handzeichen bei mir zu melden und erst dann den Sprecher-Button zu drücken, wenn ich Ihnen das Wort erteilt habe. Nach dem Votum bitte den Button wieder drücken.

Eine weitere Information: Sowohl die Kommissionsberatungen nach Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) als auch das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 GeschKR sind vertraulich. Erst mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse, nach Ablauf der Referendumsfrist, entfällt die Vertraulichkeit.

Der Kommissionspräsident schliesst die Einführung mit einigen administrativen Hinweisen.

2 Ausführungen zu ausgewählten Themen

2.1 Besondere Vorkommnisse

Regierungsrat Kölliker: Es ist angezeigt, dass ich einleitend ein Votum zur Situation bis zum heutigen Tag abgebe. Ich möchte nicht vertieft auf die Vorkommnisse eingehen. Falls gewünscht, werde ich mehr ins Detail gehen, wenn ein Zusammenhang mit dieser Gesetzesberatung besteht bzw. ein Einfluss auf allfällige Anpassungen im Gesetz vorliegt. Wie vom Kommissionspräsidenten ausgeführt, haben wir die Aufträge der letzten Sitzung erfüllt. Wir haben die entsprechenden Dokumente erstellt und Ihnen zukommen lassen. Für Fragen dazu stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Zu den zwischenzeitlichen Vorkommnissen: Gewisse Ausführungen in den Medien waren leider nicht korrekt, ob bewusst oder unbewusst sei dahingestellt, aber es bedarf einer Klärung. Wir wurden vor rund drei Wochen mit den gesteigerten Vorwürfen in Zusammenhang mit diesem Plagiatsfall konfrontiert. Wir stehen immer im engen Austausch mit dem Rektorat und auch innerhalb der Universität der Rektor mit seinem Rektorat. Entsprechend hat uns dieser Fall nicht ausserordentlich beunruhigt, da er bereits im letzten Jahr zur Kenntnis genommen wurde. Er wurde auch dem Universitätsrat zur Kenntnis gebracht, der entsprechende Abklärungen startete. Diesen Frühling wurde dem Universitätsrat wiederum Bericht erstattet, dass die Überprüfung des Plagiats als negativ bewertet wurde bzw. dass sich der Vorwurf nicht bestätigt habe. Somit war dieser Fall für den Universitätsrat abgeschlossen. Es bestand auch keine Notwendigkeit, dies in die Medien zu tragen. Es wurde von den Medien suggeriert, man hätte das verschleiert und nicht an die Öffentlichkeit gebracht. Wir müssen vorsichtig sein; wenn wir jede Prüfung oder Abklärung mit dem Universitätsrat oder aus dem Rektorat öffentlich machen, aus der sich nichts ergeben hat, dann würde sich die Situation einer solchen Institution in den Medien nochmals dramatisch verändern.

Wir waren aufgrund dieser ersten Konfrontation mit diesem Plagiatsfall nicht beunruhigt, aber umso mehr überrascht von der Abfolge in den darauffolgenden Tagen. Dass in Zusammenhang mit dem Institut und den Akteuren täglich Neuigkeiten in die Öffentlichkeit gesetzt wurden, wussten wir nicht. Wir waren auch nicht in Kenntnis über diese einzelnen Fälle und wurden vom Ganzen überrascht. Wir haben bei einer Institution wie der Universität St.Gallen (HSG) den Anspruch, dass man auch in einer solchen Situation seriös und sachlich mit dieser Konstellation umgeht. Der Austausch war intensiv. Das Rektorat wusste, was zu tun war. Alles wurde mit Hochdruck überprüft. Wir wussten, dass eine ordentliche Sitzung des Universitätsrates am Montag, 12. Dezember 2022 stattfand. Sie erinnern sich, dass es in der Vergangenheit nicht immer gut ankam, wenn der Präsident des Universitätsrates präsidiale Entscheide fällte ohne Konsultation des zuständigen Gremiums. Dem wollte ich Rechnung tragen, weshalb wir korrekterweise alles vorbereiteten und zu Händen dieser Sitzung des Universitätsrates zuleiteten. Dort fand die Diskussion konkret zu diesen Vorwürfen statt. Das Rektorat erstattete Bericht und der Universitätsrat nahm die Ausführungen zur Kenntnis. Der Universitätsrat hat seine Haltung und sein Vorgehen mit diesen Fällen wie auch die kommunikative Abwicklung wiederum klar kundgetan. Das waren korrekte, ordentliche Abläufe. Um uns herum passiert medial immer sehr viel und die Wahrnehmung in der Öffentlichkeit ist vielleicht eine andere. Aber wir sind aufgefordert, der Sachlichkeit und Korrektheit unserer Arbeit und den entsprechenden Abläufen Rechnung zu tragen. Wir haben nach dem Interview des Rektors – eine Woche nach der Sitzung – miteinander die Medien über die konkreten Feststellungen informiert. Über die Feststellung betreffend den einen Professor bez. der Verwendung von Texten der Studierenden in seinem Namen haben wir am Donnerstagnachmittag gesichert Meldung erhalten. Wir standen rund um die Uhr miteinander in Kontakt. Vom Donnerstagnachmittag auf den Freitagmorgen mussten der Rektor und ich alle Beschlüsse vorbereiten, die ich am Freitagmorgen präsidial unterschrieben habe, da wir entscheiden und alles sofort vollziehen mussten. Wir arbeiteten unter Hochdruck und erledigten unseren Job seriös. Die Unterschrift war um 07.30 Uhr und um 08.00 Uhr standen wir bereits den Medien Rede und Antwort zu diesem Sachverhalt.

Zum Personalrechtlichen möchte ich nicht in die Tiefe gehen, bei Bedarf kann der Rektor dazu noch Ausführungen machen. Wir machten eine Arbeitsteilung, ich sagte den Medien nichts zu den personalrechtlichen Belangen, sondern fokussierte mich v.a. auf die Aktion der Offenlegung. Es wurde uns bewusst – Sie alle wissen über die Vorkommnisse der letzten zwei, drei Jahre Bescheid –, dass wir versuchen müssen, das Ganze zu durchbrechen. Wenn wir über Monate oder gar Jahre hinweg immer wieder mit alten Fällen konfrontiert werden, und der Hauptvorwurf zum Plagiat liegt viele Jahre zurück, dann hat das nichts mit der neuen Reglementierung, mit der erhöhten Compliance, mit der Einsetzung von Kommissionen und mit dem Universitätsgesetz zu tun. Wir wollen das mit der Aktion der Offenlegung durchbrechen, in dem wir Mitarbeitende, Dozierende und Studierende dazu auffordern, sich bei einem Rechtsanwalt an einer neutralen, ausserkantonalen Stelle zu melden. Er soll diese Fälle entgegennehmen und je nachdem an den neu gebildeten Ausschuss (amtierender Rektor, neuer Rektor und ich) weiterleiten. Wir werden die Fälle dann gemeinsam prüfen und, je nach Fall, Unterstützung beziehen. Danach werden diese Fälle an die ordentlichen etablierten Meldestellen für Missstände an der Universität (Ombudsstelle) weitergeleitet. Damit wollen wir einen Befreiungsschlag erwirken, indem jetzt alles auf den Tisch kommen soll. Es wird viel gemunkelt. Ich weiss aber von diesen Dingen offiziell nichts und ich gehe auch davon aus, dass der Rektor von vielem nichts weiss. Es soll nun alles offengelegt werden, damit wir auch bei diesen Fällen unseren Job erledigen können. Das Ziel soll sein, dass alles im nächsten Jahr über die Bühne geht, so dass mit dem Start des neuen Rektors im Februar 2024 die Aufarbeitung älterer Fälle vorab stattgefunden hat. Und notabene, wenn ich dann ausscheide, dass ich nochmals einen Beitrag zur Beseitigung dieser Thematik geleistet habe.

Wir haben gestern die Wahl des neuen Rektors kommuniziert. Der Prozess wurde vor rund einem Jahr ordentlich aufgegleist. Wir haben während des ganzen Jahres intensiv gearbeitet. Falls Sie noch eine Frage in Zusammenhang mit dieser Wahl haben sollten, dann können Sie mir diese gerne stellen. Das steht auch im Zusammenhang mit dem Thema, wie der Rektor bestimmt wird. Wir haben in dieser Zeit auch Erkenntnisse gewonnen, denn wir haben zum ersten Mal eine öffentliche Ausschreibung für dieses Amt gemacht. Wir hatten internationale Kandidatinnen und Kandidaten und hörten diese an. Unsere Erfahrungen während diesem Jahr könnten Einfluss auf das künftige Verfahren zur Auswahl der Rektorin bzw. des Rektors haben.

Ich bedanke mich für die eingegangenen Anträge. Was ich bis Montagabend erhalten habe, wurde in eine Übersicht zu Händen der Regierung verarbeitet. Wir konnten das am Dienstag in der Regierung diskutieren, so dass ich möglichst gut vorbereitet bin, um keine abschliessende aber zumindest im Ansatz einer Stellungnahme der Regierung abgeben zu können. Den Antrag der FDP-Delegation von gestern Nachmittag konnte ich nicht mehr berücksichtigen, die Regierung konnte dazu keine Stellung beziehen.

Fragen zu den Ausführungen

Hasler-Balgach: Wären wir über diese Aktualitäten informiert worden, wenn wir unsere Fragen nicht gestellt hätten, oder hätten wir nur über die Medien davon Kenntnis erhalten?

Regierungsrat Kölliker: Ob Sie das gewünscht hätten oder nicht, ich hätte Ihnen sowieso angeboten, dazu Ausführungen zu machen.

Locher-St.Gallen zur Kommunikation aus politischer Sicht: Ich bewerte nicht, wie das abgelaufen ist. Es handelte sich um Kommunikation im Sturm, das kann man so oder anders machen. Meistens macht man es für einen Teil der Beteiligten nur halbbrichtig, für den anderen ganz gut. Zur Gefahr für die Reputation der HSG: Für mich wäre es wichtiger, dass man sich darüber Gedanken macht, wie man die Marke «HSG» wieder stärkt. Das eine ist die Bewältigung dieser Einzelfälle, dazu habe ich mich geäussert. Wir haben an der letzten Sitzung über die «Wissenschaftliche Exzellenz», welche die HSG besitzen sollte, gesprochen. Die Gefahr ist, dass das

Schiff von dieser Seite her eine Schlagseite erleidet, sowohl im nationalen wie auch im internationalen Kontext – das müsste man prüfen. Ich habe in meinem Leben viele Kommunikationsübungen veranstaltet, es ist nicht Aufgabe einer Kommunikationsagentur, sondern das ist letztlich eine Führungsaufgabe.

Regierungsrat Kölliker: Das ist aktuell das zentrale Problem. Das Bewusstsein, dass hier effektiv ein grosser Schaden verursacht wird, entstand auch zunehmend. Zu Beginn dachten wir, dass wir in den nächsten Tagen klar informieren können, dass an diesem Plagiat nichts Wahres ist und die Abläufe ordentlich stattfanden. Wir wurden dann von dieser Kampagne überrollt und realisierten schnell, dass das wirklich zu einem verheerenden Imageschaden führt. Ich habe es in den letzten Tagen auch gegenüber den Medien erwähnt. Ich glaube nicht, dass bei den Studierenden dadurch ein nachhaltiger Imageschaden entstanden ist. Der Rektor kann mich diesbezüglich korrigieren, falls er anderer Meinung sein sollte. Ich habe mit der Basis zu tun und bin im Austausch mit den Studierenden. Die Anerkennung dieser Universität, die von einer unglaublich hohen Qualität ist, ist gegeben, aber übergeordnet leidet die Marke «HSG» enorm. Das kann auch bei Dozierenden einen Schaden verursachen und Personen davon abhalten, an unsere Universität zu wechseln, oder Personen fühlen sich nicht wohl in dieser Situation, wenn sie bereits an der HSG beschäftigt sind. Der Schaden ist immens, dies aufgrund der Abfolge der Geschehnisse in den letzten Jahren. Wenn man diesen Fall isoliert betrachten würde, wäre dem nicht so.

Bernhard Ehrenzeller: Sie können sich vorstellen, dass die letzten 14 Tage eine schwierige Zeit waren, speziell für mich als Rektor und Jurist. Mir war vom ersten Tag an klar, was die Presse will: Sie wollen Sofortmassnahmen. Wie kann man bei einem solchen Fall nicht sofort Massnahmen ergreifen? Wir können aber nicht aufgrund von Medienmitteilungen derart weitgehende personalrechtliche Massnahmen wie eine Freistellung bzw. allfällige weitergehende Massnahmen ergreifen, wenn nicht einigermaßen gesicherte Fakten vorliegen. Gesichert heisst nicht, dass die Presse irgendeine Pressemitteilung macht und irgendeinen Plagiatsjäger findet, der sagt, dass alles fragwürdig sei, was wir gemacht haben. Es wäre für mich einfach gewesen, sofort ein Gegengutachten zu erstellen, damit hätten wir aber unsere eigenen Verfahren in Frage gestellt. Wir mussten Schritt für Schritt vorgehen. Dank der Presse haben wir erfahren, dass einer dieser beiden Professoren auch Studentenarbeiten unter seinem Namen publiziert haben soll. Damals bestand ein erheblicher Anfangsverdacht mit möglicherweise einer Vereitelungsgefahr von Beweismaterial. Wir konnten somit vorgehen ohne riskieren zu müssen, dass wir schon bei der ersten Beschwerdeinstanz scheitern – was uns im Nachgang auch wieder vorgeworfen worden wäre. Ich sehe kein mögliches anderes Vorgehen. Es ist auch so, dass Plagiatsfälle an jeder Universität passieren können. Das ist schlecht, aber dann muss man die Verfahren einhalten. Das machen wir und versuchen, diese möglichst effizient voranzubringen.

Wesentlich mehr Einfluss auf die Exzellenz und die Reputation der HSG hat der zweite Fall, die Fragen zum Institut. Dort geht es darum, wie das Institut geführt wird, wie werden die Mitarbeitenden geführt, welches Klima herrscht und wie ist die Beziehung des Instituts zu einer privaten Nebentätigkeit. Gemäss Reglement ist alles in Ordnung, die Nebenbeschäftigungskommission bestätigte das. Aber wir sind eine Universität mit Freiräumen. Wir haben keine Überwachung, keine Polizeibehörde, die kontrolliert, ob alle die Auflagen einhalten. Man erfährt das erst bei einer Meldung, wie z.B. von diesen zwei Doktoranden, denen es irgendwann nicht mehr passte. Wenn sich dieser Fall bestätigen würde, dann ist es nicht mit der Lösung dieses Falles getan, sondern dann handelt es sich um ein grundsätzliches Problem des Modells HSG. Die Beziehung zur Praxis ist ihr Profil und ihre Stärke. Hier unterscheiden wir uns. Gleichzeitig steht in der gleichen Woche in der «Wirtschaftswoche», wir seien die führende und am besten ausgezeichnete Wirtschaftsuniversität. Man muss in einer solchen Situation aufpassen, Ruhe bewahren und nicht direkt ins Strudeln geraten. Trotzdem muss man diese Beziehung zur Praxis ernst nehmen. Dafür müssen gewisse Rahmenbedingungen vorliegen. Ich glaube, das ist der Sinn

dieses Dreierausschusses. Das Denunziantentum sollte nicht gefördert werden, dafür haben wir ausreichend Instanzen (Ombudsstelle usw.). Aber für Dinge, die grundlegender Natur sind, wie z.B. die Frage der Professorenfirmen, die müssen wir proaktiv angehen, sonst haben wir in einem halben Jahr wieder einen neuen Fall. Wenn grundsätzliche Interessenkollisionen vorliegen (Anstellungen von Ehegatten usw.) müssen wir dies aktiv angehen. Insofern ist dieser Fall schlussendlich heilsam. An der letzten Senatssitzung habe ich über diesen Zustand Ausführungen gemacht und man spürte, dass alle wissen, dass es sich nicht um einen Einzelfall handelt, der sie nicht betrifft, sondern es betrifft den Ruf von jedem. Jeder steht irgendwie unter Generalverdacht. In dem wir jetzt bewusst diese Punkte angehen, bringen wir etwas in Gange. Das heisst nicht, dass nichts mehr passieren kann, aber dann haben wir gemacht, was jetzt in unserer Möglichkeit steht. Vermutlich benötigen wir überhaupt keine neuen Reglemente, aber wir prüfen, ob wir diese anders durchsetzen können, um einen gewissen Kulturwandel zu erreichen. Dieser Kulturwandel ist schon ziemlich im Gange und diesen müssen wir unter einem gewissen Druck angehen. Es ist gar nicht schlecht, dass wir jetzt ein Jahr Zeit haben, die interne Diskussion darüber auszulösen. Man sieht bereits jetzt einen gewissen Generationenwechsel.

Zur Exzellenz: Wir haben eine Strategie. Der neue Rektor wird auch wieder eine Strategie entwickeln, aber das bleibt Papier, wenn wir jetzt nicht sagen, wo unsere Stärken liegen und wie wir diese stärken und sichern wollen. Zuerst müssen wir diese Bereinigung vornehmen, anschliessend können wir wieder vorwärts gehen. An der Gesamtausrichtung ändern wir nichts. Ich denke, es besteht auch kein Grund dazu.

Baumgartner-Flawil (im Namen der SP-Delegation): Wir bedanken uns für die Beantwortung der Fragen. Wir hatten ein ungutes Gefühl. Wir lasen die Zeitungen und fragten uns, was wohl morgen berichtet wird. Ich gebe dem Kommissionspräsidenten recht, wir sind nicht die Aufsicht oder die Rekursstelle, sondern sind zuständig für die Gesetzgebung. Der gelungene Vergleich mit dem Werkzeugkasten zeigt, dass es schlussendlich doch um das Flickwerk geht. Es sind grosse Schäden entstanden, die man in die Gesetzgebung miteinbeziehen sollte, damit das in den nächsten 10 bis 20 Jahren nicht mehr vorkommt. Unser Informationsstand basierend auf Medieninformationen war gering. Es ergaben sich gewisse Fragen: Wieso jetzt plötzlich eine Freistellung? Wieso ein Hausverbot?

Ich weiss, dass keine Diskussion zu diesen Fragen beantragt wurde, dafür habe ich auch ein gewisses Verständnis. Es wurde aber die Aussage gemacht: «Ein Schwachpunkt im alten Universitätsgesetz ist sicher die Ausgestaltung der Aufsicht.» In der Beantwortung unserer Fragen lese ich dann: «Das Problem ist die Durchsetzung.», Das hinterlässt bei mir den Eindruck, dass jeder machen kann, was er will, man darf sich einfach nicht erwischen lassen. Diese Bild sollte nicht Einzug halten. Ich stolperte dann über den Begriff «Selbstdeklaration»: muss, soll, kann oder darf ich etwas? Es gibt Ausdrücke, bei denen wir uns bewusst sein sollten, dass wir diese in der neuen Gesetzgebung auch berücksichtigen sollten.

Ich bin mit Locher-St.Gallen einverstanden, dass das Renommee der Universität gestärkt werden sollte. Wer, wenn nicht die Universität St.Gallen, sollte den Anspruch haben, ehrlich, klar, korrekt und transparent zu sein? In der Lehre und Forschung trägt sie auch eine gewisse Verantwortung gegenüber der Gesellschaft. Und genau diese Institution lässt sich zu solchen Fehlern hinreissen – das darf nicht passieren. Deshalb kamen wir zu unseren Fragestellungen, welche nicht alle so beantwortet wurden, wie wir es uns gewünscht hätten.

Regierungsrat Kölliker: Aufgrund dieses Votums möchte ich auf etwas ganz Wesentliches hinweisen, was die Umsetzung des Inhaltes dieser Gesetzesvorlage betrifft. In den letzten drei Wochen fand parallel auch das finale Verfahren der Wahl des neuen Rektors statt. Ich habe in dieser Zeit bereits einen intensiven Austausch mit Manuel Ammann gepflegt. Wir haben vertieft angeschaut, wie er mit dieser neuen Rolle umgehen wird. Mit dem Universitätsgesetz sehen wir

teils eine Stärkung des Rektors vor und damit noch mehr Verantwortung über die Institute. Ich war sehr erfreut, dass er bereits ganz klare Vorstellung hat, wie er sich organisieren will, um dem gerecht werden zu können. Das Rektorat haben wir in den letzten Jahren systematisch erweitert und ausgebaut, weil wir feststellten, dass der Rektor alleine diese Aufgaben nicht mehr leisten kann. Die Aufgaben wurden verteilt und es wurde sehr viel Gutes umgesetzt, aber der Rektor selbst steht quasi alleine im Feld. Es gibt den Austausch mit mir, aber künftig funktioniert das so nicht mehr. Der Rektor muss sich ein Umfeld schaffen, in dem er hochprofessionell unterstützt und begleitet wird. Dazu hat mir Manuel Ammann bereits ohne Aufforderung genau aufgezeigt, dass er sich überlegt, dass das für ihn ganz anders eingerichtet sein muss. Das ist ein wichtiger Punkt, der hier nicht festgehalten wurde. Das ist Sache des neuen Rektors, dass er das entsprechende Verständnis besitzt und erkannt hat, dass etwas passieren muss. Das war für mich etwas vom Wichtigsten in den letzten drei Wochen. Wir wollen dem amtierenden Rektor nicht in die Arbeit greifen, das hat auch keinen Zusammenhang, denn es geht darum, wie er sich organisieren wird. Das muss alles im Vorfeld geschehen, denn er muss vorab beantragen, wie er die Ausgestaltung seines Jobs und seines Umfelds sieht. Er muss das beim Universitätsrat beantragen, damit wir das auch entsprechend bewilligen. Ich habe das der Regierung in Zusammenhang mit der Wahl auch ausgeführt. Auch die Regierung empfand das als sehr entscheidend. Der Rektor muss künftig anders begleitet werden. Aktuell ist es unverantwortbar. Welcher Mensch soll das noch leisten können, was in den letzten drei Wochen stattfand. Bernhard Ehrenzeller ist Jurist und konnte das richtig einordnen.

Scherrer-Degersheim: Der Ablauf ist mir klar. Als öffentlich-rechtliche Institution (z.B. als Gemeinde) muss man anders kommunizieren als nicht öffentlich-rechtliche Anstalt, denn man ist an viele Sachen gebunden. Was aber den Leser interessieren würde: Warum kam diese Kommission bzw. die Personen, welche das Plagiat untersuchten, nicht auf den gleichen Nenner wie die Person, welche die Presse informierte? Wieso liegen hier solch unterschiedliche Erkenntnisse vor?

Bernhard Ehrenzeller: Ich habe Verständnis für diese Frage. Es gibt zum Teil ganz einfache Fälle, bei denen man auf den ersten Blick den Sachverhalt erkennt. In diesem Fall, bei einer Sammelhabilitation mit zwölf verschiedenen Beiträgen mit einer Deckpublikation, sind bei der Prüfung mit einer Plagiatssoftware Überschneidungen vorhanden. Wir haben einen internen Plagiatsdienst, der alle Arbeiten prüft. Bei der ersten Prüfung liegen sehr viele schwarze Stellen vor, das kann man nicht verhindern. Diese muss man werten: Handelt es sich wirklich um die Übernahme von fremdem Gedankengut oder handelt es sich um eigenes Gedankengut, das als neuer Gedanke formuliert wurde. Für diese Bewertung benötigt es einen Fachmann, deshalb haben wir dort einen Berner Professor engagiert. Er kam zum Schluss, dass es zwar viele heikle Stellen sind, die man so oder so interpretieren kann, aber dass es sich nicht um ein Plagiat handelt. Die Kommission hat mir entsprechend den Antrag auf Feststellung, dass es kein Plagiat ist, gestellt. Ich hüte mich, gegen eine eingesetzte Kommission mit auswärtigem Experten zu behaupten, dass das nicht stimmt. Man rollte das Ganze nochmals auf, mit dem Gutachten Weber, das wir lange nicht erhalten haben, und prüfte, ob er eventuell noch andere Stellen als der Berner Professor gefunden hat, oder ob unterschiedliche Wertungsfragen bestehen. Im Detail ist das sehr anspruchsvoll. Ich verstehe, dass Studierende sich fragen, warum es denn bei ihnen so einfach ist. Vielleicht ist es einfach leichter, bei einer studentischen Arbeit festzustellen, ob abgeschrieben wurde. Bei einer Person, die bereits rund 400 Publikationen veröffentlichte, vorauszusetzen, dass er bereits selbst Geschriebenes immer wieder neu formuliert, oder dass die Einleitungen immer unterschiedlich sind, ist schwierig. Die Fremdplagiate sind sehr heikel, diese werden nochmals geprüft. Herr Weber gab noch eine andere Schrift bekannt, die nicht in Zusammenhang mit der Habilitation stand und jetzt im Ganzen auch noch geprüft wird. In dieser Wertung verlief alles ganz korrekt.

Hasler-Balgach: Ich kenne mich recht gut mit Plagiaten aus. Der Standard ist für alle gleich. Schon auf Masterebene lernt man die klaren Vorgaben – so kompliziert ist es nun doch nicht. Es gelten für alle die gleichen Richtlinien.

Bernhard Ehrenzeller: Das Verfahren läuft so: Ein Student macht eine Anzeige und zeigt auf, wo seines Erachtens ein Plagiat vorliegt. Dieser Fall geht zuerst zur ersten Sichtung an die Vertrauensgruppe (Prorektor Forschung, Präsidentin der Forschungskommission). Wenn diese zum Schluss kommt, dass die Möglichkeit eines Plagiats besteht, dann beantragen sie beim Rektor, dass eine eigene Kommission eingesetzt wird. Entweder stellt die Kommission sofort fest, dass es sich um ein Plagiat handelt, oder sie ziehen bei Grenzfällen einen auswärtigen Experten hinzu. Dieser erstellt ein Gutachten und liefert dieses der Kommission ab, die es wiederum überprüft. Im Anschluss stellen sie dem Rektor einen Antrag, in unserem Fall auf Einstellung des Verfahrens. Bei studentischen Arbeiten läuft das meist einfacher, weil die Prüfung nicht gleich kompliziert ist – so handhaben es alle Universitäten.

Hasler-Balgach: Handelt es sich beim externen Gutachter immer um die gleiche Person?

Bernhard Ehrenzeller: Für die weitere Untersuchung werden wir die Untersuchungskommission anders zusammensetzen. Man nimmt eine auswärtige Person in diese Kommission, um das ganze Verfahren zu beschleunigen. Sollten dann diese drei Personen immer noch nicht zu einem Schluss kommen, wird man nochmals einen externen Gutachter beauftragen.

Fragen zum Fragenkatalog

Hasler-Balgach zu den Gestaltungsfreiräumen der Institute betreffend die Selbstdeklaration: Darüber wird in der Botschaft nicht berichtet. Die Selbstdeklaration der Institutsleiter ist ein wichtiges Mittel für das Controlling dieser Institute. Können Sie dazu einige Ausführungen machen? Es handelt sich dabei um einen Schlüsselmoment, der die Gestaltungsfreiräume der teilautonomen Institute auch kontrolliert.

Bernhard Ehrenzeller: Wir haben Richtlinien für die Nebenbeschäftigungen. Hier geht es nicht primär um Lehr- und Forschungsfreiheit, sondern um die Nebenbeschäftigungen. Dort werden zulässige und unzulässige Nebenbeschäftigungen aufgeführt. Wenn die Nebenbeschäftigungen zulässig sind, muss jeder Professor angeben, welcher Art bezahlter oder unbezahlter Nebenbeschäftigung er nachgeht. Er muss auch den Zeitaufwand dafür bestimmen: Man darf höchstens einen Tag für nicht universitäre Aufgaben verwenden. Diese Angaben muss die Person unterschreiben. Die Nebenbeschäftigungskommission prüft diese im Anschluss. Im besagten Fall gab es einen Austausch in mehrerer Hinsicht. Schlussendlich werden die Nebenbeschäftigungen bewilligt oder nicht, allenfalls mit Auflagen. Dieses Verfahren wird jährlich neu durchgeführt. Wollen wir praxisbezogene Professoren, dann brauchen sie einen gewissen Freiraum. Wir haben aber keine Behörde, die diese Angaben prüft, z.B. ob jemand mehr Zeit investiert, wird eine allfällige Auflage eingehalten, usw. Wir gehen davon aus, dass das in der Verantwortung jedes Einzelnen liegt und man sich daran hält, bis gegenteilige Hinweise vorliegen. Diese Selbstdeklaration ist absolut üblich. Wir haben den Katalog der ETH übernommen. Wir vertrauen unseren Professoren, dass sie vertrauensvolle Transparenz an den Tag legen.

Kommissionspräsident: Ich verweise für weitere Ausführungen auf Art. 56 des geltenden Universitätsstatuts (sGS 217.15; abgekürzt US). Zusätzlich existiert auch eine Richtlinie für Nebenbeschäftigungen von Dozierenden. Im Übrigen, was die Oberaufsicht betrifft, ist die Staatwirtschaftliche Kommission dafür zuständig. Das handeln wir hier nicht ab.

Böhi-Wil zur Bewilligungspflicht der Nebenbeschäftigungen: Ist der Vorgang zur Bewilligung reine Routine, oder wird das näher geprüft? In wie vielen Fällen werden Nebenbeschäftigungen nicht bewilligt?

Bernhard Ehrenzeller: Wir werden jährlich aufgefordert, diese Meldungen abzugeben. Die Liste bleibt gleich, es gibt Anpassungen, insofern ist es Routine. Aber es wird sehr wohl im Ganzen geprüft. Wenn man feststellt, dass eine Nebenbeschäftigung heikel ist, dann nimmt die Kommission, bestehend aus externen Personen (z.B. Martin Gehrler, Franziska Tschudy), mit dieser Person Kontakt auf für ein persönliches Gespräch oder für eine schriftliche Stellungnahme. Es gibt praktisch keine Nichtbewilligungen, weil diese Bereinigung von den Personen vorgenommen wird. Es gibt z.B. Verwaltungsratspräsidien, die bewusst durch den Universitätsrat bewilligt werden müssen.

Regierungsrat Kölliker: Während der Geschehnisse der letzten Jahre wurde diese Kommission zur Überprüfung dieser Nebenbeschäftigungen neu geschaffen. Teils kam es auch zu Beantragungen an den Universitätsrat. Vorher wurde auch eine Liste über Nebenbeschäftigungen geführt. Damals lag das in der Obhut des Rektors. Er hat diese Liste bewirtschaftet und überprüft. Es passierte nicht auf Stufe des Universitätsrates. Ich als Präsident erhielt jährlich diese Liste und prüfte sie gemeinsam mit dem Rektor. Wir haben das Verfahren angepasst, weil es Fälle gab, die unglücklich waren bzw. die man nicht richtig erkannt hat. Nun gibt es die Kommission für Nebenbeschäftigungen, die das systematisch von der Kontrolle dieser Mandate bis zur Bewilligung überprüft.

Hasler-Balgach: Ich möchte klarstellen, dass ich die Autonomie und Gestaltungsräume der Institute nicht in Frage stelle. Aber aufgrund der wissenschaftlichen Integrität und der Exzellenz, die wir bewahren oder wieder aufbauen wollen, ist es für mich in Ordnung, über diese Kontrolle zu diskutieren, auch wenn wir nicht die Staatswirtschaftliche Kommission sind. Genau dieser Aspekt soll im neuen Universitätsgesetz gestärkt werden. Jemand, der mit wissenschaftlich integrierten Handlungen im besten Sinn der Institute arbeitet, muss keine Angst vor der Transparenz und Kontrolle haben, die hier nur stichprobenmässig nebst der Kommission durchgeführt wird. Sind Stichproben aber wirklich hinreichend, um die Kultur der Offenlegung und den Kulturwandel voranzutreiben?

Bernhard Ehrenzeller: Sie haben mich falsch verstanden. Es handelt sich nicht um eine Stichprobenkontrolle. Jeder muss jährlich vollständig über seine Nebentätigkeiten Auskunft geben. Diese Liste wird durch die Kommission und das Rektorat kontrolliert. Es handelt sich um eine Totalprüfung, aber es gibt Fälle, die muss man nicht überprüfen und andere sind etwas heikler.

Lippuner-Grabs: Wir sind grundsätzlich der Meinung, dass das neue Universitätsgesetz die Probleme am richtigen Ort aufgreift und sich auf gutem Weg befindet. Trotzdem wird im aktuellen Umfeld von uns erwartet, dass wir alles sehr genau prüfen.

Zur Professorenfirma: Hier wird es schwierig. Es handelt sich dabei nicht um eine klassische Nebenbeschäftigung, sondern jemand ist direkt oder über Nahestehende beteiligt. Es stellt sich hier die Frage: Was ist der Ertrag des Instituts und inwiefern handelt es sich um einen Ertrag, den man in eine Firma fließen lässt, an der man entweder direkt oder über Nahestehende beteiligt ist? Inwiefern wird das im neuen Universitätsstatut aufgegriffen? Das Entdeckungsrisiko für die Person, die sich hier nicht redlich verhält, wird grösser.

Bernhard Ehrenzeller: Diese Grenzen werden in den Nebenbeschäftigungsrichtlinien aufgezeigt. Wenn wir aufgrund der näheren Analyse dieses Falls zum Schluss kommen, dass man das breiter prüfen muss, dann würde das in einer Verschärfung der Nebenbeschäftigungsrichtlinien enden. Das müsste man nicht im Universitätsstatut regeln.

Güntzel-St.Gallen: Die Neugierde von einigen von uns ist aufgrund der Aktualität nicht unbegründet. Ich bitte Sie alle, dass wir uns wieder überlegen, welche Aufgabe wir jetzt hier in Zusammenhang mit dieser Vorlage haben. Der Rektor hat es uns erläutert, wir brauchen ein Grundvertrauen und müssen darauf abstellen können. Man kann zur Kenntnis nehmen, dass zwischen dem Jahr 1988 und heute diese Universität um ein Drittel, wenn nicht sogar bis um die Hälfte an Studenten zugenommen hat, womit auch der Lehrkörper grösser wurde. Dieser Betrieb ist so gross, da hat es wie überall nicht nur die ganz Netten und ganz Guten. Die Institute ermöglichen die hohe Eigenwirtschaftlichkeit, aber dazu braucht es Vertrauen. In meiner Amtsdauer im Universitätsrat 2016/2020 haben wir auch aus den ersten Spesendiskussionen einige Punkte verdeutlicht und angepasst.

Ich bitte Sie, dass wir wieder zum Universitätsgesetz zurückkehren. Wenn wir sagen, wir können erst weiter machen, wenn wir das neue Universitätsstatut haben, dann frage ich Sie: Wer erlässt denn das neue Universitätsstatut? Soll dies der bisherige oder der neue Universitätsrat machen? Das Universitätsstatut kann effektiv erst gemacht werden, wenn das Gesetz abgeschlossen ist, weil dort diverse Zuständigkeiten noch offen sind. Wir müssen versuchen, diese Fragen nicht nochmals zu verdeutlichen. Ich bin ein Gegner des Überwachungsstaats. Es gibt auch für einen normalen Akademiker sehr oft Grenzen in der Freiheit von Lehre und Forschung. Ein Professor besitzt hier eine grosse Kompetenz, nicht nur in finanzieller Hinsicht, sondern auch im Lehrbereich. Ich sehe nicht ein, dass man einen Teil des Universitätsgesetzes zurückstellt, bevor das neue Universitätsstatut vorliegt, da ich noch nicht weiss, wie diese beiden koordiniert werden können.

Bitte berücksichtigen Sie, dass die Universität St.Gallen, auch wenn sie nur einen Teilbereich der Fächer abdeckt, stetig wächst. Zumindest gab es bei den Studentenzahlen noch keinen Rückgang, es sind aktuell wieder 500 Studenten mehr. Klar sind die Diskussionen in den Medien nicht förderlich für das Image. Aber es ist auch nicht ganz so dramatisch wie für die direkt Betroffenen. Hatten die Vorfälle der letzten Jahre einen Einfluss auf das Ranking der Universität im Ausland? Die Frage ist für mich aber eigentlich sekundär.

Hasler-Balgach zu Güntzel-St.Gallen: Damit ich meine politische Verantwortung bei einer Botschaft von über 100 Seiten und einem sehr komplexen Governance-Katalog professionell ausüben kann, habe ich sehr wohl den Anspruch, diese in die Tiefe zu verstehen, damit der Gesetzgebungsprozess, der für die nächsten 10 bis 20 Jahre Gültigkeit haben soll, auch von uns entsprechend durchdacht werden kann, und wir genau wissen, was mit diesen Governance-Ansprüchen gemeint ist. Diese Medienberichterstattung ist in diesem Fall ein Härtefall.

Zum Joint Medical Master: Hier wird auf politische Entscheide im Vorfeld Bezug genommen. In Art. 37 wird der Joint Medical Master als Institut mit besonderer Stellung definiert. Wenn man hypothetisch in die Zukunft blickt: Wird sich dieser Studiengang vergrössern, wäre dann diese gesetzliche Einschränkung nicht ein Fremdkörper? Es limitiert die Entwicklung des Joint Medical Master und definiert ihn auf diese besondere Stellung. Für mich ist es fraglich, warum das auf der institutionellen Ebene begrenzt wird. Es wäre die einzige Abteilung, die insofern gesetzlich begrenzt werden würde.

Regierungsrat Kölliker: Das wurde sehr intensiv diskutiert, nicht nur in Zusammenhang mit dem neuen Universitätsgesetz, sondern generell betreffend des Umgangs mit der Eingliederung des Joint Medical Masters in die Universität, aber auch in den letzten Jahren betreffend der möglichen Entwicklung und welche gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden müssten, um diese Entwicklung zu ermöglichen.

Gleichzeitig haben wir eine externe Evaluation des Joint Medical Masters durchgeführt. Darüber wurde uns in den letzten Monaten Bericht erstattet. Wir haben aktuell eine Übersicht erhalten, wie es an den zwei neuen Standorten mit dem neuen medizinischen Angebot läuft (Luzern und Lugano). Das gab uns Auskunft darüber, ob die Einordnung in der Universität St.Gallen und die Ausgestaltung des Gesetzes für die nächsten Jahre förderlich ist. Wir hatten diesbezüglich auch einen Austausch mit den Chefärzten des Kantonsspitals St.Gallen. Es fand auch ein Schriftenwechsel statt, der nicht ganz verständlich war. Das bedurfte einer Klärung. Erst im Anschluss wurde im Austausch gesagt, dass es so, wie es jetzt im Gesetz ist, gut sei. Aus dem Bereich der Chefärzte wollen eine grosse Anzahl eine vollmedizinische Ausbildung. Das wollten sie auch schon vor 20 Jahren. Entsprechend wünschen sie auch die gesetzlichen Grundlagen. Wir mussten ihnen mitteilen, dass es das so jetzt nicht geben wird. Wir schliessen nicht aus, dass genau diesbezüglich in Zukunft eine Anpassung im Universitätsgesetz Thema in diesem Rat sein wird. Dem ging ein umfassender Prozess voraus. Wir sind überzeugt, so wie es jetzt berücksichtigt wurde, passt es in diese Institution hinein.

Die St.Galler Regierung traf sich zu einem ausserordentlichen Treffen mit der Luzerner Regierung, weil es sich um einen vergleichbaren Kanton handelt. In diesem Austausch vor rund fünf Monaten stellte ich genau diese Frage: Wie ist die Einordnung des Joint Medical Master an der Universität Luzern bzw. wie gehen sie damit um? Vieles wurde dort falsch über die Medien kommuniziert. Alles, was wir vernommen haben, werde auf ganz kleiner Flamme gekocht und sei gar nicht so imposant, wie es dargestellt wurde. Das half mit, einzuordnen, wo wir im Umfeld mit anderen Universitäten stehen, die sich in einer ähnlichen Situation befinden.

Bernhard Ehrenzeller: Wir hatten dazu eine Volksabstimmung, diese hatte nicht das Ergebnis zur Folge, dass wir jetzt vorläufig einen Joint Medical Master haben und ab morgen auch eine medizinische Fakultät eröffnen könnten. Es handelt sich ganz klar um eine Rahmenbedingung. Es wurde von aussen an uns herangetragen, dass wir an der HSG Medizinerinnen und Mediziner ausbilden. Das führte auch innerhalb der Universität zu gewissen Widerständen, da es unser ganzes Profil verwässere. Zurecht, denn wir besitzen gar keine Fachkompetenz, irgendwas in den Reglementen zu beschliessen, oder Professoren zu Privatdozenten zu machen. Das würde gar nicht ernst genommen werden. Als Jurist würde ich auch nicht wollen, dass die medizinische Fakultät meine Qualifikation beurteilt. Wir sind lediglich für den Rahmen zuständig und die Zürcher für die Fachausbildung. Ideal ist das heute noch nicht. Die erste Evaluation war positiv, aber man muss ganz klar noch vermehrt miteinander sprechen. Medizinstudenten sind genauso wie die Ökonomiestudenten: sie studieren das, was im Anschluss geprüft wird. Wenn sie hier Gesundheitsrecht und Management lehren, was sicherlich hochinteressant ist, spielt das dennoch beim Staatsexamen keine Rolle. Der aktuelle Gesetzeswortlaut ist relativ offen formuliert, es steht «in Kooperation mit Hochschulen», d.h. es muss nicht die Universität Zürich sein, es könnten auch zwei Universitäten sein. Wie diese Kooperation ausgestaltet ist, steht offen. Beim Thema wer z.B. die Prüfungen abnimmt usw. besteht Spielraum. Aber es ist möglich, dass man es in zwei, drei Jahren wie die Tessiner machen will, mit einem eigenständigen Master. Das führt aber zu Auswirkungen, welche wir jetzt nicht noch auf die Schnelle erörtern konnten. Dazu bedarf es einer breiten Vernehmlassung und dann kann darüber auch eine richtige Diskussion stattfinden. Aktuell besteht ausreichend Spielraum, ohne eine Abteilung im Sinne der HSG, was intern nur zu Widerstand führen würde.

2^{bis} Vorgehen Beratung

Kommissionspräsident zu den Anträgen der FDP-Delegation (Beilage 11): Ich ordne dieses Statut wie eine Verordnung ein. Es handelt sich um eine Art Gesetzgebungsdelegation. Wir benötigen im Gesetz die Grundzüge. Es gilt auch die Praxis, dass wir bei Gesetzgebungsprojekten gewisse Grundzüge der Verordnung ebenfalls zur Sichtung erhalten. Ein solcher Antrag

müsste auf der heutigen Botschaft einschliesslich der heutigen Diskussion basieren. Der Rektor kann dazu aber sicherlich noch einmal Ausführungen machen.

Lippuner-Grabs beantragt im Namen der FDP-Delegation:

«Antrag 1: Artikel 11, 25 bis 30 und 34 bis 48 nicht beraten;

Antrag 2: Bis zum dritten Sitzungstag einen Entwurf des neuen Universitätsstatuts vorlegen».

Wir haben reflektiert und uns Gedanken gemacht, wie es mit der vorberatenden Kommission weitergeht. Wir kamen zum Schluss, dass wir nicht davon ausgehen, dass wir heute zu einem Ende kommen. Wir kamen zum Schluss, dass die Compliance und Governance weiterhin die zentralen Themen sind. Wir haben den Vergleich mit anderen Universitätsgesetzen angestellt, z.B. demjenigen des Kantons Zürich. Was steht im Gesetz und was steht im Universitätsstatut? Im Kanton St.Gallen ist es so, dass viel nicht im Gesetz, sondern im Universitätsstatut festgehalten wird. Das Statut ist sehr umfangreich, aber auch relativ neu. Wir möchten im Hinblick auf die nächste Sitzung in Erfahrung bringen, inwiefern das Universitätsstatut noch angepasst wird. Besteht dazu bereits ein Entwurf? Wenn wir dazu noch nichts Konkretes haben, ist es schwierig, diese zwei zentralen Themen Compliance und Governance zu Ende zu beraten. Wir haben deshalb den Antrag gestellt, dass man im Sinne einer gewissen Ordnung diese Artikel nicht zurückweist, sondern nicht heute und stattdessen bei einer allfälligen dritten Sitzung berät.

Der zweite Antrag ist, dass ein Entwurf des Universitätsstatuts vorliegt, so dass man die zentralen Themen beraten kann. In den Worten unseres Kommissionspräsidenten: «Hat der Werkzeugkasten die richtigen Werkzeuge?» Wurde in der notwendigen Sorgfalt überprüft, ob die richtigen Werkzeuge in diesem Werkzeugkasten sind?

Regierungsrat Kölliker: Wir haben gestern von den Anträgen der FDP-Delegation Kenntnis erhalten. Diese stellen uns vor richtig grosse Probleme, wenn wir die weitere Beratung der Vorlage vom Universitätsstatut abhängig machen. Wir waren immer sensibel gegenüber dem Interesse der vorberatenden Kommission, viel über das, was nachgelagert kommt, zu wissen. Ich war verantwortlich für die Programmleitung des Universitätsgesetzes. Ich habe Franziska Gschwend und dem Gremium immer wieder mitgeteilt, dass wir versuchen müssen, in der Botschaft Hinweise zu machen und Aussichten im Hinblick auf das Universitätsstatut zu liefern, damit es aussagekräftiger wird. Wenn Sie jetzt aber sagen, Sie können so nicht weiter arbeiten, dann können wir schlussendlich den zeitlichen Rahmen nicht mehr einhalten. Das hätte eine enorme Auswirkung auf die Universität St.Gallen, wenn wir den Prozess nicht so durchziehen und abschliessen können. Fragen Sie mich nicht, wie das die nächsten Jahre stattfinden soll, wenn das jetzt nicht sauber beraten und festgelegt wird. Es ist völlig unrealistisch, ein Statut von heute auf morgen in so kurzer Zeit zu erarbeiten. Wir sehen bereits jetzt, dass der Zeitrahmen eng ist, und zwar, weil der Universitätsrat in eine Übergangsperiode kommen wird. Wir müssen den Universitätsrat um ein Jahr verlängern, bis Ende Mai 2025. Unser Ziel ist es, die nachgelagerten Erlasse, das Universitätsstatut sowie das Personalreglement, noch durch den Universitätsrat zu verabschieden, und dies möglichst schnell nach diesem Gesetzgebungsprozess. Wir haben bereits gestartet, der Auftrag des Universitätsrates muss erlassen werden. Das Rektorat muss sich sofort an die Arbeit machen und die beiden Prozesse starten. An der letzten Sitzung des Universitätsrates vor einer Woche sagte die anwesende Generalsekretärin, die beauftragt wurde, es harze bereits beim Start, weil viele Grundsätze jetzt bereits festgelegt werden müssen und dazu muss das neue Universitätsgesetz vorliegen. Das bedingt einen intensiven Austausch und enge Zusammenarbeit. Ich habe gesagt, ich hätte kein grosses Verständnis für Verschiebungen, da wir jetzt starten, ansonsten können wir das nicht bis Ende Mai 2025 einhalten. Wenn Sie jetzt erwarten, dass wir das innert drei Monaten machen, dann ist das komplett unrealistisch.

Ich bin auch nicht der Meinung, dass es einfach 1:1 mit dem Gesetzgebungsprozess des Parlamentes und den nachgelagerten Erlassen und Verordnungen von Seiten der Regierung vergleichbar ist. Wir sprechen hier von einem Universitätsstatut, einem nachgelagerten Erlass einer selbständig öffentlich-rechtlichen Institution. Es ist der Auftrag dieser Institution und ihrer Organe, das zu bewältigen. Es ist nicht vergleichbar mit einer Verordnung der Regierung. Hier liegt eine andere Konstellation vor. Wenn Sie das hier verlangen, wird das schwierig. Der Wille war immer vorhanden. Wenn man während der Spezialdiskussion noch auf etwas zu sprechen kommen will, nehmen wir dazu gerne Bezug. Wir werden gerne eine Aussage dazu machen, was zumindest unsere Überlegungen und Erkenntnisse bis dato sind.

Bernhard Ehrenzeller: Ich verstehe natürlich die Idee hinter diesem Antrag. Es ist sicher eine Frage des Kompetenzablaufs. Das Universitätsstatut ist das Autonomiestatut unserer Universität, d.h., der Antrag muss aus der Universität stammen. Wenn ich Ihnen heute erzähle, was ich genau hineinschreiben werde, dann hat das für Sie keinen verbindlichen Wert. Wir haben dafür eine Kommission eingesetzt mit verschiedenen Gruppen. Diese wird dem Rektorat und dann dem Senat etwas vorschlagen müssen. Viele von Ihnen wissen, wie eine Universität intern läuft. Es gibt Gruppen, Mittelbaugruppen, Studenten, das Gleichstellungsbüro, die Forschung und Weiterbildung. Selbstverständlich prüfen diese das und bringen ihre Wünsche und Konkretisierungsbedürfnisse ein – natürlich immer im Rahmen des Gesetzes, das wir in gewissen Punkten zuerst kennen müssen, z.B. bei der Zusammensetzung des Senatsausschusses. Beim besten Willen könnten wir nicht bis im April irgendetwas einigermassen Verbindliches ausarbeiten. Dass wir das im Rahmen des Gesetzes umsetzen müssen, ist klar.

Welche Punkte sind denn enthalten, die Sie als Politiker voraussehen wollen? Vielleicht die Amtsdauer der Ordinarien? Es wird bewusst im Gesetz delegiert, dass das im Universitätsstatut oder im Personalreglement geregelt werden soll. Das Personalreglement hat eine ebenso grosse Bedeutung und dort besteht die Frist noch ein Jahr länger. Dort wird auch das Finanzdepartement usw. mitreden. Sie könnten heute aber auch beschliessen, dass es nicht delegiert wird – das liegt in Ihrer Kompetenz. Oder geht es um die Ausgestaltung der Rechtspflegeorgane? Sie geben im Gesetz dazu den Rahmen vor. Wir haben gar nicht so viel Spielraum, diese zu konkretisieren. Ich habe meine Generalsekretärin gebeten, mir die Delegationsbestimmungen zu zeigen. Wenn man diese Zusammenstellung betrachtet, dann gibt es nichts von grösserer politischer Bedeutung, das wir darin regeln können – intern ist es aber trotzdem wichtig. Soll man z.B. die Weiterbildung mehr konkretisieren, als es heute der Fall ist? Oder die Qualitätssicherung? Dazu steht der Grundsatz im Gesetz, aber wie wir das machen, nach welchen Kriterien usw., ist für den Kantonsrat nicht von ausschlaggebender Bedeutung, für den Universitätsrat jedoch schon. Wenn wir jetzt relativ kurzfristig einen solchen Entwurf erstellen würden, müsste dieser vom Senat und dem Universitätsrat erlassen werden. Sie wollen vorher wissen, was wir dem Kantonsrat unterbreiten. Die Regierung hat die Genehmigungskompetenz, sie will es sogar zweimal sehen. Für mich liegt inhaltlich nicht so viel vor, das politisch von grösserer Bedeutung wäre. Wenn jetzt irgendwo Bedenken bestehen, dann muss man das im Gesetz formulieren – jetzt ist der Moment dazu da.

Kommissionspräsident: Es ist in der Tat eine Frage der Flughöhe der Gesetzgebung. Die Situation bei einer selbständig öffentlich-rechtlichen Anstalt ist anders als direkt auf der Ebene der Staatsverwaltung.

Güntzel-St.Gallen (im Namen der SVP-Delegation): Die Anträge der FDP-Delegation sind abzulehnen.

Aus unserer Sicht liegen gewisse Ansätze vor, bei denen es schön wäre, wenn man bereits wüsste, was im Universitätsstatut steht. Es wurden damals aber auch Ausführungen dazu gemacht, wie sie der Rektor jetzt wiederholt hat, dass es im Moment gar nicht möglich ist, diesen

Entwurf bereits vorzulegen. Ich erwähnte damals, es sei vergleichbar mit einer Verordnung, aber es hat eine andere Bedeutung: Man gibt einer Delegation der obersten Behörde der Universität den Auftrag, konkrete Punkte zu regeln. Wir sind der Meinung, dass gewisse Punkte, die jetzt im Gesetzesentwurf enthalten sind, eher auf die Ebene des Universitätsstatutes gehören. Darüber können wir dann diskutieren und abstimmen. Es wäre aber falsch, jetzt auszusetzen bis der Entwurf vorliegt. Dabei stellt sich auch die Frage, welcher Entwurf und von wem kommt dieser? Er fehlt uns nicht, um diese Gesetz jetzt durchzuberaten und zu beschliessen. Wir können selber bestimmen, was wir an den Universitätsrat bzw. an das Universitätsstatut delegieren wollen.

Während der Mittagspause könnten der Kommissionspräsident, Regierungsrat Kölliker und der Rektor durchaus prüfen, ob man in der ersten Januarhälfte einen Termin reservieren könnte, falls notwendig. Wenn wir feststellen, dass wir mit der Beratung nicht fertig werden, würden wir bereits am Sitzungsende den Termin kennen. Dieser muss im Januar stattfinden, da die April-session wegfällt. Nach meinem Verständnis sollte die erste Lesung in der Frühjahrs-session möglich sein und die zweite Lesung in der Sommersession.

Ich bitte Sie, jetzt nicht zurückzuweisen bis das Universitätsstatut vorliegt. Der neue Universitätsrat muss auch noch die Möglichkeit haben, gewisse Überlegungen einzubringen. Das Universitätsstatut kann erst definitiv beraten werden, wenn das Gesetz steht, denn da bestehen auch noch diverse Zuständigkeitsfragen aufgrund der Anträge verschiedener Delegationen.

Locher-St.Gallen: Ich bin selten anderer Meinung wie Güntzel-St.Gallen. Im Februar werde ich seit 20 Jahren Mitglied dieses Parlaments sein. Wenn wir in diesem Parlament einen Fehler gemacht haben, dann war es, dass wir uns dem Zeitdruck beugten, wo kein Zeitdruck vorhanden war. Gestern hat die Regierung den neuen Rektor bekanntgegeben. Wir befinden uns nicht unter Zeitdruck. Ob diese Organisation noch ein Jahr länger im alten Kleid bleibt, ist für mich nicht relevant. Wir sollten mindestens die Grundzüge dieses Statuts kennen. Ich verweise dazu auf Art. 11 US: «Das Universitätsstatut regelt im Rahmen der Vorgaben dieses Erlasses insbesondere: a.) die Organisation der Universität.» Natürlich machen wir die Vorgaben, aber ich möchte wissen, was angedacht ist. Wir kommen noch zu diesem Artikel und können diesen auch noch anreichern, indem wir das Thema der Aufsicht usw. noch aufnehmen – das ist nicht geregelt. Ich bin noch geschädigt durch den Salat beim Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1; abgekürzt PBG), das wir nun permanent am Revidieren sind. Ich möchte das hier verhindern, deshalb unser Antrag.

Güntzel-St.Gallen hat zurecht mehrmals darauf hingewiesen, dass man die Verordnung sehen muss, um zu wissen, was weiter angedacht wird. Aber hier heisst es jetzt, dass das keine Rolle spielt? Zumindest die Grundzüge sollten ersichtlich sein. Wenn dieses Gesetz erst in einem halben Jahr oder einem Jahr in Kraft tritt, spielt das keine Rolle. Die Führungsorganisation steht, die Universität lebt weiter, wir müssen die Marke stärken, aber das geschieht nicht, indem wir jetzt überhastet ein Gesetz beschliessen.

Scherrer-Degersheim (im Namen der Die Mitte-EVP-Delegation): Die Anträge der FDP-Delegation sind abzulehnen.

Wir hegen gewisse Sympathien für die Anträge der FDP-Delegation. Wir haben jetzt aber gehört, dass ein Entwurf des Statuts sehr viel Zeit beanspruchen und zu einer massiven Verzögerung führen würde. Regierungsrat Kölliker hat erwähnt, dass auch noch andere Reglemente erarbeitet werden müssen – dann geraten wir noch mehr in Verzug. Das Statut war für uns nicht der ausschlaggebende Grund. Der ausschlaggebende Grund, diese Artikel auszusetzen, war, die aktuelle mediale Berichterstattung zum Abflachen zu bringen. Wir sind nun aber der Meinung, dass wir vorwärts machen und das Gesetz beraten müssen.

Baumgartner-Flawil (im Namen der SP-Delegation): Ich mache beliebt, über die Anträge der FDP-Delegation erst nach der Pause abzustimmen. Den Anträgen der FDP-Delegation ist zuzustimmen.

Wir haben sehr grosse Sympathien für den Antrag der FDP-Delegation und dies aus den Gründen, die Scherrer-Degersheim auch ausgeführt hat. Es ist uns unbehaglich, jetzt muss es wahnsinnig schnell gehen, dieses Gesetz muss unbedingt beraten werden, so dass es im Jahr 2024 in Kraft gesetzt werden kann. Dieser Fahrplan erscheint mir recht sportlich. In diesem sportlichen Fahrplan möchte ich keinen Unfall erleben.

Regierungsrat Kölliker hat in Aussicht gestellt, dass diese Kommission zu den Plagiaten bis Ende März tagen wird, bzw. dass man sich bei konkreten Massnahmen bei einem Anwalt melden könne betreffend der Anzahl Plagiatsfälle usw. Ich teile die Ansicht von Scherrer-Degersheim, wir sollten uns auch Zeit geben, denn dieses Gesetz sollte mindestens für 10 bis 15 Jahre gelten.

Lippuner-Grabs: Wir haben nicht den Anspruch auf ein pfannenfertiges Universitätsstatut. Ich sehe, dass dieser Prozess Zeit braucht. Wir wollen wissen, was in Bezug auf die Governance und Compliance weiter angedacht ist. Es ist eine Tatsache, dass das St.Galler Universitätsgesetz im Vergleich zu anderen Gesetzen relativ wenig regelt. Das ist aus unserer Sicht gut. Das Universitätsstatut soll konkretisieren, was im Gesetz nicht bestimmt ist. Aber entsprechend, wenn wir über ein Gesetz beraten sollen, bei dem die zentralen Themen Governance und Compliance sind, wollen wir wissen, mit was in der Folge im Universitätsstatut zu rechnen ist. Da sind mit Sicherheit schon Ideen vorhanden.

Wir haben übrigens nicht von einer Rückweisung gesprochen, wenn wir aber wissen, dass ein weiterer Sitzungstag benötigt wird, hätten wir gerne etwas Struktur. Wir würden die Themen Governance und Compliance auf den nächsten Sitzungstag verschieben. Bis dahin kann geprüft werden, welche angedachten Anpassungen des Universitätsstatuts in Entwurfsform vorgelegt werden können. Der inhaltliche Bezug ist klar, es betrifft immer das Gleiche.

Bosshard-St.Gallen (im Namen der GRÜNE-Delegation): Den Anträgen der FDP-Delegation ist zuzustimmen.

Auch für uns wäre es wichtig, wenn das Statut bereits vorliegen würde. Die Argumente wurden bereits genannt. Wir müssen nicht künstlich Druck aufsetzen. Es wäre natürlich für Regierungsrat Kölliker schön, wenn diese Vorlage in seiner Amtszeit noch abgeschlossen werden könnte. Aber wir müssen uns diese Zeit nehmen; ein sauberes Gesetz ist wichtig.

Regierungsrat Kölliker: Es gibt kein halb pfannenfertiges Statut, das bringt nichts, sondern es muss ein breit erarbeiteter, partizipativer Prozess vorliegen, dann hat man etwas Brauchbares. Genau aus diesem Grund habe ich in den letzten Jahren Hearings mit den Fraktionen durchgeführt. Ich habe Ihnen immer wieder offengelegt, wo wir stehen, wie die Prozesse definiert sind und wie wir mit diesem Statut umgehen. Diese Transparenz bestand immer, das ist jetzt keine neue Erkenntnis.

Franziska Gschwend: Wenn ich Lippuner-Grabs richtig verstanden habe, ist die Idee nicht mehr, dass man einen Entwurf des Universitätsstatuts vorlegt, sondern lediglich die Grundzüge des Universitätsstatuts, insbesondere was Governance und Compliance betrifft. Die Botschaft enthält zu diesen Themen ausführliche Hinweise, an diese wird sich auch die Universität zu halten haben, v.a., weil das Universitätsstatut auch durch die Regierung genehmigt werden muss. Die Regierung wird kein von der Botschaft abweichendes Statut genehmigen. Was müsste der Grobentwurf denn zusätzlich zur Botschaft noch beinhalten?

Zur Frage von Regierungsrat Kölliker: Dabei handelt es sich um eine «Huhn oder Ei-Diskussion». Man braucht den übergeordneten Erlass, bevor man mit dem untergeordneten Erlass eine entsprechende Ausgestaltung vornehmen kann, wie es Bernhard Ehrenzeller erwähnte. Dabei stossen wir an Grenzen, abgesehen davon, dass es noch diverse Gremien innerhalb der Universität durchlaufen muss. Das wird einige Zeit in Anspruch nehmen.

Pause von 10.20 bis 10.40 Uhr.

Lippuner-Grabs: Wir wollen nicht einfach irgendetwas verzögern oder zurückweisen. Wir haben im Vorfeld einfach festgestellt, dass es wahrscheinlich einen dritten Sitzungstag brauchen wird. Deshalb wollten wir den Vorschlag machen, das zu strukturieren. Was beraten wir heute, was verschieben wir auf die nächste Sitzung?

Zu Franziska Gschwend: Sie haben es im ersten Teil Ihres Votums genau richtig formuliert. Wir wollen eigentlich im Rahmen des dritten Sitzungstags diskutieren, welche Anpassungen mit Bezug zu Governance und Compliance im Universitätsstatut angedacht und notwendig sind. Das ist unser zentrales Anliegen. Wir wollen dies ein bisschen tiefer diskutieren und prüfen, als wir es vielleicht gemacht hätten, wenn die Situation jetzt eine andere wäre. Ich glaube, das sind wir uns allen und auch den Wählern schuldig, dass wir das wirklich sorgfältig anschauen. In dem Sinne könnte man diesen Antrag auch anpassen, dass wir von den voraussichtlichen Anpassungen im Universitätsstatut mit Bezug zu Governance und Compliance sprechen. Das ist eigentlich unser Anliegen. Wir wollen kein pfannenfertiges Statut, sondern nur darüber diskutieren, was sich im Universitätsstatut basierend auf dem neuen Universitätsgesetz voraussichtlich verändert.

Zum Schluss noch folgende Bemerkung: Wir haben in der ersten Sitzung festgestellt, dass es in diesen zentralen Fragen Fehler bezüglich der internen Revision in der Botschaft hatte. Entsprechend muss man schon verstehen, dass wir nachhaken und nachbohren. Das kann passieren, ist einfach nicht gut. Ich bitte um Verständnis, dass wir das als Parlamentarier in einer vorberatenden Kommission fundiert und seriös diskutiert haben möchten. Das heisst nicht, dass wir irgendwie grundsätzlich gegen die Universität sind – ganz im Gegenteil. Ich verwehre mich hier ein bisschen gegen diese Mechanismen: Man möchte verzögern, man möchte zurückstellen, man möchte Schaden anrichten – das Gegenteil ist der Fall. Eine dritte Sitzung wird es voraussichtlich brauchen, also prüfen wir doch, wo dort der Schwerpunkt liegen soll.

Kommissionspräsident: Eine Anmerkung: Wir haben jetzt nicht klar definiert, welche Artikel ausgesetzt werden sollen. Grundsätzlich muss der Inhalt des Universitätsstatuts seine Grundzüge im Universitätsgesetz finden. Jetzt kann man sich natürlich im Rahmen der parlamentarischen Beratung zuhanden der Materialien äussern, was die Erwartungen des Gesetzgebers an die entsprechende Instanz sind, die dieses Universitätsstatut erlässt. Somit können hier die Grundzüge festgesetzt werden und es wäre anschliessend abhängig vom Beratungsergebnis. Man könnte sich aber auch die Frage stellen, ob allenfalls seitens der Regierung ein Factsheet oder etwas Ähnliches erstellt werden kann. Darin könnte man diese Fragen wieder aufnehmen. Die Frage ist, muss jetzt bei jedem Artikel, dessen Beratung ausgesetzt wird, ein Antrag gestellt werden? Im ursprünglichen Antrag ist klar definiert, welche Artikel nicht beraten werden sollen.

Lippuner-Grabs: Es sind zwei Anträge. Im ersten geht es darum, welche Artikel heute nicht beraten werden sollen, sondern an der nächsten Sitzung. Diesen würden wir weiterhin so stellen. Im zweiten Antrag geht es um das Vorlegen eines Entwurfes des neuen Universitätsstatuts. Diesen habe ich vielleicht etwas zu drastisch formuliert, so dass es hiess, das gehe nie und nimmer. Diesen würden wir entsprechend anpassen.

Scherrer-Degersheim: Güntzel-St.Gallen hat von einer weiteren Sitzung im Januar gesprochen. Wann würde diese weitere Sitzung stattfinden? Welche Überlegungen haben Sie sich dazu gemacht?

Kommissionspräsident: Wir gingen von einem vollständigen Entwurf des Universitätsstatus aus. In diesem Fall hätte die Sitzung nicht vor Mitte April stattfinden können. Es stellt sich die Frage, wenn der Antrag 2 angepasst wird, ob man die voraussichtlichen Anpassungen vorher erarbeiten könnte. Ich sehe es von den Abläufen her nicht als realistisch, zumal noch die entsprechende Terminfindung stattfinden muss. Die Regierung ist gefragt und muss dabei sein, wobei ich letztendlich den Termin festlege.

Scherrer-Degersheim: Unser Beweggrund, den Antrag der FDP-Delegation zu unterstützen, war eigentlich, dass man ein bisschen mehr Zeit gewinnt und damit die Aktualität der jetzigen Situation nicht mehr so gegeben wäre. Wenn wir die nächste Sitzung allenfalls im April hätten, würde das heissen, dass die erste Lesung in der Sommersession wäre. Dann würde dem auch Rechnung getragen, so dass wir den Antrag der FDP-Delegation ablehnen würden. Es gibt auch die Möglichkeit, in einer weiteren Sitzung der vorberatenden Kommission auf gewisse Artikel zurückzukommen, wenn es noch neue Erkenntnisse geben würde.

Regierungsrat Kölliker: Wir haben durchaus Sympathie, wenn man einen dritten Sitzungstag im März oder April vorsehen würde. Den Hinweis, dass die Beratung nicht unbedingt im Januar stattfinden sollte, finden wir gut. Trotzdem würden wir beliebt machen, diese Artikel jetzt zu beraten, da wir gerne mitnehmen würden, was Sie allenfalls dazu zu sagen haben – das ist uns dienlich. Wozu es dann bei uns führt, sei dahingestellt. Wir müssen schauen, was in der Zeit möglich ist. Vielleicht kann man die vorhandene Übersicht in einem Factsheet kommentieren. Wir würden das, was wir schon haben, auf den nächsten Sitzungstag aufbereiten und zustellen. Sie müssen das nicht unbedingt in einem Antrag formulieren. Wir werden weitere Erkenntnisse, die wir zu diesem Zeitpunkt in Zusammenhang mit dem Statut haben, einbringen. Bis im März oder April wissen wir mehr. Der Prozess startet jetzt, diese Sitzungen sind angesetzt, der Universitätsrat wird in der Zwischenzeit auch Sitzungen durchführen. Wenn Sie einen Antrag stellen wollen, dann bitte nicht zu einschränkend.

Güntzel-St.Gallen: Ich habe fast den Eindruck, die Regierung wünscht eine weitere Vernehmlassungsdiskussion. Entweder behandeln wir das Gesetz oder wir behandeln es nicht, aber es kann doch nicht sein, dass man einzelne Artikel auf die nächste Sitzung verschiebt. Ich beantrage, dass man über den Antrag der FDP-Delegation zuerst abstimmt und dann, je nach Ergebnis, so oder anders vorgeht. Beides zu kombinieren ist für mich keine Lösung. Ich will auch Locher-St.Gallen beruhigen. Mir ist ein gutes Gesetz lieber als ein schnelles Schlechtes, aber ein gutes Schnelles ist eben noch fast besser. Stimmen wir ab, welchen Weg wir gehen, dann ist es klar. In der Diskussion kann immer noch klar gemacht werden, dass man dies nochmals prüft. Im Übrigen macht unser Rat relativ selten Veränderungen zwischen der ersten und zweiten Lesung. Vielleicht kommt es bei diesem Geschäft aufgrund der Diskussion im Kantonsrat zu einer weiteren Sitzung zu den zurückgewiesenen Artikeln. Es spielt keine Rolle, ob diese beiden Lesungen im Februar und Juni oder Juni und September sind. Für uns braucht es kein ausgearbeitetes Universitätsstatut, obwohl Sie gesagt haben, den Rahmen hätte man, aber noch nichts Definitives. Ich frage mich einfach, was es dann hilft.

Kommissionspräsident: Ich verstehe es so, dass der Antrag von Lippuner-Grabs weiterhin zur Debatte steht. Wir werden nachher darüber abstimmen.

Baumgartner-Flawil: Der Antrag von Lippuner-Grabs braucht eine klare Formulierung, damit wir nicht zwischen Stuhl und Bank fallen. Die SP-Delegation hat immer noch eine grosse Sympathie dafür, gewisse Sachen genauer zu prüfen.

Lippuner-Grabs zieht den zuvor gestellten Antrag zurück und beantragt im Namen der FDP-Delegation:

«Antrag 2 (neu): Bis zum dritten Sitzungstag die voraussichtlichen Anpassungen im Universitätsstatut mit Bezug zu Governance und Compliance in den Grundzügen vorzustellen.»

Locher-St.Gallen: Eine Ergänzung: Wir haben folgende juristische Überlegung gemacht: Wenn wir mit der Beratung der einzelnen Artikel beginnen, müssten wir im Rahmen der nächsten Sitzung auf sie zurückkommen und das ist wesentlich mühsamer. Wir haben das schon öfters gemacht, dass wir gewisse Artikel erst an einer nächsten Sitzung beraten haben, bspw. beim Feuerschutzgesetz. Dann gibt es auch keine Diskussion über das Rückkommen.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag 1 (Aussetzen der Beratung von Artikel 11, 25 bis 30 und 34 bis 48) der FDP-Delegation mit 9:6 Stimmen ab.

Güntzel-St.Gallen: Ich habe es so verstanden, dass der zweite Antrag nur bei Zustimmung zum ersten Antrag gestellt wird. Sonst passiert das, was Locher-St.Gallen gesagt hat: Wir beginnen mit der Beratung der einzelnen Artikel. Für mich entfällt nun eigentlich die Abstimmung über den zweiten Antrag. Er ist für mich obsolet, nachdem eine Mehrheit gesagt hat, dass wir die Beratung dieser Artikel nicht aussetzen.

Lippuner-Grabs: Grundsätzlich hat Güntzel-St.Gallen recht, die Anträge waren eine Kombination. Dennoch bitten wir, darüber abzustimmen. Wir sind nach wie vor dafür, dass uns das am dritten Sitzungstag aufgezeigt wird.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag 2 (voraussichtlichen Anpassungen im Universitätsstatut) der FDP-Delegation mit 9:6 Stimmen ab.

Hinweis Gf: Das BLD und der Rektor haben das Bedürfnis aufgenommen und werden an einem allfälligen dritten Sitzungstag die voraussichtlichen Anpassungen im Universitätsstatut mit Bezug zu Governance und Compliance in den Grundzügen vorstellen.

3 Spezialdiskussion zu 22.22.14

3.1 Beratung Entwurf

Kommissionspräsident: Wir beraten nun die einzelnen Artikel des Erlassentwurfs inkl. Abschnitt 4 der Botschaft und stimmen über allfällige Anträge ab. Werden keine Anträge gestellt, sind weder eine Abstimmung über die einzelnen Artikel noch eine Abstimmung über den unveränderten Entwurf notwendig.

Zur Zusammensetzung und dem Wahlorgan des Universitätsrates und des Senats liegen zahlreiche Anträge vor. Damit es einigermaßen übersichtlich bleibt, werde ich drei Grundsatzabstimmungen zu den entsprechenden Artikeln vorsehen. Daneben liegen weitere Änderungsanträge vor.

Art. 2 (Zweck und Auftrag)

Art. 2 Abs. 1

Hasler-Balgach beantragt im Namen der SP-Delegation, Art. 2 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

«Die Universität St.Gallen ~~ist eine~~ leistet wissenschaftliche Lehre, Forschung und Weiterbildung im Dienste der Allgemeinheit, der Menschenrechte und des Umweltschutzes und versteht sich als regional verankerte sowie interdisziplinär, integrativ und international ausgerichtete ~~Wirtschaftsuniversität~~ Universität.»

Wir haben den Artikel so formuliert, dass er effektiv einen Zweck beinhaltet. Das ist auch gleichzeitig unsere Begründung.

Güntzel-St.Gallen: Der Antrag der SP-Delegation ist abzulehnen.

Ich habe das Wort integrativ falsch verstanden. Nachdem ich noch einmal über die Bücher gegangen bin, ziehe ich den Antrag der SVP-Delegation zurück. Die Ergänzung der SP-Delegation erachte ich nicht notwendig.

Baumgartner-Flawil: Wir finden Universität passender als Wirtschaftsuniversität. Es gibt an der HSG auch eine Rechtsabteilung, Sozialwissenschaften, Informatik, den Joint Medical Master und weitere Abteilungen. Wenn ich das lese, ist es wahnsinnig fokussiert. Universität würde auch viel mehr für die Zukunft öffnen. Universität ist für uns ein bisschen breiter als der alleinige Fokus auf Wirtschaft.

Es wurde auch ausgeführt, dass sich die Universität öffnen sollte, sei dies hinsichtlich Dienstleistungen, sei es bei der Fortbildung, sei es das lebenslange Lernen. Der Fokus auf die Wirtschaftsuniversität scheint uns einfach zu eingeschränkt, gerade auch im Hinblick auf die Zukunft des Joint Medical Masters.

Lippuner-Grabs beantragt im Namen der FDP-Delegation, Art. 2 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

«Die Universität St.Gallen ist eine regional verankerte sowie interdisziplinär, integrativ und international ausgerichtete Wirtschaftsuniversität. Sie leistet wissenschaftliche Arbeit in Forschung und Lehre im Interesse der Allgemeinheit, erbringt in diesem Zusammenhang auch Dienstleistungen und vermittelt wissenschaftliche Bildung. Sie schafft damit die Grundlagen zur Ausübung von akademischen Tätigkeiten und Berufen.»

Wir würden beim Zweckartikel ergänzen, was die Universität St.Gallen leistet.

Scherrer-Degersheim (im Namen der Mitte-EVP-Delegation): Der Antrag der SP-Delegation ist abzulehnen. Dem Antrag der FDP-Delegation ist zuzustimmen.

Die Ergänzung der FDP-Delegation entspricht dem Universitätsgesetz des Kantons Zürich⁴. Wir befürworten diese.

Güntzel-St.Gallen (im Namen der SVP-Delegation): Dem Antrag der FDP-Delegation ist zuzustimmen.

Die Ergänzung ist relativ kurz, darum können wir damit durchaus einverstanden sein. Zur Abänderung von Wirtschaftsuniversität zu Universität: Ich erinnere einfach daran, wir stellen keinen Antrag, weil der Joint Medical Master zu neu ist. Wir haben noch keine Erfahrung und kennen den Effekt auf die Arzt- respektive Hausarztliche im Kanton St.Gallen noch nicht. Ich könnte mir eher vorstellen, dass man sich in ein paar Jahren die Frage stellt, ob der Joint Medical Master weitergeführt wird und weniger, ob daraus ein volles medizinisches Studium werden soll. Wir müssen das heute nicht diskutieren, sondern abwarten, wie sich das entwickelt. Darum lehnen wir den Antrag der SP-Delegation ab. Für uns ist und bleibt die HSG v.a. eine Wirtschaftsuniversität. Diese sollten nicht zu fix sein, sondern ein paar wenige Spezialisierungen beinhalten. Beim IT-Bereich sehe ich noch einen näheren Bezug als beim Medical Master. Der Rektor hat ausgeführt, dass dies ein politischer Wunsch vor ein paar Jahren war. Ich glaube, viele hatten das Gefühl, man würde damit Probleme lösen. Lassen wir uns überraschen. Wenn wir Probleme lösen, dann haben wir Freude und sonst kann man das später immer noch anpassen.

⁴ Siehe Universitätsgesetz (UniG) vom 15. März 1998, gefunden am 14. Februar 2023 unter: [http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/WebView/B4B40AA0363C066EC12589030029C4BF/\\$File/415.11_15.3.98_119.pdf](http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/WebView/B4B40AA0363C066EC12589030029C4BF/$File/415.11_15.3.98_119.pdf)

Hasler-Balgach: Unser Antrag formuliert einen klaren Zweck im Sinne der Neuausrichtung. Entsprechend ist auch die Weiterbildung im Zweck miteingebunden. Das Thema ist ausgesprochen wichtig, entsprechend beschäftigt sich die Botschaft auch stark damit. Es gehört zum Kerngeschäft der Universität und ist aus finanzieller Sicht extrem wichtig. Deswegen gehört es unserer Meinung nach in eine Formulierung, die einen Zweck beinhaltet. Der Zweck jeder Universität ist wissenschaftliche Lehre, Forschung und in diesem Fall noch die Weiterbildung im Dienst der Allgemeinheit, so wie Universitäten historisch gewachsen sind. Und aus vielen Gründen, die ich jetzt hier nicht alle aufzählen kann, ist der Zusatz der Menschenrechte und des Umweltschutzes auch ganz klar. Wir bevorzugen das Wort Universität statt Wirtschaftsuniversität nicht, weil wir denken, es brauche eine Volluniversität, sondern weil sich eine Einschränkung auf Gesetzesebene gegen die wissenschaftliche Freiheit von Lehre und Forschung richtet, die im Zweck definiert wird.

Güntzel-St.Gallen: Vielleicht ist es die Systematik des ganzen Gesetzesentwurfs. Man kann diese auch immer wieder hinterfragen. Die Weiterbildung kommt im Art. 3 vor. Muss man diese auch noch in diesen Artikel hineinnehmen und würde sie dann in Art. 3 wegfallen? Wir empfehlen, in Art. 3 anzupassen, was für die Weiterbildung richtig ist.

Bosshard-St.Gallen: Dem Antrag der SP-Delegation ist zuzustimmen.

Ich habe Sympathien für beide Varianten. Der Antrag der FDP-Delegation ist mir ein bisschen zu überladen. Ich würde beliebt machen, dass man nicht zu viel hineinpackt. Der Antrag der SP-Delegation ist kürzer gehalten.

Zur Wirtschaftsuniversität: Die Realität ist schon so, der Fokus liegt auf der Wirtschaft. In Art. 3 wird noch Bezug auf andere Bereiche hergestellt. Ich würde den Begriff «Universität» auch bevorzugen. Natürlich kommt Wirtschaft in Art. 3 an erster Stelle. Menschenrechte, Umweltschutz, auch das sind wichtige Themen, die man durchaus bereits im Zweck aufführen darf – lieber die kürzere Variante.

Baumgartner-Flawil: Wir gingen davon aus, dass der Zweck das Oberste sein sollte. Wir haben schon gesehen, dass die Weiterbildung und das lebenslange Lernen in Art. 3 ebenfalls erwähnt werden, aber von der Systematik her ist Art. 2 der Zweckartikel, in dem enthalten sein sollte, was der Zweck dieser Universität oder Wirtschaftsuniversität ist, wobei mir ersteres lieber wäre.

Bernhard Ehrenzeller: Wie immer bei Gesetzesberatungen konzentriert man sich auf sehr allgemeine Fragen. Wir erinnern, auch bei der Bundesverfassung hat man am meisten Zeit damit verbracht, die Präambel zu diskutieren. Am Schluss war sie nicht rechtsverbindlich. Trotzdem hatte man Bedürfnisse, was gut ist. Warum? Es geht zu Beginn darum, was das Selbstverständnis dieser Universität sein soll. Was Sie ansprechen, ist sicher wichtig: Sind wir eine Universität, die nicht alle Bereiche anbietet oder sind wir im Kern eine Wirtschaftsuniversität? Wir sind keine Businessschool im engeren Sinne, die auch noch etwas Wirtschaftsrecht anbietet, sondern wir sind eine wirkliche Universität mit angrenzenden Bereichen wie Computer Science, Unternehmensinformatik usw. Unser Kontextbereich ist aber nicht Philosophie oder Geschichte, sondern es besteht immer ein Bezug auf das integrative als Wirtschaftsuniversität. Die Wirtschaftsuniversität in Wien hat ein ähnliches Grundverständnis. Es gibt selbstverständlich einen Spielraum, der jedoch auch seine Grenzen hat. Darum ist der Joint Medical Master keine Abteilung, sondern ein angegliedertes Institut – ein zentraler Unterschied.

Wollen wir im Grundverständnis eine Wirtschaftsuniversität im breiten Sinne sein? Das beinhaltet zum einen Wirtschaft, aber auch die Universität. Wenn man das so versteht, denke ich, ist Ihr Anliegen abgedeckt. Das ist auch unser Anspruch, der in Art. 2 Abs. 2 stark zum Ausdruck kommt: «Sie setzt sich im Bewusstsein der geschichtlichen Entwicklung mit gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Staat sowie der internationalen Zusammenarbeit auseinander.» Ich fände es nicht klug, wenn man das umschreiben würde.

Zur wissenschaftlichen Lehre und Bildung: Selbstverständlich wird eine Universität per se wissenschaftliche Bildung anbieten. Wenn man das aufnimmt, sagt man sehr viel aus. Klar gibt es immer Überschneidungen zwischen Zweck und Aufgaben, aber man sollte trotzdem unterscheiden, wo es um den Zweck bzw. die Mission und das Selbstverständnis, und wo es um die Aufgaben geht. Was machen wir? Wir betreiben Lehre, Forschung, Weiterbildung, Dienstleistungen und so weiter. Das ist ein typischer Sachartikel, wie Art. 3 einer ist. Wenn wir die Weiterbildung auch in Art. 2 Abs. 1 erwähnen, ist das m.E. eine unnötige Einschränkung. Das gilt sowohl für den Antrag der SP-Delegation als auch den Antrag der FDP-Delegation: Gibt es überhaupt Lehre und Forschung, die nicht im Dienste der Allgemeinheit stehen? Wenn man, wie im Antrag der FDP-Delegation sagt, man schaffe die Grundlagen zur Ausübung von akademischen Tätigkeiten und Berufen, dann ist das primär der Zweck der Universität. Sie bildet Leute aus, damit sie im Anschluss akademischen Berufen nachgehen können. Es geht nicht generell um die Allgemeinheit. Vielleicht sind die öffentlichen Vorlesungen im Dienste der Allgemeinheit, aber im Übrigen ist es eine Ausbildung im Hinblick auf die Ausübung eines späteren Berufs. Das ist viel zu hoch gegriffen. Eine Dienstleistung ist im Sinne der Allgemeinheit. Im Sinne der Konsistenz schlage ich einen kurzen, offenen Zweckartikel vor, der v.a. in Abs. 2 eine Breite hat.

Zu den Menschenrechten und dem Umweltschutz: Was ist mit der Digitalisierung, die auch eine sehr zentrale Herausforderung ist? Warum gerade diese Gebiete? Das ist die falsche Flughöhe für einen solchen Artikel. Natürlich ist es nicht falsch formuliert, aber ich glaube, es bringt nicht viel. Man sollte meiner Ansicht nach darauf verzichten und dies bei Art. 3 einbringen. Es besteht hier kein Klarstellungsbedarf.

Hasler-Balgach: Ich habe eine Frage und eine Präzisierung. Zum Ersten: Wieso schreibt man dann im Zweckartikel «ist»? Finden Sie also, dass aus einem Selbstverständnis ein Zweck abgeleitet werden muss? Ist es sinnvoll für einen Zweckartikel, wenn man eine solche Interpretation machen muss?

Zum Zweiten: Wissenschaftliche Exzellenz richtet sich sowieso international aus. Aufgrund Ihrer Ausführungen könnte man doch auch sagen, dass sich die regionale Verankerung und international ausgerichtete Lehre und Forschung auch aus einem Selbstverständnis von Exzellenz und wissenschaftlicher Tätigkeit ableiten. Die kurze Ausführung bietet einfach Interpretationsspielraum. Der Zweckartikel sollte aber eben nicht so definiert sein, dass man viel Interpretationsspielraum braucht.

Bernhard Ehrenzeller: Braucht man das wirklich? Das «ist» ist eine Frage der Formulierung. Man könnte es natürlich so interpretieren: Was wollen wir sein? Wir haben lange am Wort «ist» herumstudiert, «soll», «ist», «strebt danach» usw. Das Wort «ist», darum habe ich auch das Wort «Selbstverständnis» reingenommen, daraus leiten sich nachher verschiedene Sachen ab, es grenzt aber auch ein. Mir scheint, das bringt es relativ gut zum Ausdruck.

Locher-St.Gallen: Ich betrachte das Ganze einmal von einer anderen Richtung, nämlich derjenigen des Aktienrechts. Wenn ich den Zweckartikel einer Aktiengesellschaft formuliere, dann darf ich all das, was nicht im Zweckartikel ist, nicht machen. Aus dieser Sicht haben wir gewisse Mühen mit einzelnen Formulierungen im Antrag der SP-Delegation.

Bei dem, was Hasler-Balgach ausgeführt hat, geht es nicht darum, was wir wollen, sondern was wir machen dürfen. Wir machen Bildung und Weiterbildung. Das ist auch im Sinne der gesellschaftlichen Bedeutung der Universität. Die lebenslange Weiterbildung ist eigentlich etwas sehr Wichtiges, auch für die Gesellschaft. Deshalb gebe ich Bernhard Ehrenzeller Recht, man sollte

das nicht überladen. Aber die Weiterbildung gehört in den Zweckartikel und nicht zu den Aufgaben. Sollte der Antrag der SP-Delegation abgelehnt werden, könnte man das allenfalls bei unserem Antrag integrieren. Ich meine auch, das gehört in den Art. 2.

Kommissionspräsident: Ist das ein Abänderungsantrag zum Antrag der FDP-Delegation?

Locher-St.Gallen: Wir warten die Abstimmung ab und würden allenfalls eine Anpassung vornehmen. Oder müssen wir diese jetzt anbringen?

Kommissionspräsident: Wir haben zwei Vorschläge für Ergänzungen. Diese sind nicht identisch. Sie schliessen sich aus. Man müsste die beiden gegenüberstellen. Darum möchte ich wissen, ob das die definitive Version des Antrags der FDP-Delegation ist.

Baumgartner-Flawil: Eine Grundsatzbemerkung: Ich bitte den Kommissionspräsidenten, uns genügend Zeit zu geben. Die Sache ist kompliziert. Man hat vier Vorlagen vor sich und weiss nicht, wo man gerade steht. Ich wäre froh, wenn man dies bedächtig angehen könnte, so dass kein Rückkommen erforderlich wird.

Kommissionspräsident: Die Sache ist sicher komplex. Wir können uns die Zeit nehmen, allerdings hatte man im Voraus Zeit, sich das zu überlegen.

Scherrer-Degersheim: Diese Vorlage wurde von ganz gescheiten Leuten vorbereitet. Wahrscheinlich haben sie etwa gleich lange wie wir über diesen Art. 2 diskutiert. Wir finden die Version der FDP-Delegation nach wie vor in Ordnung.

Regierungsrat Kölliker: Ich hätte mich jetzt nicht getraut, das zu sagen, aber aufgrund des Hinweises der Die Mitte-EVP-Delegation: Die Prozesse waren sehr intensiv. Ich bestätige jetzt nicht, dass das alles schlaue Leute waren, das müssen andere beurteilen. Aber wir haben diese Schlaufe natürlich mehrere Male gemacht. Wir haben zwei interne Vernehmlassungsverfahren durchgeführt, an denen sich alle beteiligen konnten. Sie haben hier natürlich jede Freiheit. Aber die Prozesse waren wirklich enorm, teilweise wurde jedes Wort von hinten und vorne geprüft (soll es jetzt «ist» heissen, oder nicht?). Natürlich steht es Ihnen offen, aber diese Abwägung ist erfolgt. Es gibt immer wieder eine Verbindung zu anderen Punkten. Wir müssen wahnsinnig aufpassen, dass wir die Übersicht nicht verlieren. Aber dem stellen wir uns.

Lippuner-Grabs beantragt im Namen der FDP-Delegation, den Antrag zu Art. 2 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

«Die Universität St.Gallen ist eine regional verankerte sowie interdisziplinär, integrativ und international ausgerichtete Wirtschaftsuniversität. Sie leistet wissenschaftliche Arbeit in Forschung und Lehre im Interesse der Allgemeinheit, erbringt in diesem Zusammenhang auch Dienstleistungen und vermittelt wissenschaftliche Bildung und Weiterbildung. Sie schafft damit die Grundlagen zur Ausübung von akademischen Tätigkeiten und Berufen.»

Wir ändern unseren Antrag beim Satz «und vermittelt wissenschaftliche Bildung» ab mit der Ergänzung «und Weiterbildung». Ich hoffe, die Mitte-EVP-Delegation kann dem geänderten Antrag trotzdem noch zustimmen.

Baumgartner-Flawil: Warum nicht: «Sie leistet wissenschaftliche Arbeit in Forschung, Lehre und Weiterbildung [...]»? Geht das nicht? Bildung ist das Gesamte, so verstehe ich Bildung.

Lippuner-Grabs beantragt im Namen der FDP-Delegation, den Antrag zu Art. 2 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

«Die Universität St.Gallen ist eine regional verankerte sowie interdisziplinär, integrativ und international ausgerichtete Wirtschaftsuniversität. Sie leistet wissenschaftliche Arbeit in Forschung, Lehre und Weiterbildung im Interesse der Allgemeinheit, erbringt in diesem Zusammenhang auch Dienstleistungen und vermittelt wissenschaftliche Bildung. Sie schafft damit die Grundlagen zur Ausübung von akademischen Tätigkeiten und Berufen.»

Genau so, wie Baumgartner-Flawil vorgeschlagen hat, möchten wir es formulieren.

Hasler-Balgach: Ein Vorschlag, der für beide Artikel eine sinnvolle Änderung sein könnte: «leistet wissenschaftliche Lehre und Forschung und erbringt Weiterbildung im Dienste der Allgemeinheit».

Wüst-Oberriet: Ich beantrage, dass wir über die beiden Anträge abstimmen und nicht weiter diskutieren, welche Wörter wir ändern könnten.

Baumgartner-Flawil: Wir sind hier, um dies zu diskutieren. Es geht um eine Grundsatzfrage. Hier sollte auch dem Wort so viel Zeit eingeräumt werden. Sonst hätte ich am liebsten am Morgen das Sitzungsgeld abgeholt und wäre wieder nach Hause gegangen. Die vorberatende Kommission hat einen Auftrag und den erfüllen wir. Hier geht es nicht um reine Wortklauberei, sondern um eine Ausrichtung unserer Universität. Es braucht Zeit, das auszudiskutieren. Ich will am Abend nach Hause gehen und allen in die Augen schauen können, weil wir etwas Gutes gemacht haben. Bis jetzt haben wir nur über Ordnungsanträge abgestimmt, aber dafür bin ich heute nicht hier.

Bernhard Ehrenzeller: Die jetzige Formulierung ist sprachlich etwas unmöglich. Man muss sich wirklich noch einmal die Zeit nehmen, um sich das zu überlegen. Es geht eigentlich nicht darum, dass man jetzt wahnsinnige inhaltliche Differenzen hat. Aber: «vermittelt wissenschaftliche Bildung», «eine Wissenschaft an Forschung und Lehre »und nachher unten dann noch «wissenschaftliche Bildung». Ich glaube, das gehört nicht dort hin. Streicht man es dafür bei den Dienstleistungen in Art. 3? Das muss zuerst geklärt werden. Wir beschliessen jetzt und schauen es im Anschluss nochmals an. Gerade in einem Kernbereich lohnt es sich, sich schnell ein paar Gedanken darüber zu machen.

Scherrer-Degersheim: Ich möchte einfach betonen, dass sich der ursprüngliche Antrag der FDP-Delegation genau nach dem Universitätsgesetz des Kantons Zürich richtete. So falsch kann er nicht gewesen sein.

Die vorberatende Kommission lehnt den Ordnungsantrag (Schluss der Diskussion) von Wüst-Oberriet mit 7:6 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

Locher-St.Gallen: Wir haben die eine oder andere Anlehnung an das Universitätsgesetz des Kantons Zürich gemacht, welche nicht schlecht ist. Ich bzw. wir sind der Auffassung, dass die Weiterbildung an der Universität St.Gallen ein «Unique Selling Point (USP)» ist, mehr als bspw. an der Universität Zürich. Das ist eine Kernkompetenz und sinnvoll im Zweck zu erwähnen. Ich gebe Bernhard Ehrenzeller recht, natürlich ist es jetzt nicht intelligent formuliert. Es gibt nun zwei Varianten: Wir können den Artikel jetzt beraten und allenfalls sagen, wir kommen mit einer besseren Formulierung noch einmal darauf zurück, damit wir jetzt deshalb nicht den ganzen Tag verlieren. Oder wir stimmen über den Grundsatz ab, dass in diesen Zweckartikel die Wei-

terbildung hineingehört und formuliert es so, dass es allen entspricht. Ich glaube, dann ist unserem Anliegen und demjenigen der SP-Delegation Genüge getan. Wir sind nicht die Redaktionskommission.

Regierungsrat Kölliker: Ich habe Respekt vor den bereits erarbeiteten Formulierungen. Die Weiterbildung erhält neu eine zentrale Bedeutung. Das war vorher noch nicht so. Darum heisst es in Art. 3 Abs. 2: «Sie fördert das lebenslange Lernen und betreibt Weiterbildung.» Ich schlage vor, diesen Satz aus Art. 3 Abs. 2 in den Zweckartikel zu nehmen. Dann haben wir eine bereits durchdachte und abgestimmte Formulierung und die Weiterbildung erhält die erhöhte Bedeutung, die Locher-St.Gallen angesprochen hat.

Böhi-Wil: Die Wichtigkeit der Weiterbildung ist unbestritten. Wir haben zudem eine Ausweitung der Bestimmung über die Weiterbildung beantragt, indem wir auch Online-Weiterbildung machen, das ist für uns extrem wichtig. Wenn man das in den Zweckartikel hineinschreibt, dann wird es extrem komplex. Für uns ist wichtig, dass die Online-Weiterbildung erwähnt wird. Das würde dann sehr ausführlich, wenn man dies auch noch im Zweckartikel aufnimmt. Ich würde die Weiterbildung im jetzigen Artikel belassen, mit der Ergänzung, die wir beantragen werden.

Regierungsrat Kölliker: Mein Vorschlag wäre nicht, den Satz in Art. 2 Abs. 1 anzuhängen, sondern in Art. 2 Abs. 4:

«Die Universität bleibt ihren Absolventinnen und Absolventen lebenslang verbunden. Sie fördert das lebenslange Lernen und betreibt Weiterbildung.»

Dann hat man zweimal lebenslang, was auch nicht optimal ist, aber dort würde es hinpassen.

Kommissionspräsident: Hier ist die Frage, ob eine solche Weiterbildung nur für Absolventen ist oder ob auch Drittausgebildete daran teilnehmen können.

Lippuner-Grabs: Die Brücke von Regierungsrat Kölliker ist gut. Wir würden dann allerdings wieder bei unserem ursprünglichen Antrag landen. Diesen würden wir entsprechend ohne die Weiterbildung stellen und den Antrag von Regierungsrat Kölliker für Art. 2 Abs. 4 übernehmen.

Güntzel-St.Gallen: Es gibt bei der Systematik für mich gewisse Schwächen oder Verbesserungsmöglichkeiten. Ich muss im Nachhinein sagen, dass es wahrscheinlich richtig ist, wenn die zentralen Punkte Teil des Zweckartikels sind, wie Locher-St.Gallen es bzgl. dem Aktienrecht sagte: Was dort nicht aufgeführt ist, ist auch praktisch nicht zu machen. Das ist aber sekundär. Wichtig ist, dass es im Gesetz steht. Wenn jetzt von Seiten des Vorstehers des Bildungsdepartementes oder des Rektors gesagt wird, man habe sich viel dabei überlegt, dann darf es uns auch nicht daran hindern, gewisse Veränderungen, guter oder schlechter Art, anzubringen. Ansonsten, wenn wir sowieso davon ausgehen, dass es sich um einen so guten Entwurf handelt, dass ihn der Kantonsrat einfach absegnen kann, müssten wir ihn gar nicht diskutieren. Wir brauchen dort eine Grösse.

Wir sind jetzt bei Abs. 1 und reden aber bereits über Abs. 2. Hier muss ich sagen, dass es eigentlich einen Zweckartikel geben sollte, denn Zweck und Auftrag ist für mich nicht dasselbe. Auftrag und Aufgaben gehören für mich näher zusammen. Ich deponiere das jetzt: Ich bin kein Gegner bzw. bestreite nicht, dass die Universität sehr gut ausgebaute Alumni-Organisationen hat – wahrscheinlich hat kaum eine Universität in der Schweiz etwas Vergleichbares –, das finde ich gut. Aber ob die Bemutterung der aktuellen und ehemaligen Abgängerinnen und Abgänger durch die Universität in den Zweckartikel hineingehört, ist fraglich.

Wir stellen den Streichungsantrag nicht, weil wir keine Alumni-Organisation wollen, aber für uns gehört diese nicht in den Zweckartikel hinein und darum sind wir hier vielleicht schon ein bisschen an der Grundsatzfrage. Für mich müsste es einen Zweckartikel geben und die weiteren Sachen folgen auf diesen. Darum könnte man die Weiterbildung hier im Zweckartikel noch erwähnen. Zu Abs. 3 und 4 komme ich nochmals. Mir ist es wichtig, das jetzt zu klären und die beiden Varianten gegenüberzustellen. Den obsiegenden Antrag können wir im Anschluss bereinigen.

Rolf Bereuter: Ich möchte auf eine Überschneidung im Antrag der FDP-Delegation hinweisen: In Art. 2 Abs. 1 steht: «Sie schafft damit die Grundlagen zur Ausübung von akademischen Tätigkeiten und Berufen». In Abs. 2 steht «Sie bereitet die Studierenden darauf vor, in Beruf und Öffentlichkeit nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen [...] zu handeln.» Diese Überschneidungen sind unnötig.

Kommissionspräsident: Es gab Hinweise auf Überschneidungen, auf Inkonsistenzen mit anderen Artikeln, es werden Zweck und Auftrag vermischt. Wir machen nun eine Pause von zehn Minuten, damit sich die Delegationen intern nochmals austauschen und auf eine Version festlegen können. Wenn es verschiedene Änderungen und Ergänzungsanträge gibt, sollen diese in einer Endfassung vorgelegt werden, so dass man diese gegenüberstellen kann. Wenn am Schluss nur noch ein Ergänzungsantrag vorliegt, wird dieser der ursprünglichen Botschaft der Regierung gegenübergestellt. Der zweite Punkt ist dann der Begriff Wirtschaftsuniversität oder Universität.

Pause von 11.40 bis 11.50 Uhr.

Kommissionspräsident: Die SP-Delegation bleibt bei ihrer beantragten Version. Die FDP-Delegation hat ihren Antrag modifiziert.

Lippuner-Grabs: Wir haben versucht, zu konsolidieren, was wir an Voten und Einwänden gehört haben. Angesichts des Votums von Rolf Bereuter bezüglich Überschneidungen haben wir bei unserem Antrag zu Art. 2 Abs. 1 den letzten Satz gestrichen. Das ist mit der Die Mitte-EVP-Delegation und den anderen so abgesprochen. Wir übernehmen zudem den Vorschlag von Regierungsrat Kölliker, Art. 3 Abs. 2 hochzusetzen. Wir schlagen aber vor, das in einem eigenen Absatz zu machen. Zurzeit wäre dies Art. 2 Abs. 1^{bis}, im totalrevidierten Gesetz würde die Reihenfolge aber angepasst.

Ich beantrage im Namen der FDP-Delegation, Art. 2 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

«Die Universität St.Gallen ist eine regional verankerte sowie interdisziplinär, integrativ und international ausgerichtete Wirtschaftsuniversität. Sie leistet wissenschaftliche Arbeit in Forschung und Lehre im Interesse der Allgemeinheit, erbringt in diesem Zusammenhang auch Dienstleistungen und vermittelt wissenschaftliche Bildung.»

Sowie einen neuen Art. 2 Abs. 1^{bis}:

«Sie fördert das lebenslange Lernen und betreibt Weiterbildung.»

Abstimmung: Bereinigung Wortlaut I

Antrag SP-Delegation

Hasler-Balgach beantragt Art. 2 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

«Die Universität St.Gallen ~~ist eine~~ leistet wissenschaftliche Lehre, Forschung und Weiterbildung im Dienste der Allgemeinheit, der Menschenrechte und des Umweltschutzes und versteht sich als regional verankerte sowie interdisziplinär, integrativ und international ausgerichtete Wirtschaftsuniversität Universität.»

Antrag FDP-Delegation

Lippuner-Grabs beantragt Art. 2 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

«Die Universität St.Gallen ist eine regional verankerte sowie interdisziplinär, integrativ und international ausgerichtete Wirtschaftsuniversität. Sie leistet wissenschaftliche Arbeit in Forschung und Lehre im Interesse der Allgemeinheit, erbringt in diesem Zusammenhang auch Dienstleistungen und vermittelt wissenschaftliche Bildung.

Beschluss

Die vorberatende Kommission zieht den Antrag der FDP-Delegation dem Antrag der SP-Delegation zu Art. 2 Abs. 1 mit 11:3 Stimmen bei 1 Abwesenheit vor.

Abstimmung: Bereinigung Wortlaut II

Beschluss

Die vorberatende Kommission zieht den Antrag der FDP-Delegation dem Entwurf der Regierung zu Art. 2 Abs. 1 mit 12:3 Stimmen vor.

Kommissionspräsident: Solange die vorberatende Kommission die Arbeit nicht abgeschlossen hat, kann man auf diesen Artikel zurückkommen. Die Hemmschwelle für ein Rückkommen dürfte nach diesen Diskussionen entsprechend niedrig sein, zumal dies ein relativ bedeutender Artikel ist. Wir stimmen über die zweite Modifikation der SP-Fraktion ab: «Universität statt Wirtschaftsuniversität».

Abstimmung: Bereinigung Wortlaut III

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der SP-Fraktion (Universität statt Wirtschaftsuniversität) mit 12:3 Stimmen ab.

Art. 2 Abs. 1bis (neu)

Böhi-Wil beantragt im Namen der SVP-Delegation, Art. 2 Abs. 1^{bis} (neu) wie folgt zu formulieren:

«Sie fördert das lebenslange Lernen, ~~und~~ betreibt und entwickelt Weiterbildung im analogen und im Onlinebereich.»

Wir wollten in der ursprünglichen Version einen Antrag in Bezug auf Weiterbildung stellen. Es geht darum, dass man einfügt, dass die Universität St.Gallen die Weiterbildung im analogen und im Onlinebereich entwickelt. Im Ranking der Financial Times der zehn bekanntesten oder sogenannten besten Wirtschaftsuniversitäten ist die Universität St.Gallen die einzige, die keine nennenswerten Online-Weiterbildungsangebote hat. Das ist auch eine finanzielle Frage, denn diese Weiterbildungen sind in diesen anderen vergleichbaren Universitäten sehr teuer. Ich gehe davon aus, dass das auch eine Einnahmequelle sein kann. Damit die Universität St.Gallen die Digitalisierung entsprechend berücksichtigt, sind wir der Meinung, dass man unbedingt erwähnen sollte, dass sie auch Online-Weiterbildungen anbietet.

Kommissionspräsident: Beinhaltet der Antrag auch eine «Streichung» des Art. 3 Abs. 2, weil er in Art. 2 Abs. 1^{bis} enthalten ist, oder bleibt dieser bestehen?

Böhi-Wil: Uns geht es darum, dass im Universitätsgesetz bei der Weiterbildung klar wird, dass es auch Online-Angebote geben sollte. Wo das hinkommt, ist eine gesetzestechnische Frage.

Bernhard Ehrenzeller: Ich bin inhaltlich komplett einverstanden mit dem, was Böhi-Wil sagt. Aber das gehört doch nicht auf die Stufe eines Gesetzes. Es könnte gesagt werden, dass erwartet wird, dass im Universitätsstatut etwas Näheres dazu gesagt wird.

Lippuner-Grabs: Unser Antrag wäre, dass wir Art. 3 Abs. 2 im Art. 1 als Abs. 1^{bis} aufnehmen. Dieser würde in der Folge logischerweise in Art. 3 Abs. 2 gestrichen. Entsprechend bin ich der Meinung, dass der Antrag der SVP-Delegation wahrscheinlich schon zu Art. 3 gehört, aber wir würden diesen Antrag ablehnen. Wir müssen vermutlich über unseren Antrag zu Abs. 1^{bis} abstimmen: Wollen wir das im Zweckartikel haben oder nicht? Oder möchte die SVP-Delegation diesen Antrag wirklich im Zweckartikel stellen?

Mittagspause von 12.00 bis 13.40 Uhr.

Böhi-Wil: Wie immer ist die Mittagspause manchmal auch nützlich, um gewisse Sachen zu besprechen. Unseren Antrag bezüglich des Online-Weiterbildungsangebots ziehen wir im Moment zurück. So wie ich das verstanden habe, wird der Rektor uns auf die nächste Sitzung einen Vorschlag ausarbeiten, wo das Anliegen eventuell verankert werden könnte. Wir haben diese Frage bewusst jetzt gestellt, im Wissen natürlich, dass das Gesetz nicht das richtige Instrument ist, aber im Moment das Einzige, das wir haben.

Bernhard Ehrenzeller: Wir werden das prüfen und eine Erklärung dazu abgeben, wo das Anliegen der SVP-Delegation im Gesetz am besten verankert werden könnte.

Kommissionspräsident: Wir stimmen nun über den Antrag der FDP-Delegation zu Art. 2 Abs. 1^{bis} ab.

Abstimmung: Zustimmung/Ablehnung

Antrag FDP-Delegation

Lippuner-Grabs beantragt Art. 2 Abs. 1^{bis} wie folgt zu formulieren:

«Sie fördert das lebenslange Lernen und betreibt Weiterbildung.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der FDP-Delegation mit 15:0 Stimmen zu.

Art. 2 Abs. 2

Lippuner-Grabs beantragt im Namen der FDP-Delegation, Art. 2 Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

«Sie setzt sich im Bewusstsein der geschichtlichen Entwicklung mit gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Staat sowie der internationalen Zusammenarbeit auseinander. Sie fördert das Verantwortungsbewusstsein der Universitätsangehörigen gegenüber Wirtschaft, Gesellschaft und Staat sowie Mensch und Umwelt. Sie bereitet die Studierenden darauf vor, in Beruf und Öffentlichkeit nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen sowie nach ethischen und nachhaltigen Grundsätzen zu handeln.»

Wir sind immer noch im Grundsatzartikel und deshalb der Meinung, dass es eine sinnvolle Ergänzung ist.

Baumgartner-Flawil zu Bernhard Ehrenzeller: Wenn dort steht «Mensch und Umwelt», sind dann die Menschenrechte inkludiert? Das ist eine wichtige Frage, wenn man Kontakt mit Staaten hat, die die Menschenrechte nicht so hochhalten, wie wir in Mitteleuropa, also bspw. China oder andere Staaten.

Bernhard Ehrenzeller: Beim Titel «Mensch und Umwelt» haben wir jetzt vielleicht nicht primär an die Menschenrechte gedacht, aber im gesamten Absatz natürlich schon. In der gegenwärtigen Herausforderung von Staatsgesellschaften spielen die Menschenrechte eine grosse Rolle. Wir sind auch an die Bundesverfassung gebunden. In allem staatlichen Handeln, also auch in unserem Handeln, müssen die Menschenrechte verwirklicht werden. D.h., wir müssen das hinsichtlich unserer Tätigkeit – der Lehre, Forschung und Weiterbildung – nicht ausdrücklich erwähnen und der Meinung sein, wenn es nicht stehe, spielen die Menschenrechte keine Rolle. Man muss eher ein bisschen aufpassen, dass wir es nicht an einzelnen Orten einbringen, wenn es eigentlich ein Gesamtauftrag über alles ist. Logischerweise sind die Menschenrechte heute eine Herausforderung.

Zum Antrag der FDP-Delegation: Jetzt haben wir zweimal das Gleiche: Wirtschaft, Gesellschaft und Staat. Die drei Ziele haben wir oben auch. Ich weiss nicht, was das zusätzlich bringen soll?

Güntzel-St.Gallen: Der Antrag der FDP-Delegation ist abzulehnen.

Aus unserer Sicht ist die Erweiterung im Antrag der FDP-Delegation, da es keine abschliessende Aufzählung ist, nicht nötig, sondern es stellt eine zufällige Erweiterung dar. Der Rektor hat jetzt ein paar Ausführungen dazu gemacht. Wenn wir den Antrag auf Streichung von Abs. 3 stellen – Abs. 4 ist ein anderes Thema mit den Alumni und der weiteren Betreuung –, wollen wir aus unserer Sicht nicht einzelne Grundrechte oder wichtige Grundsätze erwähnen. Wenn man diese im Gesetz nochmals ausdrücklich erwähnt, macht das den Eindruck, sie hätten eine höhere Bedeutung als andere Grundrechte – wir wollen das nicht. Für uns ist das ein Grundauftrag, deshalb ist für uns diese allgemeine Formulierung «Mensch und Umwelt» in Ordnung. Sobald es konkreter wird, geht es in diese Richtung, die wir eigentlich verhindern wollen, dass es am Schluss heisst, die Universität habe einen unterschiedlichen Auftrag gegenüber gewissen Grundrechten, nämlich denen, die erwähnt sind. Freiheit von Lehre und Forschung ist selbstverständlich ein Punkt, den die Universität direkt betrifft. Aber die anderen Grundrechte müssen nicht nochmals erwähnt werden.

Scherrer-Degersheim (im Namen der Mitte-EVP-Delegation): Der Antrag der FDP-Delegation ist abzulehnen.

Bosshard-St.Gallen (im Namen der GRÜNE-Delegation): Der Antrag der FDP-Delegation ist abzulehnen.

Hasler-Balgach zu Güntzel-St.Gallen: In der Welt zeigt sich sehr gut, wie Umwelt- und Menschenrechte behandelt werden. Institutionen mit grosser Tragweite für eine Gesellschaft, die in einem Modernisierungsprozess entsprechende Akzente für Umwelt, Gleichstellung, Diskriminierung usw. setzen, machen konkrete Schritte und setzen einen Akzent mit symbolischer Bedeutung für die Aussenwelt. Genau das zeichnet die Modernisierung eines Gesetzes aus und nicht das Festhalten an einem Wortlaut, der in der Vergangenheit Verletzungen von Menschenrechten und Umweltverschmutzung usw. zuliess. Hier können wir uns jetzt beweisen, indem wir eine moderne, fortschrittliche und progressive Haltung einbringen.

Güntzel-St.Gallen: Ich nehme die Ausführungen der anderen Seite zur Kenntnis und ich bleibe dabei: Es gibt keinen Grund. Viel moderner sind wir deswegen nicht, die Universität exponiert sich in gewissen Bereichen. Grundrechte sind verbindlich für jeden und jede. Entsprechend muss nicht ein Teil davon im Gesetz erwähnt werden und ein anderer nicht. Damit bekämpfen

wir nicht die Menschenrechte und andere Rechte, sondern wir wollen eine Gleichbehandlung aller dieser Grundrechte.

Abstimmung: Zustimmung/Ablehnung

Antrag FDP-Delegation

Lippuner-Grabs beantragt Art. 2 Abs. 2 wie folgt zu formulieren:

«Sie setzt sich im Bewusstsein der geschichtlichen Entwicklung mit gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Staat sowie der internationalen Zusammenarbeit auseinander. Sie fördert das Verantwortungsbewusstsein der Universitätsangehörigen gegenüber Wirtschaft, Gesellschaft und Staat sowie Mensch und Umwelt. Sie bereitet die Studierenden darauf vor, in Beruf und Öffentlichkeit nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen sowie nach ethischen und nachhaltigen Grundsätzen zu handeln.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der FDP-Delegation mit 10:5 Stimmen ab.

Art. 2 Abs. 3

Hasler-Balgach beantragt im Namen der SP-Delegation, Art 2 Abs. 3 wie folgt zu formulieren:

«~~Sie setzt sich für~~gewährleistet die Chancengerechtigkeit~~Chancengleichheit~~ und die Beseitigung von Diskriminierungen ~~ein~~.»

Wir haben einerseits eine Änderung im Wortlaut, die uns korrekter erscheint: «Chancengerechtigkeit» – man spricht meistens von Chancengleichheit. «Gewährleistet» ist konkreter in der Terminologie. «Setzt sich ein» ist ein sehr weitreichender Begriff, «gewährleistet» ist ein bisschen stärker. Gleichzeitig haben wir uns noch über die anderen Universitäten informiert. Basel, Bern, Freiburg, Luzern und Zürich haben alle einen eigenständigen Gleichstellungsartikel. Wir finden aber die Formulierung der Regierung mit den erwähnten Änderungen eigentlich hinreichend. Für ein modernes Universitätsgesetz ist es auch ein Zeichen gegen aussen. Der Imageschaden ist schon gross genug. Wenn wir jetzt als Universität auch ohne Gleichstellungsartikel auskommen müssten, wäre das nicht förderlich für die allgemeine Situation der Universität St.Gallen.

Schmid-Buchs beantragt im Namen der SVP-Delegation, Art. 2 Abs. 3 zu «Streichen». Der Antrag der SP-Delegation ist abzulehnen.

Wir schreiben heute kein Parteiprogramm, sondern das Universitätsgesetz. Der Umgang mit dem Grundsatz der Gleichstellung ist bereits im Rahmen eines Bundesgesetzes⁵ geregelt. Es gibt keinen Grund, das hier nochmals aus ideologischen Gründen aufzuzählen.

Kommissionspräsident: Hätte der Wechsel von Gerechtigkeit zu Gleichheit nachher eine materielle Änderung im Gesetz zur Folge?

Baumgartner-Flawil: Gerechtigkeit und Gleichheit – ich möchte hier Schmid-Buchs widersprechen, das ist überhaupt keine parteiideologische Frage. Gerechtigkeit ist etwas und Gleichheit ist etwas anders. Was ist gerecht auf dieser Welt? Das Wort Gleichheit setzt voraus, dass beide gleich behandelt werden. Es geht nicht darum, was gerecht ist, sondern was gleich ist. Darum der Unterschied zwischen Gleichheit und Gerechtigkeit. Setzt sich ein – ich kann mich auch für etwas einsetzen, obwohl ich schon lange auf verlorenem Posten bin. Aber wenn ich es gewährleisten muss, dann muss ich sicherstellen, dass es so ist. Semantisch bedeutet «sich einsetzen für etwas» nicht, dass man zwingend Erfolg haben muss. Aber wenn ich es gewährleisten muss, muss ich alle Kräfte in Bewegung setzen, damit es so ist. «Gewährleistet» ist eine

⁵ Hinweis Gf: Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (SR 151.1; abgekürzt GIG).

Stufe höher. Ich trage dann die Verantwortung. Diese Verantwortung gönne ich der Universität St.Gallen. Sie werden das schaffen, aber nur, wenn sie sich verantwortlich fühlen. Das hat nichts mit einem Parteiprogramm, sondern mit der Glaubwürdigkeit einer Universität zu tun.

Lippuner-Grabs beantragt im Namen der FDP-Delegation, Art. 2 Abs. 3 zu «Streichen».

Was mich schon ein bisschen erstaunt ist, dass man bei der Universität St.Gallen gewährleisten soll, dass der globale Weltfrieden und sämtliche Probleme dieser Welt gelöst werden. Es ist relativ klar, was «gewährleisten» heisst. Es gibt sehr viele Probleme auf der Welt, aber wir sind hier in der Gesetzgebung zur Universität St.Gallen.

Hasler-Balgach an Bernhard Ehrenzeller: Wollen Sie wirklich vor die Öffentlichkeit stehen und sagen, in diesem Modernisierungsschritt, den die Universität St.Gallen jetzt vornimmt, um sich in der Schweizer Universitätslandschaft zu etablieren, will sie im Gegensatz zu allen anderen gestandenen, historisch gewachsenen Universitäten keinen Gleichstellungsartikel hineinnehmen, obwohl alle Institutionen mit politischer Tragweite einen solchen haben?

Bernhard Ehrenzeller: Ich bin völlig einverstanden, dass wir einen solchen Satz brauchen. Im Gegensatz zu Art. 2 Abs. 2, den wir vorhin diskutiert haben und es darum ging, dass sich die Universität St.Gallen für eine gerechte Welt und Menschenrechte einsetzen soll, sind wir hier direkt in unserer Aktion und unserem internen Handeln betroffen.

Natürlich unterstehen wir Art. 8 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV), gemäss dem alle Menschen vor dem Gesetz gleich und Diskriminierungen verboten sind. In der Bildung ist es aber eine spezielle Situation, darum ist beides wichtig. Wir setzen uns ein, dass die Chancengerechtigkeit gewährleistet ist. Wir wissen, in der Bildung herrschen sehr unterschiedliche Zugangschancen – das ist kein erfülltes Ziel. Wir haben hier eine spezielle Verantwortung. Es muss überall Chancengerechtigkeit geben, aber die Bildung ist ein ganz zentraler Bereich. Ziel muss sein, dass alle Leute, die die nötigen Fähigkeiten besitzen, tatsächlich Zugang zur Hochschulbildung und Weiterbildung erhalten. Gewährleisten – diese Diskussion hatte man schon bei der Bundesverfassung – kann man es nicht, das liegt nicht in unserer Macht. Wir können uns nur mit allen Kräften dafür einsetzen, dass alle, die zu uns kommen und die Voraussetzungen erfüllen, bei uns gleiche Chancen haben. Dazu verpflichten wir uns, dazu müssen wir uns auch verpflichten. Dann gibt es natürlich bestehende, nicht zu rechtfertigende Ungleichheiten – das ist Diskriminierung. Auch das ist allgemein in Art. 8 BV verboten. Das gilt ganz generell, aber wir haben spezielle Formen von Diskriminierung bei uns: Menschen mit Behinderungen, die Gleichstellung der Geschlechter bei Berufungsprozessen und Examen und natürlich auch die Inklusionsthematik. In einer Bildungsinstitution ist das spezieller als an anderen Orten. Die Leute haben ein besonderes Rechtsverhältnis zur Universität. Güntzel-St.Gallen hat das im Eintreten in etwa so gesagt: Bei der Abschaffung einer Diskriminierung schafft man eine Neue. Wenn jemand Mühe mit dem Schreiben hat und man ihm deshalb beim Examen etwas mehr Zeit gewährt, ist das keine Diskriminierung der anderen. Letztlich geht es darum: Wenn man die intellektuellen Fähigkeiten besitzt, eine Prüfung zu bestehen, aber man aufgrund einer Behinderung ein bisschen mehr Zeit oder anderweitige Unterstützung benötigt, ist das nur eine Beseitigung von bestehenden Diskriminierungen. Die intellektuellen Fähigkeiten muss er trotzdem besitzen. Letztlich werden wir nicht alles erreichen, aber dieser Auftrag muss schriftlich festgehalten werden, es ist ein Kernauftrag. Tun wir das nicht, stehen wir quer in der Landschaft.

Scherrer-Degersheim (im Namen der Mitte-EVP-Delegation): Der Antrag der SP-Delegation ist abzulehnen.

In der Fassung der Regierung steht explizit, die Universität setze sich für Gerechtigkeit ein. Gewährleistung ist utopisch, wie Bernhard Ehrenzeller ausgeführt hat.

Bosshard-St.Gallen (im Namen der GRÜNE-Delegation): Die Anträge der SVP- und FDP-Delegationen sind abzulehnen.

Aus unserer Sicht ist es ganz wichtig, dass ein solcher Passus enthalten ist. Abs. 3 darf sicher nicht gestrichen werden. Mir ist Chancengleichheit ebenfalls geläufiger als Chancengerechtigkeit. Auch in der Bundesverfassung steht meiner Meinung nach Chancengleichheit. Es zu gewährleisten, ist sicher schwierig, aber man soll wirklich alles dafür tun. «Sorgt für eine möglichst grosse [...]» ist für mich eine ganz sympathische Formulierung.

Güntzel-St.Gallen: Der Rektor hat selbst ausgeführt, dass diese Aufträge bestehen. Wir müssen sie nicht noch einmal ins Gesetz aufnehmen. Ich habe den Rektor so verstanden: Wenn das nicht im Gesetz steht, heisst das, wir müssen es nicht machen. Selbstverständlich müssen sie es machen, aber es muss nicht anders beurteilt oder gewichtet werden als andere Themen – es ist nicht notwendig.

Zur rechtlichen / praktischen Seite: Wenn bei einer Anfechtung die Auslegungsfrage aufkommt, wird das Verwaltungsgericht am Schluss einen noch strengeren Massstab ansetzen als normal. Das ist weder das Ziel noch die Aufgabe davon.

Ein letzter Punkt: Externe Experten müssen überlegen, wie weit sie sich in die Gesetzgebung einmischen.

Hasler-Balgach: Zum Terminus Chancengerechtigkeit oder -gleichheit: Ich mache beliebt, dass wir Chancengleichheit nehmen, weil das grundsätzlich der geläufigere Begriff ist. Man könnte das auf die nächste Sitzung der vorberatenden Kommission redaktionell abklären. Den Teilantrag «setzt sich ein» durch «gewährleisten» zu ersetzen, ziehen wir zurück.

Franziska Gschwend: Allgemein ist der Begriff «Chancengleichheit» geläufiger. Gerade im Bildungsbereich ist Chancengerechtigkeit ein sehr geläufiger und wichtiger Begriff, wie es Bernhard Ehrenzeller ausgeführt hat. Darum geht es bei diesem Artikel im Kern. Es wurde schon mehrfach erwähnt, das Gleichheitsgebot haben wir auf Ebene der Bundesverfassung festgelegt. Hier geht es wirklich um eine Gerechtigkeit.

Regierungsrat Kölliker: Was wir jetzt alles gehört haben zeigt deutlich auf: Es geht nicht um eine ideologische Weltanschauung, die wir abbilden und in dieser Institution erfüllen wollen. Es geht um die gängige, auf Hochschulebene etablierte Praxis hinsichtlich einer Bildungsinstitution. Wenn wir von Diskriminierung sprechen, ist damit z.B. ein Nachteilsausgleich gemeint, der in der Bildung auf allen Stufen ein Thema ist. Man kann davon halten, was man will.

Die Entwicklung ist unaufhaltsam, das zeigt auch das Beispiel, dass der Rektor zuvor ausgeführt hat. Das muss heute einfach stattfinden und wird eigentlich dem gerecht, was Sie damit auch verlangen. Ich bitte darum, an der Formulierung der Regierung festzuhalten und das sicher nicht zu streichen. Gleichheit geht viel weiter als Gerechtigkeit. Was beinhaltet die Gewährleistung von Gleichheit alles? Gerechtigkeit ist angezeigt für eine Bildungsinstitution und daher auch die richtige Bezeichnung.

Baumgartner-Flawil: Ich appelliere an die Delegationen von SVP und FDP, die beide einen Streichungsantrag zu Abs. 3 gestellt haben. Schauen Sie die Universitäten Basel, Bern, Freiburg, Luzern und Zürich an – die haben den gleichen Gleichstellungsartikel. Wenn man schon etwas vom Kanton Zürich abschreibt, dann sollte man das auch fertigschreiben. Das ist etwas vom Wichtigsten. Es steht der Universität nicht an, darauf zu verzichten. Man kann den Vorschlag auch als Plagiat kennzeichnen, aber darauf zu verzichten, das geht nicht. Es ist auch vom ethischen Grundsatz her ein sehr wichtiger Aspekt. Ob man jetzt eine Wortklauberei macht

– Gerechtigkeit, Gleichheit, setzt sich ein oder gewährleistet – ist ein Detail, aber im Grundsatz steht es dem Kanton St.Gallen nicht an, darauf zu verzichten.

Lippuner-Grabs: Wir bleiben bei unserem Streichungsantrag. Wir stellen die verschiedenen Aspekte, die jetzt erwähnt wurden, nicht in Frage. Es gibt ein Behindertengleichstellungsgesetz (SR 151.3; abgekürzt BehiG) mit einer Behindertengleichstellungsverordnung (SR 151.31; abgekürzt BehiV), es gibt die gesetzliche Gleichstellung von Mann und Frau und wir haben in dieser Fassung grundsätzlich schon in Abs. 2 verschiedene Verantwortlichkeiten niedergeschrieben. Es ist nicht so, dass genau dieser Absatz im zürcherischen Universitätsgesetz festgehalten wäre. Das wäre immer noch relativ ähnlich. Es würde nicht einfach nichts mehr von verantwortungsvollem Handeln stehen.

Hasler-Balgach: Wir überlassen es der redaktionellen Überarbeitung, hier den richtigen Terminus zu wählen. Die Ausführungen waren für uns nicht hinreichend um zu klären, was hier der richtige Begriff ist.

Abstimmung: Bereinigung Wortlaut

Antrag SP-Delegation

Hasler-Balgach beantragt Art. 2 Abs. 3 wie folgt zu formulieren:

«Sie setzt sich für die ~~Chancengerechtigkeit~~Chancengleichheit und die Beseitigung von Diskriminierungen ein.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission zieht den Entwurf der Regierung dem Antrag der SP-Fraktion Art. 2 Abs. 3 mit 12:3 Stimmen vor.

Abstimmung: Zustimmung/Ablehnung

Antrag FDP- und SVP-Delegation

Lippuner-Grabs und Güntzel-St.Gallen beantragen Art. 2 Abs. 3 zu «Streichen».

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der FDP- und SVP-Fraktion zu Art. 2 Abs. 3 mit 8:7 Stimmen zu.

Art. 2 Abs. 4

Güntzel-St.Gallen: Wir sind nicht dagegen, dass man irgendwo im Universitätsgesetz die Verbundenheit der Universität zu den Absolventen zum Ausdruck bringt. Ich stelle meinen Streichungsantrag im Moment nicht in der Meinung, dass man prüft, ob man das an einem anderen, vielleicht weniger prominenten Platz einbringen kann. Das Thema kommt m.E. später nochmals auf, vielleicht kann man das zusammennehmen. Für mich ist das kein Zweckauftrag, sondern eine Konsequenz der gelebten Partnerschaft in der Universität St.Gallen. Ich bitte, das auf die nächste Sitzung zu klären.

Bernhard Ehrenzeller: Für uns ist es wichtig, einerseits, weil sich das spezielle Profil der Universität St.Gallen wirklich stark von den anderen unterscheidet – das ist quasi die Botschaft –, aber es hat auch eine gewisse rechtliche Bedeutung. Wir kommen nachher zu den der Universität nahestehenden Organisationen, denen man eine besondere Rechtsstellung zugesteht, z.B. in Bezug auf den Datenzugang. Das ist der Grund, weshalb wir das machen dürfen, da wir mit ihnen lebenslang eine besondere Verbindung pflegen. Es besteht ein Zusammenhang zu dem, was später kommt.

Art. 3 (Aufgaben)

Art. 3. Abs. 1

Güntzel-St.Gallen zu Art. 3 Abs. 1 Bst. a: Es wird aufgezählt, die Universität St.Gallen lehre und forsche zu Wirtschafts-, Rechts-, Sozial-, Kultur- und Politikwissenschaften, Informatik sowie in ergänzenden Wissenschaften. Der Joint Medical Master ist in Bst. b mit der Humanmedizin mit anderen Hochschulen erwähnt. Was sind die «ergänzenden Wissenschaften»? Ist das ein Freipass für neue Schools, die man heute noch nicht kennt?

Bernhard Ehrenzeller: Diese Formulierung gibt es heute schon. Das umfasst natürlich den gesamten Kontextbereich. Das ist nicht als Grundlage gemeint, um in einem neuen Fachbereich eine School aufzuziehen.

Art. 3 Abs. 2

Franziska Gschwend: Soll dieser Absatz hier weiterhin bestehen bleiben, oder sollte man ihn hier streichen, weil er unter Art. 2 aufgenommen wurde?

Kommissionspräsident: Nachdem wir unsere Änderungen in Art. 2 Abs. 1 vorgenommen haben, stellt sich die Frage, ob das eine Folgekorrektur im Sinne der damaligen Antragsteller ist.

Lippuner-Grabs beantragt erneut, Art. 3 Abs. 2 zu «Streichen».

Bernhard Ehrenzeller: Auf die nächste Sitzung werden wir bezüglich Art. 2 und 3 einen redaktionell angepassten Vorschlag unterbreiten, um Überschneidungen zu vermeiden.

Lippuner-Grabs: Selbstverständlich sind wir auf die nächste Sitzung hin grundsätzlich offen für alles. Aber wir müssen jetzt artikelweise durchberaten, Anträge stellen und darüber abstimmen. Da wir jetzt abgestimmt haben, genau den gleichen Wortlaut in Art. 2 zu haben, ist es an dieser Stelle richtig, den Streichungsantrag zu stellen. Man könnte immer noch auf die einzelnen Artikel zurückkommen.

Locher-St.Gallen: Die Weiterbildung gehört in den Zweckartikel. Wir müssen ihn allenfalls noch umformulieren.

Abstimmung: Zustimmung/Ablehnung

Antrag FDP-Delegation

Lippuner-Grabs beantragt Art. 3 Abs. 2 zu «Streichen».

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der FDP-Delegation zu Art. 3 Abs. 2 mit 15:0 Stimmen zu.

Art. 4 (Zusammenarbeit)

Art. 4 Abs. 1

Hasler-Balgach beantragt im Namen der SP-Delegation, Art. 4 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:
«Die Universität pflegt die Zusammenarbeit mit anderen in- und ausländischen Institutionen und Organisationen. Sie kann zu diesem Zweck privat- oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschliessen und Niederlassungen im Ausland unter Berücksichtigung der Menschenrechte gründen.»

Ich erinnere auch an eine Kultur der Selbstzensur, die an der Universität St.Gallen offenbar herrscht, weil doch in vielen Zusammenarbeiten mit Ländern nicht konkret genug geklärt ist,

was jetzt wissenschaftliche Freiheit bedeutet und was der Preis davon sein darf. Deswegen finden wir den Zusatz hier richtig. Er ist nicht im Zweck, er ist nicht irgendwie ideologisch usw., sondern dort, wo es um Niederlassungen im Ausland geht. Dort, wo das Risiko besteht, soll es diese Ergänzung geben. Dies auch in Anbetracht dessen, dass nicht noch mehr Imageschäden ohne entsprechende Regelungen passieren.

Regierungsrat Kölliker: Wir können jetzt bei allen möglichen Artikeln wieder die Menschenrechte erwähnen. Das ist aber subsumiert in der Formulierung, die wir in Art. 2 Abs. 2 bereits hatten. Darüber wurde abgestimmt und es kam nicht zur Aufnahme dieser Formulierung.

Hasler-Balgach: Über Menschenrechte haben wir nicht abgestimmt. Es gab die Formulierung «Mensch und Umwelt» und es standen Fragen im Raum. Hier ist es wirklich am richtigen Ort, weil es um Niederlassungen im Ausland geht, die überall sein könnten. Wenn es in einem Artikel aufgenommen wird, dann wäre hier der richtige Ort.

Bernhard Ehrenzeller: Inhaltlich haben wir null Differenz. Selbstverständlich sind wir in dieser Situation an die Menschenrechte gebunden, aber das sind wir auch in unserem ganzen Handeln. Das ist nicht das Gleiche, wie das, was wir vorher hinsichtlich der Diskriminierung diskutierten. Auch dort haben wir festgestellt, dass es inhaltlich zu keiner Differenz führt. Aber in dieser Allgemeinheit machen wir das sowieso, wir sind an die Bundesverfassung gebunden. Wir wollen das nicht an einzelnen Stellen aufnehmen, damit es am Schluss heisst, es gelte dafür an anderen Stellen nicht. Inhaltlich bin ich aber einverstanden.

Locher-St.Gallen (im Namen der FDP-Delegation): Der Antrag der SP-Delegation ist abzulehnen.

Menschenrechte sind nach Konzeption des schweizerischen Rechts hoheitlich. Es ist keine Drittwirkung, es passt überhaupt nicht hier hin. Die Universität ist nicht hoheitlich. Es geht überhaupt nicht darum, die Menschenrechte nicht zu beachten.

Abstimmung: Zustimmung/Ablehnung

Antrag SP-Delegation

Hasler-Balgach beantragt Art. 4 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

«Die Universität pflegt die Zusammenarbeit mit anderen in- und ausländischen Institutionen und Organisationen. Sie kann zu diesem Zweck privat- oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschliessen und Niederlassungen im Ausland unter Berücksichtigung der Menschenrechte gründen.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der SP-Fraktion zu Art. 4 Abs. 1 mit 11:3 Stimmen bei 1 Abwesenheit ab.

Art. 5 (Zusammenarbeit mit nahestehenden Organisationen)

Art. 5 Abs. 1

Baumgartner-Flawil beantragt im Namen der SP-Delegation, Art. 5 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

«Zur Erfüllung ihres Zwecks und ihrer Aufgaben arbeitet die Universität mit der Ehemaligenorganisation, der HSG-Stiftung und weiteren nahestehenden Organisationen zusammen.»

Ich wäre froh, wenn Sie diesen Änderungsantrag annehmen, dann bekommen wir zumindest einmal Recht.

Lippuner-Grabs: Dem Antrag der SP-Delegation ist zuzustimmen.
Diesen Gefallen machen wir der SP-Delegation sehr gerne und danken für das aufmerksame Lesen – das ist richtig so.

Abstimmung: Zustimmung/Ablehnung

Antrag SP-Delegation
Baumgartner-Flawil beantragt Art. 5 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:
«Zur Erfüllung ihres Zwecks und ihrer Aufgaben arbeitet die Universität mit der Ehemaligenorganisation, der HSG-Stiftung und weiteren nahestehenden Organisationen zusammen.»

Beschluss
Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der SP-Fraktion zu Art. 5 Abs. 1 mit 15:0 Stimmen zu.

Art. 7 (Freiheit von Lehre und Forschung)

Art. 7 Abs. 2

Hasler-Balgach beantragt im Namen der SP-Delegation, Art. 7 Abs. 2 wie folgt zu formulieren:
«Die Universität sorgt dafür, dass die ethische Verantwortung der Wissenschaft in Lehre und Forschung gewahrt wird. Sie trifft Vorkehrungen, damit alle Angehörigen der Universität die Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten ethischen wissenschaftlichen Praxis beachten.»

Was ist mit guter wissenschaftlicher Praxis gemeint? Ethisch ist ein klarer, vom Duden definierter Begriff.

Bernhard Ehrenzeller: Ethische wissenschaftliche Praxis ist kein Begriff, aber gute wissenschaftliche Praxis ist ein Fachterminus. Sehen Sie dazu bspw. das Dokument «Gute wissenschaftliche Praxis» der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Natürlich zählt dazu auch die Ethik.

Hasler-Balgach zieht den Antrag zurück.
Wenn dazu in den Integritätsrichtlinien ein Bezug besteht, sind wir sehr zufrieden.

Art. 8 (Qualitätssicherung und -entwicklung)

Art. 8 Abs. 1

Hasler-Balgach beantragt im Namen der SP-Delegation, Art. 8 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:
«Lehre und Forschung sowie Weiterbildung unterliegen der Qualitätssicherung und -entwicklung.»

Die Begründung dafür ist hoffentlich mittlerweile allen klar. Wenn die Botschaft in der Neuausrichtung der Universität St.Gallen die Weiterbildung als Kerngeschäft definiert, sollte sie auch der Qualitätssicherung und Entwicklung unterliegen. Falls man mit diesem Wortlaut nicht zufrieden ist, haben wir einen Eventualantrag formuliert:

«Die Universität trifft Vorkehrungen zur Sicherung und Entwicklung der Qualität von Lehre, Forschung und Weiterbildung.»

Lippuner-Grabs (im Namen der FDP-Delegation): Dem Antrag der SP-Delegation ist zuzustimmen. Wir finden den Zusatz sinnvoll.

Bernhard Ehrenzeller: Wir haben in der Vorbereitung zusammen mit der Regierung unter Lehre natürlich immer auch Weiterbildung mitverstanden. Heute Morgen wurde aber entschieden, dass Weiterbildung selbst genannt werden muss, insofern ist dieser Antrag in der Folge korrekt.

Abstimmung: Zustimmung/Ablehnung

Antrag SP-Delegation

Hasler-Balgach beantragt Art. 8 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

«Lehre und Forschung sowie Weiterbildung unterliegen der Qualitätssicherung und -entwicklung.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der SP-Fraktion zu Art. 8 Abs. 1 mit 14:0 Stimmen bei 1 Abwesenheit zu.

Art. 9 Beziehungen zur Öffentlichkeit

Art. 9 Abs. 1

Hasler-Balgach beantragt im Namen der SP-Delegation, Art. 9 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

«Die Universität pflegt die Kommunikation mit der Öffentlichkeit und orientiert über ihre Tätigkeit. Sie trifft Vorkehrungen für den Wissenstransfer und Dialog zwischen Universität und Öffentlichkeit.»

Uns ist die Formulierung der Regierung nicht hinreichend, weil in der Botschaft auch mehrmals erwähnt wird, wie wichtig der Dialog sei. Der Antrag ist in Ergänzung und als Konkretisierung von Art. 3, der die Aufgaben betrifft, zu verstehen. So macht der Wortlaut mehr Sinn und es ist konkreter fassbar, dass auch einen Transferauftrag zwischen Gesellschaft und Universität vorliegt.

Regierungsrat Kölliker: Wir haben es schnell diskutiert und finden, wir können das aufnehmen und neu formulieren. Vielleicht können wir es mit dem ersten Satz kombinieren. Es würde aber eher Wissenstransfer anstelle von Wissenschaftstransfer heissen.

Bernhard Ehrenzeller: «Fördert den Wissenstransfer» wäre wahrscheinlich noch besser. Aber inhaltlich bin ich einverstanden.

Baumgartner-Flawil: Eine Klärungsfrage: Die Regierung und das Rektorat nehmen das relativ positiv auf und würden eine andere Formulierung suchen. Wenn Sie einverstanden sind, wäre das als Auftrag angedacht. Dann empfehle ich, dem Antrag zuzustimmen, damit die Aufgabe beim Rektorat und dem Bildungsdepartement liegt.

Kommissionspräsident: Der Antrag bleibt so bestehen, wie er auf dem Bildschirm publiziert ist.

Lippuner-Grabs beantragt, Art. 9 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

«Die Universität pflegt die Kommunikation mit der Öffentlichkeit, ~~und~~ orientiert über ihre Tätigkeit und trifft Vorkehrungen für den Wissenstransfer und den Dialog zwischen Universität und Öffentlichkeit.»

Unsere Vorberatungen gingen in eine ähnliche Stossrichtung. Wir finden den Zusatz im Grundsatz gut und hätten obige Anpassung vorgeschlagen, die das eigentlich verbindet.

Schmid-Buchs zur Kostenfolge von allfälligen Anpassungen, die wir jetzt planen: Ich bin jetzt nicht über jedes Detail des Leistungsauftrags der Universität St.Gallen orientiert, aber wir schaffen hier natürlich eine gesetzliche Grundlage für etwas, von dem ich der Meinung bin, dass das

die Universität St.Gallen schon relativ gut macht. Sie gibt öffentliche Vorlesungen, etliche Infoveranstaltungen und man kann auch eine Hörerkarte kaufen und an Vorlesungen teilnehmen. Wenn wir das jetzt ins Gesetz schreiben, könnte das auch Auswirkungen auf den Leistungsauftrag und damit finanzielle Folgen haben. Kann die Regierung oder der Rektor Auskunft dazu geben?

Scherrer-Degersheim: Diesen Wortlaut in der Ergänzung kann man eigentlich auch im Universitätsgesetz des Kantons Zürich nachlesen, man muss hier also keine grosse redaktionelle Zusatzarbeit leisten. Wir können uns dem Vorschlag Baumgartner-Flawil anschliessen, wenn es nachher redaktionell richtiggestellt wird.

Kommissionspräsident: Es kam mehrmals der Hinweis auf die Redaktion, das muss natürlich gut geprüft werden. Soll das auf die nächste Sitzung verschoben werden oder wollen wir jetzt darüber abstimmen?

Schmid-Buchs: Meine Meinung wäre, dass wir zuerst meine Frage beantworten.

Regierungsrat Kölliker: Wir verstehen das natürlich klar als Teil des Kernauftrags, den wir im Leistungsauftrag zu erfüllen haben. Wenn wir jetzt feststellen, dass wir weitere Massnahmen in diesem Zusammenhang ergreifen müssten, dann haben wir diese aus dem bestehenden Kernauftrag zu leisten.

Hasler-Balgach zieht den Antrag zugunsten des Antrags der FDP-Delegation zurück. Der umformulierte Antrag der FDP-Delegation trifft inhaltlich unsere Vorstellungen.

Abstimmung: Zustimmung/Ablehnung

Antrag SP- und FDP-Delegation

Hasler-Balgach und Lippuner-Grabs beantragen Art. 9 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:
«Die Universität pflegt die Kommunikation mit der Öffentlichkeit, ~~und~~ orientiert über ihre Tätigkeit ~~und~~ trifft Vorkehrungen für den Wissenstransfer und den Dialog zwischen Universität und Öffentlichkeit.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der SP- und FDP-Delegation zu Art. 9 Abs. 1 mit 13:2 Stimmen zu.

Art. 10 (Titel und Titelschutz)

Art. 10 Abs. 1

Hasler-Balgach beantragt im Namen der SP-Delegation, Art. 10 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

«Die Universität ~~kann~~ verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors sowie andere akademische Grade, Diplome und Zertifikate ~~verleihen~~.»

Die momentane Kann-Formulierung ist überflüssig.

Bernhard Ehrenzeller: Sie haben völlig recht. Juristisch gesehen kann «kann» immer beides heissen: Man ist ermächtigt dazu, als Universität diese Titel zu verleihen, aber natürlich macht man es auch. «Kann» bedeutet hier jedoch nicht, man kann etwas machen oder nicht machen, sondern die Universität hat per Gesetz das Recht, Titel zu verleihen. Aber wenn man es anders versteht, kann man die neue Formulierung übernehmen.

Hasler-Balgach: Als Nichtjuristin will ich Ihnen nicht widersprechen, wenn Sie finden, dass es so besser sei, aber es macht für mich keinen Sinn. Warum eine Kann-Formulierung, wenn es keine braucht?

Kommissionspräsident: Eine persönliche Bemerkung: Das ist der technische Ausdruck von dieser Ermächtigung. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, dann muss die Universität das machen.

Baumgartner-Flawil stellt einen neuen Absatz mit folgendem Wortlaut zur Diskussion:
«Unter akademischen Titeln versteht man die Bezeichnung für die Inhaberinnen und Inhaber von akademischen Graden.»

Allenfalls wäre ein Art. 10 Abs. 1^{bis} notwendig, in dem man einen «akademischen Titel» definiert. Der Titel ist allgemein und der akademische Grad ist Magister, Doktor usw. Ein Titel kann ein akademischer Titel oder eine Berufsbezeichnung wie Direktor, Professor usw. sein. Es geht mir um den Titelschutz oder ist das bereits im Ganzen inkludiert? In der Gesetzgebung sollte es unmissverständlich klar sein.

Bernhard Ehrenzeller: Vielleicht ist der Artikeltitel mit «Titel und Titelschutz» etwas zu ungenau. Vielleicht müsste man «Grade und Titel» nehmen. In Abs. 3 wird hinsichtlich des Titelschutzes auf das «Gesetz über die privaten Hochschulen und den Titelschutz» (siehe 22.22.15) verwiesen. Was ein Master oder ein Doktor ist, ist in der Akademie gemäss Richtlinien vorgegeben. Wir sind an allgemeine Richtlinien von Swissuniversities und der Hochschulkonferenz gebunden, die Dokumente dazu haben. Das müssen wir nicht definieren. Aber wir sprechen effektiv nur von Titeln und meinen Grade.

Franziska Gschwend: Korrekterweise müsste der Artikeltitel dann «Grade, Titel und Titelschutz» heissen.

Baumgartner-Flawil: Eine Verständnisfrage: Wenn wir den Artikeltitel so anpassen, ist dann alles klar, was nachher unten aufgeführt ist? Braucht es dann den Abs. 2, den ich neu beantragt habe, noch?

Bernhard Ehrenzeller: Wir haben nachher ein Spezialgesetz über den Titelschutz. Wir müssen hier keine Titel definieren, sondern verweisen auf das nächste Gesetz. Was der Titel ist, ergibt sich aus allgemeinen Bestimmungen und aus dem Titelschutzgesetz. Es reicht, wenn es im Artikeltitel steht.

Kommissionspräsident: Wenn ich das zusammenfasse, wird kein Antrag für einen neuen Absatz gestellt, der Artikeltitel soll jedoch ergänzt werden.

Abstimmung: Zustimmung/Ablehnung

Antrag

Der Artikeltitel von Art. 10 wird wie folgt angepasst:

«Grade, Titel und Titelschutz»

Beschluss

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag mit 8:4 Stimmen bei 1 Enthaltung und 2 Abwesenheiten ab.

Baumgartner-Flawil: Müssen wir über den Antrag zu Art. 10 Abs. 1 noch abstimmen?

Kommissionspräsident: Ich ging davon aus, Sie hätten den Antrag aufgrund der Ausführungen des Rektors zurückgezogen.

Hasler-Balgach: Wenn die Änderung des Artikeltitels angenommen worden wäre, hätten wir den Antrag zurückgezogen. Diese wurde abgelehnt, deshalb halten wir am Antrag fest.

Abstimmung: Zustimmung/Ablehnung

Antrag SP-Delegation

Hasler-Balgach beantragt Art. 10 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

«Die Universität ~~kan~~verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors sowie andere akademische Grade, Diplome und Zertifikate ~~verleihen~~.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der SP-Fraktion zu Art. 10 Abs. 1 mit 12:2 Stimmen bei 1 Abwesenheit ab.

Art. 10bis (neu)

Güntzel-St.Gallen beantragt im Namen der SVP-Delegation, Art. 10^{bis} wie folgt zu formulieren:

«Abs. 1 (neu): Offizielle Sprache ist Deutsch.»

«Abs. 2 (neu): Es gilt die offizielle Schreibweise gemäss Duden sowie der Legistik des Kantons St.Gallen.»

Ausgelöst wurde unsere Überlegung durch den folgenden Artikel, der den Inhalt des Universitätsstatuts regelt: In Art. 11 Abs. 1 Bst. g wird die Unterrichtssprache erwähnt, aber nur der Begriff und nicht welche. Wir meinen, dass es bei einer zwar in der Schweiz liegenden Universität, die aber international ausgerichtet ist und auch schon heute etliche Kurse oder Ausbildungsteile in Englisch anbietet, richtig ist, dass man im Gesetz festhält, dass Deutsch die offizielle Sprache ist. Die Zustimmung zu diesem Antrag hätte zur Folge, dass das Statut gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. g nicht mehr «die Unterrichtssprache», sondern «weitere Unterrichtssprachen» regeln würde.

Warum wollen wir das? Ich habe in der Zwischenzeit seit meiner Eingabe und heute den Antrag um einen Abs. 2 angepasst. Man sollte sich auf die Gesetzgebungssprache des Kantons St.Gallen berufen, wo es beispielsweise klar heisst, dass bei Funktionsbezeichnungen die weibliche und männliche Form auszuschreiben sind. Das ist alles dort vorgegeben. Hier käme die Vorgabe der Redaktionskommission⁶ im weitesten Sinne zum Tragen. Wir wollen nicht, dass die Sprache zum Politikum wird. Darum wollen wir die offizielle Schreibweise. Ob es einen eigenen Artikel braucht, ist für uns weniger wichtig, aber wir platzieren ihn an diesem Ort, bevor in Art. 11 Abs. 1 Bst. g erwähnt wird, dass das Universitätsstatut die Unterrichtssprache regelt. Wir möchten grundsätzlich festhalten, dass Deutsch die offizielle Sprache ist. Als Folgeantrag würde Art. 11 Abs. 1 Bst. g angepasst: «Weitere Unterrichtssprachen». Das kann dann Englisch sein, wahrscheinlich primär, vielleicht gibt es im Rahmen einer Flüchtlingswelle auch einmal eine andere Sprache. Das entscheidet dann der Universitätsrat.

Scherrer-Degersheim (im Namen der Mitte-EVP-Delegation): Der Antrag der SVP-Delegation ist abzulehnen.

In meiner Fassung des Universitätsstatuts Stand 1. Mai 2022 ist in Art. 18 die Unterrichtssprache Deutsch definiert. Weiter wird ausgeführt, wo es noch ergänzt werden kann. Im Statut wird

⁶ Siehe 82.22.06 «Berichterstattung der Redaktionskommission (Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter in Erlassen)».

auch unterschieden, bzw. es werden die Verwaltungs- und Unterrichtssprache definiert – beides ist Deutsch. An und für sich ist das für unsere Delegation ein typisches Beispiel, das ins Statut und nicht ins Gesetz gehört.

Lippuner-Grabs (im Namen der FDP-Delegation): Der Antrag der SVP-Delegation ist abzulehnen.

Auch für uns ist das ein typisches Beispiel, das eher ins Statut und nicht ins Gesetz gehört. Art. 11 Abs. 1 definiert, dass die Unterrichtssprache im Universitätsstatut festgelegt wird. Bereits in der aktuellen Fassung ist sehr gut und sinnvoll dargelegt, wie sich das mit der Unterrichtssprache verhält.

Franziska Gschwend: Wir haben in Art. 11 Abs. 1 Bst. g bei der Redaktion des Gesetzes bewusst nur Unterrichtssprache geschrieben, weil Deutsch im Kanton St.Gallen die Amtssprache ist und diese gilt auch für selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten. Das haben wir auch in Rechtsmittelverfahren durchgespielt, wo es hiess, Eingaben seien auf Deutsch zu machen, weil das die Amtssprache ist, auch wenn vorher gewisse Sachen auf Englisch abliefen. Darum sind wir der Ansicht, dass das nicht explizit im Gesetz erwähnt sein muss. Hingegen verhält es sich beim Unterricht etwas anders, wenn man sagt, man kann auch einmal Unterricht auf Englisch machen. Bernhard Ehrenzeller wird mich korrigieren, wenn es nicht so ist.

Güntzel-St.Gallen: Ob es hier am richtigen Ort ist, ist das eine. Es ist uns wichtig, daraus machen wir auch kein Geheimnis: Wir wollen verhindern, dass es auch an der Universität St.Gallen zum Genderstreit kommt. Wir müssen nicht um den heissen Brei herumreden. Man hört von Studierenden, die einen Notenabzug erhalten, wenn sie etwas nicht genau so schreiben. Die Universität St.Gallen hat einen Bildungsauftrag und keinen Erziehungsauftrag. Es ist für mich eine politische Frage, die nichts mit der Freiheit von Lehre und Forschung zu tun hat. Wir wollen verhindern, dass Zeit für politische Diskussionen, wie man etwas richtig schreibt, verbraucht wird. Darum wollen wir das im Gesetz und nicht auf Stufe des Universitätsstatuts. Die weiteren Unterrichtssprachen können Sache des Universitätsrates sein, oder er kann es delegieren. Es gibt sicher heute schon englische Kurse und vielleicht gibt es sogar noch andere Sprachen, Spanisch usw. Wir haben ganz klar die Absicht, dass die Sprache nicht zum Tummelfeld für Weltverbesserer wird – es geht um die Ausbildung.

Locher-St.Gallen: Wir sind eigentlich nicht der Meinung, dass wir das ins Gesetz schreiben sollten. An einer internationalen Universität sollten auch Arbeiten in Französisch, Spanisch oder Englisch möglich sein. Bei der Thematik Gender-Stern teile ich diese Meinung absolut. Das ist eine Unsitte. Heute wird man fast erpresst, wenn man das nicht macht. Die Doppelpunkte usw. braucht es nicht. Auch die Regierung hat klar erklärt, dass es das nicht gibt und das darf auch nicht schleichend kommen. Aus unserer Sicht reicht es, wenn es in den Materialien steht, ansonsten müssen wir über diese Frage abstimmen. Für mich ist das auch eine Diskriminierung: Wenn ich mich dem offiziellen Diktat nicht füge, wird meine Arbeit verweigert. Das ist für mich ein Diskriminierungstatbestand. Schade, dass ich nicht mehr Student bin.

Bernhard Ehrenzeller: Vom ersten Absatz würden wir abraten. Die Unterrichtssprache sollten wir, wie heute im Universitätsstatut, differenziert regeln. Es gibt bereits heute mehrere Abteilungen, die ihre Abteilungsversammlung auf Englisch durchführen, die School of Management, School of Finance usw. Sie könnten das gar nicht auf Deutsch durchführen. Wir erwarten von allen neuen Professoren passive Deutschkenntnisse nach zwei Jahren. Wir bieten auch Deutschkurse an. Aber man kann nicht verlangen, dass sie aktiv beitragen können. Wenn wir das nicht zulassen würden, hätten wir echte Probleme bei der Rekrutierung.

Das Zweite verstehe ich sehr wohl. Wie ich sehe soll der Zusatz «Duden» im Antrag gestrichen werden. Aber wenn wir diese Formulierung übernehmen: Legistik ist eben Gesetzessprache,

aber die wenigsten unserer Absolventinnen und Absolventen formulieren Gesetze. Ein Management-Student formuliert keine Gesetze, sondern allgemeine Texte. Diesem würde man nun verbieten, einen Genderstern zu machen. Es würde nicht nur bestraft, sondern verboten. Das kann man doch nicht ernsthaft machen. Das Grundanliegen, dass man niemanden benachteiligt, der sich nicht an den Genderleitfaden hält, das ist etwas anderes. Damit bin ich völlig einverstanden. Es gab solche Fälle bei uns und dort sind wir auch entsprechend eingeschritten, dass das nicht geht, dass man dafür Abzüge macht. Aber in dieser Formulierung ist das schwierig. Das würde heissen, man darf es gar nicht anwenden.

Bosshard-St.Gallen: Es ist auch nicht in unserem Sinn, dass Diskriminierung stattfindet. Die Sprache wandelt sich. Es hat sich noch nicht herauskristallisiert, welche Variante obsiegen wird: Stern, Doppelpunkt oder eine andere Variante. Ich würde das auch offenhalten und sicher nichts auf Gesetzesebene definieren. Ich richte mich in der Regel nach dem Duden. Dieser hat in der letzten Zeit auch schon Anpassungen gemacht, bspw. hinsichtlich der Verwendung des generischen Maskulinums. Ich finde, das gehört ins Universitätsstatut und ich bin froh um die Ergänzungen. Diskriminierungen sollte es wegen der Sprache sicher nicht geben.

Scherrer-Degersheim zu Bernhard Ehrenzeller: Haben Arbeiten, seien das Dissertationen, Master- oder Bachelorarbeiten, alle die gleichen Vorschriften, wie sie abgehandelt werden müssen? Wo ist das definiert? Die Angst ist, dass die Arbeit nicht akzeptiert wird, wenn man den Genderstern nicht macht. Wo steht, wie diese Arbeiten abgegeben werden müssen und ist das für alle gleich?

Bernhard Ehrenzeller: Wir haben einen Leitfaden zur gendergerechten Sprache, der vom Rektorat verabschiedet wurde. Das ist keine Verpflichtung, sondern eine Empfehlung und zeigt eine Möglichkeit, wie man das machen könnte. Jemand, der sich nicht daran hält, darf keinen Nachteil haben.

Güntzel-St.Gallen zieht den Antrag zurück.

Wir werden auf die nächste Sitzung nochmals prüfen, in welcher Art und Weise man das Anliegen einbringen könnte und behalten uns vor, einen weiteren Antrag zu stellen. Beim Bund gibt es auch ein klares Verbot. Wir wollen die verschiedenen Regelungen noch einmal prüfen.

Pause von 15.00 bis 15.15 Uhr

Kommissionspräsident: Aufgrund des Standes der Diskussion habe ich mit dem BLD, dem Rektor und den Parlamentsdiensten zwei weitere Sitzungstage festgelegt: 8. März und 8. Mai 2023. Die elektronischen Voranzeigen folgen, wobei der zweite Sitzungstag als Reserve dient. Ziel soll es sein, am 8. März 2023 die Entwürfe beraten zu haben. Mögliche Ersatzwahlen sind den Fraktionspräsidien zu melden.

Art. 11 (Universitätsstatut)

Güntzel-St.Gallen: Aufgrund des Rückzugs des Antrags zu Art. 10^{bis} (neu) ist der Antrag zu Art. 11 Abs. 1 Bst. g obsolet und somit für den Moment auch zurückgezogen.

Art. 14 (Steuerbefreiung)

Art. 14 Abs. 2 Bst. c

Hasler-Balgach beantragt im Namen der SP-Delegation, Art. 14 Abs. 1 Bst. c (neu) wie folgt zu formulieren:

«ausgenommen sind die privatwirtschaftlichen Tätigkeiten der Institute.»

Wie der Artikel jetzt steht, sind die Institute mitgemeint. Wir haben aus den Begründungen zu unseren zusätzlichen Fragen nicht verstanden, warum so ein Zusatz nicht zulässig wäre. Zusätzlich haben wir es so verstanden, dass das Kernziel des neuen Gesetzes die Entflechtung ist, die man mit der ganzen Governance, Compliance, Controlling, IKS usw. anstreben will. Aber es gibt trotzdem diesen Gestaltungsfreiraum bei den Instituten, der nicht hinreichend geklärt ist. Dass diese von einer Steuerbefreiung profitieren sollen ist nicht einleuchtend. Unser Zusatz würde das klären.

Kommissionspräsident: Eine persönliche Anmerkung: Man müsste klären, was privatwirtschaftliche Tätigkeiten sind, sowie die Frage, ob Institute Gewinn und Kapital haben, und wären sie Eigentümer, wenn eine Zuwendung passiert, oder sind sie rechtlich unselbständig im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Anstalt?

Güntzel-St.Gallen: Was sie persönlich herausnehmen können, müssen sie logischerweise als Privatperson versteuern. Die Institute sind keine selbstständigen Rechtspersonlichkeiten und können somit nicht alleine besteuert werden.

Kommissionspräsident: Die Eigenmittelbeschaffung der Institute entlasten am Schluss den Kanton, der weniger Mittel bezahlen muss. Ob man es dem Steueramt zuführen will, um nachher wieder einen Staatsbeitrag zu sprechen, darüber kann man diskutieren.

Regierungsrat Kölliker: Steuerrechtlich ist es klar, man kann nicht innerhalb einer Institution unterschiedliche Besteuerungen vornehmen. Die Institute sind Abteilungen der Universität. Wir haben alternative Möglichkeiten geprüft – das war ein intensiver Prozess –, um die Institute irgendwie auszulagern und ihnen eine eigene Rechtspersonlichkeit usw zu geben. Wenn das so gekommen wäre, wäre diese Diskussion eine heisse bzw. die Antwort wahrscheinlich ein Stück weit schon geliefert.

Franziska Gschwend: Nichts Inhaltliches, sondern etwas Systematisches: Wenn am Antrag festgehalten wird, müsste es kein neuer Bst. c sein, sondern ein neuer Abs. 2. In Abs. 1 ist die Steuerbefreiung geregelt. In Abs. 2 müsste es dann heissen: «Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind: ...».

Lippuner-Grabs: Es ist nicht Privatrecht, sondern es sind öffentlich-rechtliche Anstalten. In dem Sinne ist der Antrag eigentlich widersprüchlich. Das Institut kann gar nicht privatrechtlich tätig sein; wenn, dann ist es vielleicht im privaten Markt tätig. Dann käme die Diskussion auf, die Regierungsrat Kölliker erwähnt hat. Wenn das jetzt selbstständige Institute wären, könnte man das eher machen. Die Frage ist aber, was will man damit erreichen? Man nimmt einer kantonalen Institution Geld weg, und sie darf es dann wieder ausgleichen. Die Einnahmen gehören auch so dem Kanton St.Gallen, aber man nimmt es einer Institution weg, die zu 100 Prozent dem Kanton St.Gallen gehört. Das Geld fehlt nachher einfach in den Instituten. Man will doch, dass die Institute eigentlich erfolgreich sind.

Baumgartner-Flawil: Wir wären froh um eine Klärung dieser Frage. Bei uns ist die Frage eigentlich vor allem deshalb aufgekomen: Was passiert bei einem Professor oder bei einer Professorin, die ein eigenes Lehrmittel erstellt, dieses im Institut entwickelt und es dann an gewisse Studierende verkauft? Wenn jemand aus seiner Lehrtätigkeit heraus Mittel beschaffen kann – Güntzel-St.Gallen meinte, das müsse als Privatperson versteuert werden, aber er macht das nicht als Privatperson –, ist das dann durch die Offenlegung seiner Tätigkeiten abgegolten? Wir möchten wissen, wie die Finanzflüsse bzw. die Versteuerung erfolgen, wenn jemand initiativ etwas bewerkstelligen und auf Kosten des Instituts entwickeln und im Anschluss innerhalb seiner Lehrtätigkeit unter seinem Namen verkaufen kann.

Bernhard Ehrenzeller: Ich weiss, welcher Fall angesprochen ist. Als erstes müsste geklärt werden, ob irgendeine Interessenkollision vorliegt. Dann stellt sich die Frage: Ist das überhaupt zulässig, dass er das macht? Es gibt zahlreiche Professoren, die Lehrbücher veröffentlichen. Natürlich gibt es einen Konnex, aber die Lehrbücher werden unter seinem Namen veröffentlicht. Wenn er dort eine Autorenschädigung erhält, erhält er diese privat und muss diese versteuern. Wenn ein Professor ein Gutachten macht, kommt es darauf an, ob dieses im Namen des Instituts gemacht wird – dann kommt das Geld ins Institut. Wenn er es privat macht und den Assistenten dafür verwendet, muss er eine Ressourcenabgeltung machen. Insofern ist dieser Fall geregelt. Aber wenn es einmal Geld vom Institut wird, dann ist es öffentliches Geld. Das steht ihm nicht zur freien Verfügung, ausser im zugelassenen Bereich, dem berühmten Institutsleiterviertel. Der Rest gehört der Universität. Eigenkapitalbewirtschaftung ist im Moment ein grosses Thema, das wir bearbeiten. Beim angetönten Fall ist die Frage: Ist das mit den Nebenbeschäftigungsrichtlinien vereinbar oder nicht?

Lippuner-Grabs: Wir sind bei Art. 14, es geht immer noch um die steuerrechtliche Betrachtung. Dort gibt es eigentlich keinerlei Lücken. Alles, was nicht in den Instituten ist, jeglicher Geld- oder sonstiger Vermögenszufluss, wird letztlich systematisch versteuert. Ob die Nebenbeschäftigung rechtens und deklariert ist, darüber haben wir schon diskutiert und werden sicher nochmals darauf zurück kommen.

Abstimmung: Zustimmung/Ablehnung

Antrag SP-Delegation

Hasler-Balgach beantragt Art. 14 Abs. 1 Bst. c (neu) (oder allenfalls ausgestaltet als Abs. 2 [neu]) wie folgt zu formulieren:

«ausgenommen sind die privatwirtschaftlichen Tätigkeiten der Institute.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der SP-Fraktion zu Art. 14 Abs. 1 Bst. c (neu) mit 13:2 Stimmen ab.

Art. 15 (Kantonsrat)

Grundsatzabstimmungen

Kommissionspräsident: Wir kommen zur Grundsatzabstimmung über die Wahl des Universitätsrats. Es gibt Anträge, dass der Kantonsrat anstelle der Regierung den Universitätsrat wählen soll, die Vorlage sieht die Wahl durch die Regierung mit Genehmigung des Kantonsrates vor. Wenn der Kantonsrat den Universitätsrat direkt wählt, ist die Genehmigung natürlich überflüssig. Ich werde den Entwurf der Regierung je nach Ergebnis der Grundsatzabstimmungen mit den Parlamentsdiensten in Zusammenarbeit mit dem BLD bereinigen müssen. Der Entwurf der Beschlüsse aus den Grundsatzabstimmungen wird für die dritte Sitzung aufbereitet und der vorberatenden Kommission vorab zugestellt. Das ist zwar unüblich, aber die Situation ist schwierig, weil alle diese Artikel ineinandergreifen. Somit gewährleisten wir jedoch einen sauberen Ablauf und die gleiche Grundlage für die weitere Beratung.

Güntzel-St.Gallen (im Namen der SVP-Delegation): Trotz oder auch wegen der vergangenen und aktuellen Vorfälle meint die SVP-Delegation, dass es keinen Grund gibt, das bisherige Wahlsystem abzuändern. Ich habe das schon einmal gesagt und wiederhole es gerne: Kann der Universitätsrat, der bis jetzt vom Kantonsrat gewählt wurde, so schlecht sein, wenn die Universität ein so gutes Ranking erhält? Oder ist die Universität unabhängig vom Wahlgremium so gut? Beide Varianten sind gut, aber es gibt für uns keinen überzeugenden Grund, jetzt das System, das sich über Jahre bewährt hat, aufzugeben. D.h. nicht, dass man sich vielleicht bei der Auswahl auch unter den Fraktionen ein bisschen mehr absprechen könnte als bisher. Ich bin jetzt ein paar Jahre dabei und jeder hat schon Anrecht erhoben. Aber, und das ist mir ganz

wichtig, es ist kein politisches Gremium. Die Wahlinstanz, der Kantonsrat, ist ein politisches Gremium. Die Zusammensetzung des Universitätsrates bleibt über Jahre gleich. Ich war zwölf Jahre dabei. Alle vier Jahre gab es wieder einen Wechsel. Wir hatten Leute, die alle irgendeinen Beruf ausübten, die alle irgendwie in ihrem Leben einen Beitrag zur Gesellschaft leisteten, aber ein Teil davon, rund zwei bis vier, waren selbst auch aktive Mitglieder des Kantonsrates mit der entsprechend politischen Erfahrung – das hat eine grosse Bedeutung. Solange die Universität eine staatliche Universität ist und bleiben soll, ist es auch wichtig, dass der eine oder andere die Abläufe kennt und durchaus damit auch eine gewisse Stimmung in einer Fraktion schaffen kann, wenn es wieder um Vorlagen zugunsten der Universität geht.

Ich will ungerne andere Gremien disqualifizieren, aber ich erlaube mir trotzdem die Feststellung: Seit der Spitalverwaltungsrat von der Regierung vorgeschlagen wird, kam es in ganz wenigen Fällen dazu, dass eine Person aufgrund von Kommentaren oder Reaktionen zurückgezogen wurde. Ich kann mich aber nicht erinnern, dass eine von diesen vorgeschlagenen Personen nicht gewählt wurde. Es ist also ein faktisches Abnicken mit mehr oder weniger Begeisterung. Darum empfehle ich Ihnen, ein gut funktionierendes System nicht unnötig zu ändern.

Regierungsrat Kölliker: Ich verweise auch auf die Diskussion, die wir damals im Zusammenhang mit der Neugestaltung und Zusammensetzung des Hochschulrates der OST geführt haben. Wir haben damals immer wieder darauf hingewiesen, dass wir das Modell, welches wir dem Kantonsrat bei der OST vorgeschlagen haben, mit seinen verschiedenen Eigenheiten für den Universitätsrat beispielhaft machen wollen. Dies zur Transparenz: Die Meinung der Regierung lag immer klar auf dem Tisch. Nichtsdestotrotz wurde der Prozess jetzt intensiv erarbeitet. Es wurden nochmals verschiedenste Varianten diskutiert, auch weil die Universität eine andere Institution ist als die OST, nämlich keine interkantonale, sondern eine rein kantonale.

Vielleicht erkennt man jetzt darin irgendwelche Gründe, wieso man von diesen Grundsätzen, die wir bei der OST festgelegt haben, abweichen müsste. Wir haben das noch einmal diskutiert und kamen zum gleichen Schluss wie damals bei der OST. Wir schlagen quasi ein Paket vor: Wir wollen ein Fachgremium etablieren, wie wir das bei der OST schon gemacht haben. Wir haben ein Anforderungsprofil für das Gremium festgelegt, welche Kompetenzen, welche Eigenschaften, welche Fachlichkeit das Gremium möglichst abdecken soll.

In der Öffentlichkeit müssen wir darüber nicht diskutieren, aber ich bin nach wie vor der Meinung, da widerspreche ich Gützel-St.Gallen nicht, dass der Universitätsrat durchaus einen guten Job macht. Ich bin seit 15 Jahren dabei, vielleicht bin ich nicht die objektivste Person, um das zu beurteilen. Aber wenn man den Universitätsrat kritisieren und sagen will, es sei ein Desaster, kann ich das so nicht bestätigen. Er ist nicht fehlerfrei, aber das kann wohl kaum jemand mit voller Überzeugung von sich sagen. Trotzdem sind wir der Meinung, so wie die Universität sich entwickelt hat, verlangt die Universitätslandschaft, dass wir als oberstes Organ ein Fachgremium bereitstellen.

Notabene kann man auch das Beispiel OST heranziehen und schauen, wie sich das bewährt hat. Ich höre überall positive Rückmeldungen, also nicht aus der OST, sondern von allen anderen, die sagen, es funktioniere gut. Wenn man in die anderen Kantone blickt, liegt dort die Zuständigkeit der Wahl auch bei der Regierung. Natürlich kann man immer abweichen. Es kann sein, dass ich bei einem anderen Geschäft selbst argumentiere, dass man nicht unbedingt alles gleich machen muss wie die anderen Kantone. Der Kanton St.Gallen hat ein eigenes Selbstbewusstsein und kann es so machen wie er will.

Was ganz wichtig ist: Wir haben auch hier die gleiche Bestimmung betreffend der Einsitznahme von Kantonsrätinnen oder Kantonsräten, das soll auch zukünftig möglich sein und ist zulässig.

Bei der OST wird es auch so geregelt. Wenn Sie dem Anforderungsprofil des Gremiums entsprechen, darf man drinbleiben, das ist überhaupt nicht ausgeschlossen. Ich kann dem sogar etwas Positives abgewinnen. Diese Personen sind sehr wertvoll für dieses Gremium, da sie das politische Umfeld in St.Gallen sehr gut kennen.

Sie müssen die Zusammenhänge sehen: Nachher geht es darum, wer das Präsidium übernimmt. Ist das noch der Bildungschef oder nicht? Kann er es überhaupt sein, weil man das dem Gremium selber überlässt? Es gibt verschiedenste Varianten. Wir werden nachher noch darauf zurückkommen – es hängt alles zusammen.

Ich würde beliebt machen, nicht vom Entwurf der Regierung in der Botschaft abzuweichen, so dass wir auch hier ein Modell anwenden, das wir von der OST her kennen, damit wir im Hochschulbereich unseres Kantons irgendwie kongruent, verständlich und verlässlich sind. Alles andere wäre einfach schwierig zu verstehen. Ich habe vorhin zu Bernhard Ehrenzeller gesagt, er könne sich jetzt zurücklehnen, da jetzt die politischen Geschäfte kommen. Natürlich erfolgt auch immer ein Austausch mit den Akteuren innerhalb der Universität oder auch im Umfeld der Universität. Hier besteht ein grosses Verständnis für unseren Vorschlag, einschliesslich einer möglichen Einsitznahme von Kantonsräten. Wobei man auch sagen muss, dass die Akteure innerhalb der Universität sehr zurückhaltend mit einem Positionsbezug sind, weil man das doch als Sache des Eigners betrachtet. Trotzdem habe ich vielfach gespürt, dass das neue Modell auch auf Zustimmung innerhalb der Universität trifft.

Hasler-Balgach (im Namen der SP-Delegation): Auch wir sind dafür, dass der Kantonsrat die Mitglieder des Universitätsrats wählt. Wie beim Bildungsrat und dem Hochschulrat als kantonale Bildungsinstitutionen, sollen die Mitglieder des Universitätsrats durch den Kantonsrat und nicht durch die Regierung gewählt werden. Die SP-Delegation will kein Expertengremium wie bei den Spitälern, sondern das Wahlprozedere analog zum Bildungs- und Hochschulrat. Dabei sollen fachliche Kompetenzen im Vordergrund stehen. Mit der Bindung an die Legislative sind die Interessen des Volkes gewährleistet. Die SP-Delegation ist gegen eine Schwächung des Kantonsrates. Zudem ist das vorherrschende Paradigma der Proporz. Es ist nicht nachvollziehbar, warum sich dies plötzlich ändern sollte, zumal das konsequenterweise auch auf zahlreiche andere Gremien zutreffen müsste. Das ist aber noch nicht der Fall. Eine Verschiebung der Wahlinstanz zugunsten der Exekutive versteht die SP-Delegation als undemokratisch.

Scherrer-Degersheim (im Namen der Mitte-EVP-Fraktion): Wir sprechen uns für die Version der Regierung aus. Dies aus folgenden Gründen: Spitalverwaltungsrat und Fachhochschulen werden ebenfalls durch die Regierung gewählt und durch den Kantonsrat genehmigt. In Luzern, Zürich, Basel Tessin, Neuenburg und Genf wählt ebenfalls die Regierung den Universitätsrat – wir wären Exoten. Es geht um die Gleichstellung dieser öffentlich-rechtlichen Institutionen. Wir haben irgendwann einen grossen Salat, wenn wir immer anders wählen. So gäbe es eigentlich eine Gleichbehandlung des Spitalverwaltungsrates, der Fachhochschule und des Universitätsrates.

Zur demokratischen Legitimation der Regierung: Die Regierung ist vom Volk gewählt. Die Regierung bildet das Volk auch ab. Darum sind wir der Meinung, dass die Regierung den Universitätsrat wählen und durch den Kantonsrat genehmigen lassen sollte.

Lippuner-Grabs (im Namen der FDP-Delegation): Wir sind der Meinung, dass wir bei diesem Punkt – wer wählt den Universitätsrat – unbedingt beim Vorschlag der Regierung bleiben sollten. Bei allem Verständnis für Wahlen der Regierung, die vielleicht nicht optimal gelaufen sind, sollte man das m.E. nicht vermischen. Wir machen ein Gesetz für die Zukunft und nicht für die Vergangenheit. Der Blick zurück und die Erfahrungen sind gut, aber das Argument hat Regierungsrat Kölliker ausgeführt: Man will eigentlich inskünftig ein Fachgremium installieren. Das

bedingt, dass man schaut, welche Leute haben wir im Universitätsrat und wie wollen wir ihn bei einem Austritt neu besetzen. Das bedingt, dass man das gezielt entsprechend ausschreiben kann. Das geht nicht mit dem Kantonsrat als Wahlgremium. Dann ist einfach die Person gewählt, die dann gewählt ist. Wenn das in Zukunft ein Fachgremium sein soll, bedingt das, dass man die Kompetenz abgibt. Es gibt weiterhin die Möglichkeit, als Kantonsrat die Bestätigung zu verweigern. Wenn eine Mehrheit des Kantonsrates das Gefühl hat, eine Person sei gar nicht wählbar.

Bosshard-St.Gallen (im Namen der GRÜNE-Delegation): Wir sind auch der Meinung, dass man am Entwurf der Regierung festhalten sollte, das ist systemgerecht. Die anderen Argumente sehen wir auch so, wie es Regierungsrat Kölliker, Lippuner-Grabs und Scherrer-Degersheim erwähnt haben.

Abstimmung I: Wahlorgan Universitätsrat

<p><i>Antrag</i> Wahlorgan des Universitätsrats: Regierung oder Kantonsrat?</p> <p><i>Beschluss</i> Die vorberatende Kommission stimmt dem Entwurf der Regierung mit 8:7 Stimmen zu.</p>

Kommissionspräsident: Die Abstimmung ergibt, dass das Wahlorgan des Universitätsrates neu die Regierung sein soll und der Kantonsrat die Wahl neu genehmigt. Somit hält die vorberatende Kommission am Entwurf der Regierung fest.

Güntzel-St.Gallen: Wir haben die Grundsatzabstimmung jetzt knapp verloren. Ich stelle keinen Antrag auf Abänderung des Abstimmungsablaufs. Aus unserer Sicht ist die Doppelfunktion des Bildungschefs und des Universitätsratspräsidenten in der heutigen Zeit, wenn man dann schon von gewissen Überlegungen ausgeht, nicht mehr kompatibel. Es ist v.a. dann nicht kompatibel, wenn es ein Problem gibt. In den guten, problemlosen Jahren spielt es letztlich keine Rolle, wer vorne sitzt. Ich habe mich vor etlichen Jahren als Mitglied des Kantonsrates dafür ausgesprochen, dass die Gesundheitsdirektorin nicht gleichzeitig Präsidentin des Spitalverwaltungsrates sein sollte. Nicht, weil sie in einer anderen Partei war, sondern weil damals grosse Widersprüche zwischen den Interessen der Spitalführungen und denen der Gesundheitsdirektion bestanden. Aber auch im Bildungsdepartement bzw. in diesem Fall bei der Universität gibt es natürlich Schnittstellen, wo ein Bildungsdirektor als Mitglied der Regierung und Präsident des Universitätsrates nicht gleichzeitig beide Meinungen vertreten kann. Hier spielt auch das Konkordanz-System der Regierung, nach dem die einzelnen Mitglieder nicht die eigene Meinung nach aussen vertreten sollten, eine Rolle. Entsprechend kann sich der Bildungsdirektor, wenn er gleichzeitig Präsident des Universitätsrates ist, nicht gleich für die Interessen der Universität einsetzen, wie wenn ein anderer den Vorsitz hätte. Darum meinen wir, unabhängig, wer welchen Vorschlag macht, es sollte nicht mehr der Bildungsdirektor sein, der den Universitätsrat präsidieren kann.

Die Wahl betreffend: Unsere Variante erlaubt auch eine Selbstkonstituierung. Wir sind nicht sicher, ob das richtig ist, oder ob die Wahlinstanz gleichzeitig auch den Präsidenten oder Präsidentin wählen soll.

Kommissionspräsident: Es geht jetzt nicht darum, wer gewählt werden soll, sondern darum, wer wählen soll, also das Wahlorgan.

Locher-St.Gallen: Es wird immer der Vergleich mit dem Gesundheitsdirektor bemüht. Das ist jedoch nicht vergleichbar, unabhängig davon, wie man in dieser Frage materiell entscheidet.

Die damalige Trennung beim Gesundheitsdirektorium haben wir im Rat gemacht, weil der Gesundheitsdirektor oder die Gesundheitsdirektorin sowohl hoheitliche als auch leistungserbringende Funktionen hat. Das ist ein Unterschied. Das hat das Bundesverwaltungsgericht damals festgestellt. Ich kann nicht gleichzeitig in einem Spital Leistungen anbieten und über die Tarife hoheitlich verfügen. Hier geht es letztlich darum, dass eine öffentlich-rechtliche Körperschaft besteht, die mehrheitlich im Eigentum des Kantons ist, aber im Bereich der Leistungsverwaltung und nicht der Eingriffsverwaltung tätig ist. Darum ist die Rolle des Präsidentin bzw. des Präsidenten oder des Bildungsdirektorin bzw. -direktors nicht so brisant wie die des Gesundheitsdirektorin bzw. -direktors. Es scheint mir, dass das rechtlich festgehalten werden sollte, unabhängig davon, wie man in der Sache selbst entscheidet.

Abstimmung II: Wahl Präsidentin oder Präsident

<p><i>Antrag</i> Wahlorgan der Präsidentin oder des Präsidenten: Selbstkonstituierung Universitätsrat oder Staat (RR, KR, V BLD)?</p> <p><i>Beschluss</i> Die vorberatende Kommission zieht die Wahl durch den Staat gegenüber der Selbstkonstituierung mit 13:2 Stimmen vor.</p>

Abstimmung III: Wahl Präsidentin oder Präsident

<p><i>Antrag</i> Wahlorgan der Präsidentin oder des Präsidenten: Regierung oder Kantonsrat?</p> <p><i>Beschluss</i> Die vorberatende Kommission zieht die Wahl durch die Regierung gegenüber der Wahl durch den Kantonsrat mit 8:7 Stimmen vor.</p>

Güntzel-St.Gallen: Die Frage ist nicht, wer wählt, sondern ob der Vorsitzende des Bildungsdepartements Präsident werden kann. Das gilt es aus meiner Sicht zuerst zu entscheiden. Wenn er es nicht kann, dann ist es an der zuständigen staatlichen Stelle, auszuwählen, wer von den anderen Kandidaten den Vorsitz hat. Ich respektiere, dass die Regierung als Wahlgremium den Präsidenten auch vorschlägt, wenn es nicht der Bildungsdirektor sein kann.

Kommissionspräsident: Meiner Meinung nach betrifft das Art. 18. Dazu kommen wir nachher. Es geht jetzt um die Grundsatzfrage, ob die Regierung den Präsidenten des Universitätsrates wählen kann, oder ob es gesetzlich vorgegeben ist, dass das der Vorsteher des Bildungsdepartements ist. Die Vorlage sieht das so vor.

Lippuner-Grabs: Die Haltung der FDP-Delegation deckt sich mit den Anträgen der Mitte-EVP-Delegation. Wir sind der Meinung, dass die Regierung ein Mitglied des Universitätsrates stellen soll. Das Präsidium des Universitätsrates soll gewählt werden und in der Folge, wenn die Regierung das Präsidium wählt, wäre es unseres Erachtens notwendig, dass der Kantonsrat die Wahl des Präsidiums bestätigen würde. Das wäre dann wieder in Art. 15 zu regeln.

Kommissionspräsident: Wir sind jetzt bei den Wahlkompetenzen. Wer Präsident sein soll, wäre in Art. 18 zu regeln. Es geht jetzt nur darum, wer wählt. Es besteht der Abänderungsantrag, der beinhaltet, dass die Regierung wählen soll. Wer das sein soll, ist offen. Alternativ hat die Regierung keine Kompetenz, das Präsidium zu wählen, da von Gesetzes wegen der Vorsteher des Bildungsdepartements diese Funktion bekleidet. Diesen Punkt müssen wir nachher nochmals in Art. 18 aufnehmen, welcher die Zusammensetzung regelt. Wir müssen hier aber den Vorentscheid treffen, sinnvollerweise zusammen mit der Wahlkompetenz des Universitätsrates selbst.

Abstimmung IV: Wahl Präsidentin oder Präsident

Antrag

Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten: Regierung oder von Amtes wegen Vorsteherin oder Vorsteher des BLD?

Beschluss

Die vorberatende Kommission zieht die Wahl durch die Regierung gegenüber der Bestimmung von Amtes wegen die Vorsteherin oder Vorsteher des BLD mit 15:0 Stimmen vor.

Abstimmung V: Genehmigung der Wahl Präsidentin oder Präsident

Antrag

Braucht die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Universitätsrates die Genehmigung durch den Kantonsrat?

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt mit 15:0 Stimmen der Genehmigung durch den Kantonsrat zu.

Kommissionspräsident: Die Abstimmungen ergeben, dass das Wahlorgan der Präsidentin oder des Präsidenten des Universitätsrates neu die Regierung sein soll und der Kantonsrat die Wahl neu genehmigt. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des BLD sind nicht mehr von Amtes wegen Präsidentin oder Präsident des Universitätsrates. Somit wird Art. 15 Abs. 2 Bst. a und 16 Abs. 2 Bst. a entsprechend angepasst. Offen ist, ob ein Mitglied der Regierung weiterhin im Universitätsrat vertreten sein soll.

Art 15 Abs. 2 Bst. f

Baumgartner-Flawil stellt einen neuen Bst. f mit folgendem Wortlaut zur Diskussion:

«genehmigt die Vorschriften über Besoldung und berufliche Vorsorge von Dozenten und Verwaltungspersonal.»

Wir haben uns gefragt, in welcher Kompetenz das liegt. Ist das die Aufgabe der Staatswirtschaftlichen Kommission, sollte man das ins Gesetz nehmen, oder gehört das eher ins Universitätsstatut?

Kommissionspräsident: Es geht um die Genehmigung der Vorschriften und nicht um die Vorschriften selbst. Die Frage ist, ob der Kantonsrat dafür das richtige Genehmigungsgremium ist. Ich denke, die Flughöhe ist doch auf einer ganz anderen Ebene.

Franziska Gschwend: Die Vorschriften über die Besoldung werden im Personalreglement Eingang finden. Dieses untersteht nach der jetzigen Konzeption der Genehmigung durch die Regierung. Aus meiner Sicht wäre es ausserordentlich, wenn der Kantonsrat für die Universität solche Vorschriften genehmigen würde, weil der Kantonsrat das nicht einmal für die eigenen Kantonsangestellten macht. Ich sehe die Logik somit nicht.

Hasler-Balgach: Unsere Überlegung basierte auf der Annahme, dass der Kantonsrat weiterhin das Wahlgremium ist. Wir haben die Empfehlung des Berichtes der Staatswirtschaftlichen Kommission übernommen. Aufgrund der Grundsatzabstimmung erübrigt sich dieses Anliegen.

Kommissionspräsident: Wir nehmen zur Kenntnis, dass kein Antrag gestellt wird.

Art. 16 (Regierung)

Wüst-Oberriet: Ich gehe davon aus, dass bei Art. 16 gewisse Buchstaben beraten werden und uns einiges nachgeliefert wird. Müssten wir an der dritten Sitzung ein Rückkommen auf Art. 16 beantragen? Wenn es so wäre, schlage ich vor, den ganzen Artikel am dritten Tag zu behandeln, da es sonst ein Durcheinander gibt.

Kommissionspräsident: Dem Anliegen kann ich gerne nachkommen. Ich glaube aber nicht, dass die anderen Buchstaben eine riesige Diskussion benötigen würden. Die Anträge zu Art. 16 Abs. 2 Bst. a werden wie erwähnt aufgrund der Abstimmungsergebnisse erstellt und jetzt nicht behandelt. Nach Vorliegen der Anträge können die Delegationen entscheiden, ob sie an ihren ursprünglichen Anträgen festhalten möchten.

Wir fahren somit mit Art. 17 fort. Bei Art. 18 folgt die dritte Grundsatzabstimmung zur Zusammensetzung des Universitätsrates.

Lippuner-Grabs: Ich unterstütze das Vorgehen. Aufgrund der Abstimmungsergebnisse ist bezüglich Wahlorgan und Wahl alles geklärt. Es gibt keinen Interpretationsspielraum.

Art. 18 (Zusammensetzung)

Güntzel-St.Gallen: Wir schlagen vor, dass der Bildungschef nicht Präsident des Universitätsrates sein kann, aber dass dem Bildungsdepartement ein fester Sitz zugeordnet wird, über den selbst bestimmt werden kann. Es besteht auch die Möglichkeit, dass ein Bildungschef auf die Einsitznahme verzichtet, wenn er nicht Präsident sein kann und die Aufgabe bspw. an den Leiter für Hochschulen oder eine ähnliche Funktion delegiert. Ich denke, es wäre nicht richtig, dass die Regierung ein anderes Mitglied in den Universitätsrat schickt und eine Person aus einem anderen Departement im Universitätsrat sitzt – das wäre für mich widersprüchlich. Da verschiedene Varianten und Überschneidungen möglich sind, ist das gewählte Vorgehen mit den Grundsatzabstimmungen für mich schwierig nachvollziehbar. Es ist auch nicht auszuschliessen bzw. ich gehe davon aus, dass der Antrag, wer in welcher Form wählt, auch im Rat nochmals kommen wird. Dann sind wieder alle Folgekombinationen anzupassen. Wenn es so bleibt, dann haben wir eine Variante. Es kann auch sein, dass man am Schluss alle Anpassungen wieder ändern muss bzw. das System, wie es heute oder im März diskutiert und entschieden wird, bei der Behandlung im Kantonsrat wieder auf den Kopf stellt.

Zur Doppelfunktion: Trotz der Begründung von Locher-St.Gallen betreffend hoheitlichen und anderen Funktionen im Gesundheitswesen bleibe ich dabei, dass es Interessenkollisionen zwischen einem Mitglied der Regierung und einem Vorsitzenden des Universitätsrates gibt.

Kommissionspräsident: Die Präsidentin oder der Präsident ist in Art. 18 Abs. 2 geregelt, das wäre dann die andere Frage. In Abs. 2 wird die Zusammensetzung geregelt. Hier gibt es zwei Kategorien a und b. Erstere sind Vertreter des Staates; das ist jemand aus Verwaltung oder Regierung. Letztere sind die weiteren Mitglieder. Meiner Meinung nach müssten wir nun zuerst abstimmen, ob ein Regierungsmitglied oder eine Person aus der Verwaltung Einsitz hat. So habe ich die verschiedenen Anträge interpretiert. Wenn diese Frage geklärt ist, kann man dies dem Entwurf der Regierung gegenüberstellen und danach klären, welche weiteren Personen Mitglied des Universitätsrates sind. Erst wenn diese Fragen geklärt sind, folgt Abs. 2 und die Frage, wer Präsidentin oder Präsident sein kann. Die Wahlkompetenz haben wir bereits bei der Regierung festgelegt.

Lippuner-Grabs: Ich sehe die Anträge ein bisschen anders. Wir haben Anträge der SVP- und der Mitte-EVP-Delegation zu diesen Fragen. Der Kommissionspräsident hat es richtig gesagt, wir haben entschieden, dass die Regierung die Präsidentin oder den Präsidenten wählen soll. Entsprechend ist der Antrag der SP-Delegation, dass sich der Universitätsrat einschliesslich

dem Präsidium selbst konstituieren soll, erledigt. Ich sehe keinen Antrag, der vorsieht, dass ein Mitglied der kantonalen Verwaltung gewählt werden kann. Der Antrag der Mitte-EVP sagt einfach, dass es ein Mitglied der Regierung sein soll. Der Antrag der SVP-Delegation sagt, es ist der Bildungschef, dieser soll aber nicht Präsident werden. Aber dass es ein Mitglied aus der kantonalen Verwaltung sein soll, erkenne ich nicht. Ein solcher Antrag steht gar nicht im Raum.

Kommissionspräsident: Die SVP-Delegation beantragt unter Abs. 1^{bis} «Das zuständige Departement stellt ein Mitglied, welches aber den Universitätsrat nicht präsidieren kann.» Die Frage unter Bst a. ist: Ist die Person jemand aus der Verwaltung oder ein Regierungsmitglied? Das wäre Thema der ersten Abstimmung. In der zweiten Abstimmung stellt sich die Frage, ob es ein Regierungsmitglied oder der Vorsteher BLD ist.

Regierungsrat Kölliker: Dies ist nun die Frage, welche ich mir seit ein paar Jahren stelle und mich frage, ob ich mich dazu äussern soll, und wenn ja, wie? Es hängt vieles auch mit meinem Ausscheiden aus der Regierung zusammen. Ich habe öffentlich kommuniziert, dass meine Person im Zusammenhang mit diesen Fragen keine Rolle spielen soll. Ich werde mich bei diesen Fragen grundsätzlich zurückhalten. Schlussendlich geht es um das Interesse dieser Institution, der Universität St.Gallen. Ich habe diese Frage der Vertretung der Regierung im Universitätsrat diese Woche in die Regierungssitzung gebracht, um ein aktualisiertes Stimmungsbild zu erhalten. Für die Regierung – und auch nach meiner persönlichen Meinung – ist es ganz zentral, dass der Bildungschef oder die Bildungschefin persönlich Mitglied im Universitätsrat ist. Wenn Sie etwas anderes entscheiden, was das Präsidium betrifft, dann geht das. Aber meine Nachfolge muss zwingend im Universitätsrat Einsitz haben. Wenn Sie oder später das Parlament das nicht so vorsehen, dann wäre das ein verheerender Schaden für die Institution, da wir vom direkten Kontakt des Bildungschefs in die nationalen Organe abgeschnitten wären. Das ist zum einen die Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) aber auch die schweizerische Hochschulkonferenz. Das dürfen wir dieser Institution nicht antun. Ich bin sehr verwoben und verbunden und mache das schon lange. Ein Einsitz ist für den Informationsfluss und das Einbringen der Interessen einer Universität eminent wichtig. Es ist für die Regierung keine Option, ein anderes Regierungsmitglied in den Universitätsrat zu delegieren.

Vergleichen Sie nicht mit anderen Kantonen. Es ist auch nicht vergleichbar mit anderen Gremien, seien das Gesundheitsgremien, Spitäler usw. Im Bildungsbereich wäre es verheerend, wenn man das anders machen würde und schon gar nicht mit jemanden aus der Verwaltung. Nichts gegen Personen aus der Verwaltung als solches, aber diese Person hat keinen Einsitz in all diesen politischen Gremien unseres Landes. Ich bitte Sie im Namen der Regierung dringlich, dass Sie die Beschlüsse so fassen, dass der Bildungschef oder die Bildungschefin im Universitätsrat bleibt.

Güntzel-St.Gallen: Aufgrund der Diskussion muss ich etwas klarstellen, vielleicht ist der Antrag unglücklich oder falsch formuliert. Aus unserem Verständnis ist Abs. 1^{bis} so zu verstehen, dass es der Bildungschef selbst oder jemand anderes sein kann. Es macht keinen Sinn, dass die Regierung ein anderes Regierungsmitglied in den Universitätsrat delegiert. Dass der Bildungschef im Universitätsrat sein kann, aber nicht als Präsident, könnte am Schluss als Kompromiss mitgetragen werden. In der internen Diskussion kam dazu ein klares Nein. Nun ist für mich ein Mitdiskutieren im Universitätsrat vertretbar. Ich sage jetzt bewusst für mich, da wir es nicht in der Delegation absprechen konnten. Aber wir halten daran fest, dass der Bildungschef nicht den Vorsitz haben soll.

Kommissionspräsident: Das Thema Vorsitz folgt in Abs. 2. Jetzt geht es um den Einsitz im Universitätsrat. Wenn die Meinung besteht, dass der Antrag der SVP-Delegation nicht den Inhalt hatte, jemandem aus der kantonalen Verwaltung den Einsitz im Universitätsrat zu ermöglichen, dann können wir diesen weglassen. Somit besteht der Antrag der Mitte-EVP-Delegation, der

von einem Regierungsmitglied spricht, und der Entwurf der Regierung, welcher die Vorsteherin oder den Vorsteher des zuständigen Departementes (BLD) vorsieht. Wir müssen darüber diskutieren. Der Antrag der Mitte-EVP-Delegation überliesse es der Regierung, die Person aus ihrer Mitte zu wählen und zu entsenden.

Hasler-Balgach: Muss, unabhängig davon, wer den Universitätsrat präsidiert, irgendjemand aus dem Departement sowieso die Zustimmung des Regierungsrates des Bildungsdepartements einholen, wenn es um eine Entscheidung im Universitätsrat geht, oder wäre die Person in den Entscheidungen völlig frei?

Regierungsrat Kölliker: Wenn es nicht der Bildungschef ist, dann wäre es ein Kantonsvertreter mit einem Mandatsvertrag. Wir haben das im Moment beim Hochschulrat der OST. Das ist ein interkantoniales Gremium und dort wurde das in dieser Form gelöst.

Hasler-Balgach: Sind im Mandatsvertrag alle wichtigen strategischen Ausrichtungen geregelt und wird dieser Vertrag ständig erneuert?

Regierungsrat Kölliker: Die Modelle sind nicht vergleichbar. Modell OST bedingt einen extrem intensiven Austausch. Wir haben Erfahrungen gesammelt und dachten, wir könnten den Austausch reduzieren. Das hat sich so nicht bestätigt. Vom Hochschulratspräsidenten und dem Kantonsvertreter wurde beantragt, dass wir jeden zweiten Monat eine Sitzung durchführen. Es ist extrem intensiv, wenn man so eine Lösung wählt. Für die OST wurde diese Variante gewählt, auch aus dem Grund, dass sich der Hochschulrat aus Vertretern der verschiedenen Kantone zusammensetzt. Aber für die Universität St.Gallen wäre das kein sinnvolles Modell.

Hasler-Balgach: Letzens hatten wir die Situation mit den zwei Professoren, wobei Sie, als Präsident des Universitätsrates, strategisch die Entscheidung getroffen und operativ ausgeführt haben. Ich, als Leserin der Medien, habe das quasi als politisches Machtwort verstanden. Ich denke nur laut darüber nach, was wäre, wenn nicht der Vorsteher des Bildungsdepartementes dort Einsitz hätte.

Regierungsrat Kölliker: Ich habe zuvor signalisiert, wie man mit diesen bestehenden Fragen umgehen kann. Die Botschaft der Regierung ist klar. Wir sind überzeugt, dass es ein riesiger Vorteil ist, wenn das in Personalunion erfüllt wird und es der Bildungschef oder die Bildungschefin selbst ist. Wenn das nicht der Fall wäre, und der Bildungschef oder die Bildungschefin zwar im Universitätsrat ist, nicht aber als dessen Präsident oder Präsidentin, dann läge die Zuständigkeit bei der Person, die das Gremium präsidiert. Das Vorgehen wäre aber genau das gleiche: Auf Antrag des Rektorats muss der Präsident bzw. die Präsidentin dann solch eine Freistellung unterschreiben, wie ich es letzten Freitag gemacht habe.

Wenn das Präsidium nicht beim Bildungschef oder der Bildungschefin liegt, dann müssen wir eine Geschäftsstelle einrichten, weil sich der neue Präsident bzw. die neue Präsidentin wiederum organisieren und formieren muss. Seine Geschäftsstelle ist dann nicht mehr das Amt für Hochschulen, wo die Wege nahe sind und wir Hand in Hand arbeiten. Diese Synergien gehen verloren, dessen muss man sich bewusst sein. Wir sind der Überzeugung, dass das heutige System viele Vorteile hat. Man findet immer auch Nachteile, wenn man möchte. Das hängt auch immer von der Person ab, die dieses Amt ausübt. Vergessen Sie den Aufbau der Geschäftsstelle nicht, diese wird auch einiges kosten.

Scherrer-Degersheim: Die Mitte beantragt, dass der Universitätsrat u.a. «aus einem Mitglied der Regierung» besteht. Warum aus einem Mitglied der Regierung? Wir sind zwingend der Ansicht, dass es ein Mitglied der Regierung im Universitätsrat braucht, weil der Universitätsrat, der

den Kanton vertritt, auch eine Entscheidungskompetenz besitzt. Diese haben vorwiegend Regierungsmitglieder. Warum schreiben wir nicht «der Bildungschef»? Es kann durchaus eine Konstellation eintreten, dass z.B. ein Bildungschef das Departement wechselt. Dann kommt ein neuer Bildungschef, man befindet sich mitten in einer wichtigen Vorlage und möchte, dass der ehemalige Bildungschef das noch abschliesst. Die Regierung wählt nach jetzigem Stand den Präsidenten bzw. die Präsidentin. Wir sollten uns also nicht festlegen, dass es unbedingt der Bildungschef sein muss sein. Ich nehme an, die Regierung wählt in der Regel den Bildungschef. Wenn es aber eine Konstellation gibt, in der das nicht sinnvoll ist, soll die Regierung die Möglichkeit haben auszuwählen.

Kommissionspräsident: Wie die SVP-Delegation erklärt hat, war ihr Antrag nicht so zu verstehen, dass jemand aus der Verwaltung im Universitätsrat Einsitz nehmen soll. Somit haben wir die Grundsatzfrage: Soll die Vorsteherin oder der Vorsteher des Bildungsdepartementes zwingend gesetzlich vertreten sein oder einfach ein Mitglied der Regierung aufgenommen werden. Darüber werden wir abstimmen.

Lippuner-Grabs: Ich würde das Ganze nicht dermassen zu einer Schicksalsfrage hochstilisieren. Es ist genauso, wie Scherrer-Degersheim gesagt hat, dass der Bildungschef Mitglied im Universitätsrat sein darf. Es wird regelmässig so sein, dass es der Bildungschef oder die Bildungschefin ist. Wir machen ein Gesetz für die Zukunft nicht für jetzt. Es kann die Konstellation geben – vielleicht nur temporär oder vielleicht auch nachhaltig –, in der die Regierung zum Schluss kommt, es ist nicht der Bildungsdirektor. Es ist auch die Konsequenz daraus, dass die Regierung jemanden aus den eigenen Reihen wählen soll.

Kommissionspräsident: Es gibt einen Vertreter bei der Kantonalbank, bei den SAK usw. Ich weiss nicht, wie fix das in der Regierung ist, aber indem die Regierung Wahlorgan ist und ein Mitglied aus ihren Reihen entsendet, besteht durchaus Spielraum. So verstehe ich den Vorschlag der Die Mitte-EVP-Delegation.

Regierungsrat Kölliker: Ich würde bei dieser Frage nicht die Regelung anderer Institutionen beziehen, weil es nicht vergleichbar ist. Wir reden hier von einer Bildungsinstitution mit der Vernetzung zu den nationalen zuständigen Gremien. Deshalb müssen wir das isoliert betrachten. Gegen die Argumentation der Die Mitte-EVP- und der FDP-Delegation habe ich nichts einzuwenden. Diesem Antrag kann man etwas Positives abgewinnen, da natürlich eine Konstellation eintreten kann, in der die Regierung die Möglichkeit haben soll, davon abzuweichen. Insgesamt besteht natürlich ein gewisses Misstrauensvotum, das hier signalisiert wird, wenn man es übergeordnet zur Kenntnis nehmen würde, falls man den Bildungschef bzw. die Bildungschefin nicht delegiert – das ist Ihnen überlassen. Wollen Sie das der Regierung überlassen oder wollen Sie das selbst einschränken?

Wüst-Oberriet (im eigenen Namen): Natürlich habe ich Sympathien für das Anliegen und wie Regierungsrat Kölliker sagt, grundsätzlich kann man es diskutieren. Trotzdem bin ich am Ende des Tages der Meinung, die HSG ist in der Bildung angesiedelt und dort gehört von allen Regierungsräten der Bildungschef dazu. Ansonsten passt es einfach nicht. Es wäre gleich, wie wenn wir über ein Bauethema diskutieren und wählen nicht den Bauchef. Für mich gehört das zusammen, denn es betrifft sein Departement, das er führen muss.

Lippuner-Grabs: Wenn wir jetzt eine Regierungsrätin oder einen Regierungsrat hätten, die oder der findet, man sollte den Kapitalismus überwinden, dann wäre es mir persönlich durchaus recht, wenn diese Person nicht in den Universitätsrat gewählt würde, sondern dass das sonst jemand aus der Regierung übernehmen würde.

Güntzel-St.Gallen: Wenn jemand von Seiten Regierung dorthin gehört, dann der entsprechende Departementschef. Aber wenn jetzt quasi eine schlaue oder gescheite Lösung besteht, dass man dann eine Übergangslösung haben könnte, dann ist für uns letztlich wichtig, dass die Vertretung der Regierung zumindest nicht den Vorsitz innehat.

Abstimmung I: Zusammensetzung Universitätsrat – Eignervertretung

Antrag

Eignervertretung: Regierung oder Vorsteherin oder Vorsteher BLD?

Beschluss

Die vorberatende Kommission zieht die Vertretung eines Mitglieds der Regierung gegenüber der Vertretung der Vorsteherin oder des Vorstehers des BLD mit 10:5 Stimmen vor.

Kommissionspräsident: Wir haben in der Grundsatzabstimmung festgehalten, dass die Regierung nicht nur die Mitglieder des Universitätsrates wählt, sondern auch dessen Präsidium. Es wurde vorgebracht, dass das Präsidium nicht durch die Bildungschefin oder den Bildungschef ausgeübt werden darf. Wir stimmen nun darüber ab, ob es der Bildungschefin oder dem Bildungschef verboten sein soll, das Präsidium zu übernehmen?

Güntzel-St.Gallen: Nur damit wir jetzt die korrekten Begriffe verwenden. Der Regierungsvertreter, der in der Regel der Bildungschef wäre, kann nach unserem Verständnis nicht der Vorsitzende des Bildungsrates sein. Jetzt können wir nicht sagen, der Bildungschef kann es nicht sein, aber ein anderer Regierungsrat könnte es sein. Dann ist der Regierungsvertreter nicht der Vorsitzende, weil er ja im Normalfall bzw. im häufigsten Fall auch der Bildungschef selbst ist.

Kommissionspräsident: Genau. So würde man das als ein Verbot aufnehmen. Das wäre insofern ein Zusatzantrag, dass das Regierungsmitglied das Präsidium nicht übernehmen kann. Wenn der Antrag angenommen wird, ist es so, wenn er nicht angenommen werden würde, könnte es sein, dass das Präsidium von der Vertretung der Regierung übernommen wird, da die Regierung die Präsidentin oder den Präsidenten wählt.

Abstimmung II: Zusammensetzung Universitätsrat – Präsidentin oder Präsident

Antrag

Darf das gewählte Mitglied der Regierung (wohl Vorsteherin oder Vorsteher BLD) Präsidentin oder Präsident des Universitätsrates sein?

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt mit 11:4 Stimmen zu, dass das Mitglied der Regierung nicht Präsidentin oder Präsident des Universitätsrates sein kann.

Art. 18 Abs. 1 Bst. b

Kommissionspräsident: Nun folgen zwei weitere Grundsatzabstimmungen. Einerseits die Fragen zur Qualifikation resp. die Sparten. Hier gibt es Anträge, zwei weitere Sparten aufzunehmen. Andererseits geht es um die Anzahl der Mitglieder des Universitätsrates. Zuerst wird über die Sparten abgestimmt, danach über die Anzahl, denn die Sparten haben letztendlich auch einen Einfluss auf die Anzahl der Mitglieder im Universitätsrat. Zudem besteht ein Antrag, dass diese Personen «geeignet» sein müssen. Darüber wird dann separat abgestimmt.

Locher-St.Gallen: Wir haben im Gesetz gewisse Kriterien, die erfüllt sein sollten, diese sind nach unserer Meinung im Gesetz abschliessend geregelt. Im Gesetz ist das klar definiert. In der

Botschaft (Abschnitt 3.2.3a, S. 16) steht, man müsse für eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter, für die Gewährleistung einer regionalen Verankerung und auf eine ausgewogene, angemessene Vertretung von Kanton und Stadt im Universitätsrat achten. Wir sind klar der Meinung, dass dies kein Kriterium sein kann. Es spielt vielleicht am Schluss im Hintergrund eine Rolle. Wir wollen keine Diskussion, dass wir hervorragende Wissenschaftler haben, aber am Schluss die Frauen- oder Männerquote nicht stimmt. Wir sind der Auffassung, es müssen die besten Leute sein. Das können am Schluss nur Frauen oder nur Männer sein und es können am Schluss auch nur St.Galler sein usw. Man sollte nicht zusätzliche Kriterien einfügen, die nicht im Gesetz geregelt sind.

Scherrer-Degersheim: Der Mitte-EVP-Delegation ist es wichtig, dass die «Politik» im Gesetz steht. Wenn wir wollen, dass Kantonsratsmitglieder vertreten sind, dann müsste eigentlich der Begriff «Politik» aufgenommen werden.

Baumgartner-Flawil: Die SP-Delegation unterstützt das Votum der Mitte-EVP-Delegation zur Sparte Politik und beantragt zusätzlich die Kultur. Wenn jedoch im Begriff «Gesellschaft» die Kultur inkludiert ist und man das auch so versteht, dann muss man die Kultur nicht speziell erwähnen.

Ebenfalls teilen wir die Meinung von Locher-St.Gallen, dass die besten Leute vertreten sein müssen. Ich stelle mir aber die Frage, ob, wenn man gewisse Sparten nicht explizit erwähnt, diese Personen praktisch keine Chance auf eine Aufnahme haben? Es kann auch eine kultur-schaffende Person oder eine Schriftstellerin usw. geben, die wirklich gut ist.

Locher-St.Gallen: Wenn man möchte, dass die Wahl oder die Voraussetzungen anders sein sollen, dann müssen die Begriffe in Art. 18 Abs. 1 Bst b. erwähnt sein. Ich will nicht, dass es irgendwelche Kriterien gibt, bei denen es heisst, man habe darüber geredet. Wir müssen nachher über die einzelnen Punkte sprechen, ob «Politik» oder «Kultur» aufgenommen wird. Wir müssen jetzt politisch entscheiden, wie der Artikel aussehen soll. Das sind nachher die Kriterien.

Lippuner-Grabs: Die Anträge der SP- und der Mitte-EVP-Delegation zu den Sparten sind abzulehnen.

Wir haben entschieden, dass ein Mitglied der Regierung weiterhin im Universitätsrat sein soll bzw. darf. Entsprechend haben wir einen Vertreter oder eine Vertreterin aus der Politik. Es ist nicht so, dass die Kantonsrätinnen oder Kantonsräte ausgeschlossen wären. Wenn wir die Wahl nun der Regierung überlassen, dann sollten wir nicht zu viele Sparten fixieren und ergänzen, sonst ist es eigentlich fast nicht möglich, die Vorgabe mit sechs bis acht oder acht bis zehn Mitgliedern zu erfüllen.

Güntzel-St.Gallen: Ich habe das Wort «Gesellschaft» auch in unserem Antrag übernommen. Aber was ist eigentlich «Gesellschaft»? Ist das ein klarer Begriff, woher denn diese Leute kommen? Vorher fragte jemand, ob die Kultur damit abgedeckt ist. Um es vorwegzunehmen: Je breiter die Meinungen in einem Verwaltungsrat, in einem Aufsichtsrat, in einem Universitätsrat sind, umso wertvoller ist es. Es müssen nicht zwölf Personen genau der gleichen Meinung sein. Eine breite Lebenserfahrung ist für mich wertvoll. Ich möchte zuhänden der Gesetzmaterialien fragen, was unter dem Begriff «Gesellschaft» zu verstehen ist.

Für mich oder für uns ist es wichtig, wenn «Politik» aufgenommen wird, dass damit nicht einfach nur der Vertreter der Regierung gemeint sein kann, sondern es soll und darf auch für den einen oder anderen Parlamentarier Platz haben. Dort geht es nicht darum, dass es ein Kantonsrat sein muss, aber der Kantonsrat muss nachher etliche dieser Vorlagen wiederum vertre-

ten. Im Bildungsrat waren auch schon eine ehemalige Bundesrätin und eine ehemalige Nationalrätin. Die übten parallel noch einen anderen Beruf aus. Die Vielfältigkeit ist vorhanden, deshalb gibt es für uns eigentlich keinen Grund von elf Mitgliedern (inkl. Regierungsvertretung) wegzugehen. Mindestens neun müssten es sein, wenn man es verkleinern würde.

Regierungsrat Kölliker: Ich habe der Regierung die Frage zur Anzahl der Mitglieder auch vorgelegt. Die Regierung wird sich nicht wehren, wenn es elf sind.

Zur Definition von Politik und Kultur: Die Diskussion hat man anlässlich der Beratung bei der OST bereits geführt. Dort hat man festgestellt, dass die Gesellschaft Kultur und Politik beinhaltet. Darum hat man im Wortlaut bei der OST – wir haben es nochmals überprüft – Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft aufgenommen.

Ein weiterer Hinweis: So, wie sich die Abstimmung entwickelt hat, ist die vorgeschlagene Lösung ein Vorteil gegenüber der OST, denn dadurch, dass der Bildungschef bzw. die Bildungschefin oder ein anderes Mitglied der Regierung vertreten sein wird, ist die Politik effektiv vertreten. Das wird bei der OST später einmal ein Problem sein. Dort ist der Bildungschef im Hochschulrat nicht vertreten. Wenn bei der OST einmal Korrekturbedarf besteht, dann mache ich Ihnen beliebt, dass sie die gleiche Formulierung einbringen.

Kommissionspräsident: Ich denke, wenn wir die Zweiteilung haben – die Eignervertreter (das Mitglied der Regierung) und die weiteren Mitglieder – ist mit der Politik genau jemand anderes aus dem politischen Spektrum als der Regierung gedacht.

Baumgartner-Flawil: Ich habe noch eine Grundsatzfrage und da richte ich mich vor allem an den Rektor: Ist im Statut vorgesehen, dass ein Profil der Universitätsräte erstellt wird? Wird diese Stelle öffentlich ausgeschrieben oder wer hat überhaupt einen Zugang? Bis jetzt war es so, dass z.B. beim Bildungsrat die Parteien die Möglichkeit hatten, aus ihren Reihen, je nach Wahlstärke, Leute zu suchen und diese wurden anschliessend in einem Evaluationsverfahren dem Kantonsrat vorschlagen. Das passiert jetzt nicht mehr. Ich habe den leisen Verdacht, dass dann eine Art Insider-Gesellschaft entsteht, so dass man keinen Zugang mehr hat. Dann hat man nicht mehr die Besten, sondern die am besten vernetzten Personen.

Kommissionspräsident: Ich denke, da ist nicht die Universität selbst oder der Rektor gefragt, das betrifft eher die politische Seite. Ich möchte auf die PCG-Vorlage⁷ verweisen und dabei auf das Anforderungsprofil, bei dem es unter anderem heisst: «Die Regierung definiert ein allgemeines Anforderungsprofil für die Mitglieder der strategischen Leitung einer Anstalt sowie für die strategische Leitung als Ganzes». Die Ausarbeitung eines Profils ist Sache der Regierung.

Regierungsrat Kölliker: Es wurde eigentlich schon vorweggenommen. Es ist sicher die Regierung, die das Anforderungsprofil verabschiedet. Sie wird das auf Vorschlag des Universitätsrates machen. Das muss nirgends geregelt werden. Die Vorgaben sind klar. Die Wahl wird natürlich öffentlich ausgeschrieben. Das Vorgehen ist analog zur OST, dort wurde alles öffentlich ausgeschrieben.

Bernhard Ehrenzeller: Bitte nehmen Sie das Wort «geeignet» raus. Das suggeriert die Absicht, ungeeignete Personen zu wählen. Im Übrigen glaube ich, es wäre komisch, wenn man Kultur neben Gesellschaft stellt. Selbstverständlich ist Kultur ein Teil der Gesellschaft. Weiterhin erübrigt sich m.E. die Politik mit der Regierungsvertretung. Natürlich kann auch ein zweiter Vertreter gewählt werden. Je mehr Sparten im Gesetz stehen, desto enger wird der Spielraum.

⁷ Siehe 22.11.10 «Beteiligungsstrategie und Public Corporate Governance» und 22.14.07 «Public Corporate Governance: Umsetzung» sowie die «Grundsätze zur Steuerung und Beaufsichtigung von Organisationen mit kantonaler Beteiligung».

Abstimmung III: Zusammensetzung Universitätsrat – Sparten

Antrag

1. Aufnahme Sparte Politik?
2. Aufnahme Sparte Kultur?

Beschluss

1. Die vorberatende Kommission lehnt mit 11:2 Stimmen bei 1 Enthaltung und 1 Abwesenheit ab, die Sparte Kultur aufzunehmen.
2. Die vorberatende Kommission lehnt mit 8:6 Stimmen bei 1 Abwesenheit ab, die Sparte Politik aufzunehmen.

Abstimmung IV: Zusammensetzung Universitätsrat – Eignung

Antrag SP-Delegation

Soll das Wort «geeignet» aufgenommen werden?

Beschluss

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der SP-Delegation mit 13:0 Stimmen bei 1 Enthaltung und 1 Abwesenheit ab.

Güntzel-St.Gallen: Es ist wichtig, dass der Universitätsrat eine ungerade Zahl hat. Entweder sind es acht oder zehn Personen, die man zusätzlich zur Regierungsvertretung wählt.

Abstimmung V: Zusammensetzung Universitätsrat – Anzahl Mitglieder I

Anträge

Mitte-EVP: 8–10 Mitglieder
SP und SVP: 10 Mitglieder

Beschluss

Die vorberatende Kommission zieht den Antrag der SP- und SVP-Delegation (10 Mitglieder) mit 8:6 Stimmen bei 1 Abwesenheit dem Antrag der Mitte-EVP-Delegation vor.

Abstimmung VI: Zusammensetzung Universitätsrat – Anzahl Mitglieder II

Anträge

SP und SVP-Delegation: 10 Mitglieder
Entwurf Regierung: 6–8 Mitglieder

Beschluss

Die vorberatende Kommission zieht den Antrag der SP- und SVP-Delegation (10 Mitglieder) mit 12:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen und 1 Abwesenheit dem Entwurf der Regierung vor.

Kommissionspräsident: Nun sind alle Grundsatzabstimmungen durchgeführt, das Abstimmungsprozedere war etwas speziell aber es erlaubt nun, die Ergebnisse ohne zeitliche Not in ausformulierte Anträge aufzubereiten. Ich werde zusammen mit dem Geschäftsführer und dem BLD die Ergebnisse auswerten und die Anträge für die nächste Sitzung bereinigen. Nun möchte ich noch zusammenfassen, welche Aufträge und Aufgaben noch offen sind?

Rolf Bereuter: Aus meiner Sicht gibt es den Auftrag der FDP-Delegation, die voraussichtlichen Anpassungen im Universitätsstatut mit Bezug zu Governance und Compliance in den Grundzügen vorzustellen. Das wäre primär von Seiten der Universität unter Einbezug des Universitätsrates zu erstellen. Weiter sind die Formulierungen von Art. 2, 3 und 9 durch das BLD und die

Universität zu prüfen sowie die Entwürfe zu Art. 15, 16 und 18 gemäss Grundsatzabstimmungen zu erstellen. Die Frage ist, ob diese durch die Parlamentsdienste oder das BLD erarbeitet werden.

Regierungsrat Kölliker zum Auftrag Universitätsstatut: Dass wir uns richtig verstehen, was wir auf die nächste Sitzung liefern können. Den Universitätsrat können wir nicht mit einbeziehen, das ist zeitlich unrealistisch. Wir haben einmal eine Übersicht erstellt, die diese Punkte aufnimmt, diese Liste können wir kommentieren und wo nötig ergänzen.

Bernhard Ehrenzeller: Zum Thema Online Weiterbildungen werden wir einen Vorschlag machen, wo wir diesen integrieren können.

Geschäftsführer: Ich habe ständig Notizen gemacht. Darin sind gewisse Hinweise auf weitere Abklärungen enthalten und Sie sehen die Abstimmungsverhalten, wobei dann das Protokoll die verbindlichen Resultate beinhaltet. Ich werde dieses Arbeitsdokument schnellstmöglich in die Sitzungsapp laden und dem Departement zustellen. Aufgrund der Grundsatzabstimmungen werde ich nach interner Rücksprache einen Entwurf der Anträge zu den Art. 15, 16 und 18 in Zusammenarbeit mit dem BLD erstellen. Für die nächste Sitzung sind diese Anträge die Grundlage für die Diskussion über den Wortlaut, nicht aber über den Inhalt. Die Delegationen sollen mir und dem Kommissionspräsidenten dann melden, ob Sie mit dem Vorschlag einverstanden sind, oder aufgrund der ursprünglichen Anträge einen anderen Wortlaut wünschen.

Kommissionspräsident: Ich werde mit dem Geschäftsführer eine kurze Medienmitteilung machen in dem Sinne, dass die Kommission getagt hat und im Frühjahr wieder tagen wird.

4 **Verschiedenes**

Kommissionspräsident: Ich bedanke mich für die aktive Mitarbeit und schliesse die Sitzung um 17.20 Uhr.

Der Kommissionspräsident:

Der Geschäftsführer:

Michael Schöbi
Mitglied des Kantonsrates

Matthias Renn
Parlamentsdienste

Beilagen

mit den Einladungen bereits zugestellt:

1. Anträge Delegationen vom 7. und 14. Dezember 2022 zu 22.22.14
2. Antrag BLD zu Art. 68 nUG mit Beilage
3. Anträge SP-Delegation vom 7. Dezember 2022 zu 25.22.01
4. Protokoll vom 17. November 2022 –Korrekturen Rektor vom 19. November 2022
5. Anträge BLD zu Art. 20 und 22 nU
6. Factsheet Wahl und Zusammensetzung
7. Factsheet Interne Aufsicht
8. Fragen SP-Delegation zu besonderen Vorkommnissen vom 19. Dezember 2022
9. Titelstruktur, Erwerb und Gebrauch von HSG-Titeln

Beilagen gemäss Protokoll:

10. Antworten AHS und HSG zu besondere Vorkommnisse vom 21. Dezember 2022; *bereits über die Sitzungsapp zur Verfügung gestellt*
11. e-Mail FDP Delegation vom 21. Dezember 2022; *bereits über die Sitzungsapp zur Verfügung gestellt*
12. Antragsformular 22.22.14 vom 22. Dezember 2022
13. Antragsformular 22.22.15 vom 22. Dezember 2022
14. Antragsformular 25.22.01 vom 22. Dezember 2022

Geht (mit Beilagen) an

- Kommissionsmitglieder
- Geschäftsführung der Kommission
- Regierungsrat Stefan Kölliker, Vorsteher Bildungsdepartement
- Rolf Bereuter, Leiter Amt für Hochschulen, Bildungsdepartement
- Franziska Gschwend, Leiterin Dienst für Recht und Personal, Bildungsdepartement
- Bernhard Ehrenzeller, Rektor, Universität St.Gallen

Kopie (ohne Beilagen) an

- Fraktionspräsidentin und Fraktionspräsidenten
- Parlamentsdienste (L PARLD)